

Geschichte

der

Stadt Eferding

von

W. Kopal,

k. k. Oberlandesgerichtsrathe und Ehrenbürger der Städte Eferding
und Wels.

— x —

I. Periode.

Eferding unter den Bischöfen von Passau vom Jahre 1067 bis 1367.

Einleitung.

Bis beiläufig zum Jahre 590 v. Chr. ist die Geschichte des Landes ob der Ens in tiefes Dunkel gehüllt; dagegen aber kann mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, dass um das genannte Jahr die Kelten, ein tapferes, freiheitliebendes und der höheren Kultur zugängliches Volk, aus Gallien her den ausgedehnten Landstrich vom rechten Ufer der Donau bis zu den Alpen, dann vom Lechflusse bis zum Wienerwalde in Besitz nahmen.

Sie bewahrten ihre Freiheit, bis das Land im Jahre 14 nach Chr. von den Römern erobert wurde.

Die Gegend der heutigen Stadt Eferding, früher den Kelten angehörig, lag nun in der römischen Provinz Ufer-Noricum (*Noricum ripense*), welche vom Innflusse bis zum Kahlenberge, und von der Donau bis zu der südlich gelegenen Provinz Mittel-Noricum (*Noricum mediterraneum*) reichte.

Die Römer sicherten vor Allem das eroberte Land gegen die Einfälle ihrer Feinde im Norden der Donau, durch eine Kette von befestigten Orten, welche sie mit einer Heerstrasse verbanden.

Die schon von den Kelten an der Mündung des Inn in die Donau erbaute Stadt *Bojudurum* (die heutige Innstadt gegenüber
1*

von Passau) befestigten sie mit einem Kastelle (*Castra batava*), in der Gegend von Engelhartzell legten sie das Standlager *Stanacum* und an der Stelle des heutigen Dorfes Schlägen die Ortschaft *Joviacum* mit einem Kastelle an. Von dort aber zog sich die Strasse über die Schlägenleithen und durch das Aschachthal in das nunmehr breit und offen gewordene Donauthal heraus, und folgte sofort der heutigen sogenannten Ochsenstrasse bis *Ovilatus* in der Gegend von Kleinmünchen oder Pasing, wo sie sich in drei Züge spaltete. Eine Seitenstrasse wendete sich nämlich gegen die Donau nach *Lentia* dem heutigen Linz, damals einer Ortschaft ohne besonderer Bedeutung mit einem Kastelle; eine Hauptstrasse aber führte über die Traun nach *Lauriacum* oder *Bloboriacum*, der grössten und reichsten Stadt Ufer-Noricums an der Stelle des heutigen Dorfes Lorch bei Ens, während eine zweite Hauptstrasse nach *Ovilabis* oder, *Ovilaba*, der heutigen Stadt Wels, und in ihrer weiteren Verlängerung nach *Juvavia* — Salzburg — abzweigte.

Endlich aber war eine noch nähere Strasse von *Bojudurum* nach *Ovilabis* (von Passau nach Wels) angelegt, an welcher sich nach der Peutinger'schen Tafel¹⁾ die Ortschaft *Marinianum* oder *Marinianis* befand, und es ist von besonderem Interesse für unsere Geschichte, den Standpunkt dieser Ortschaft so viel als möglich sicher zu stellen.

Kleinmayern in seiner *Juvavia* und Julius Strnadt in seinem Peuerbach²⁾ versetzten *Marinium* an die Tratnach in die Nähe von Grieskirchen, während es nach der Meinung Muchar's³⁾ in der Nachbarschaft von St. Marienkirchen an der Polsenz gestanden sein soll.

Wenn nun auch die Möglichkeit, dass die Römer *Bojudurum* und *Ovilabis* unmittelbar durch eine abgesonderte Strasse verbunden, und dass diese eine der beiden erwähnten Stellen

¹⁾ *Peutingeriana Tabula itineraria* (Ausgabe Wien bei Tratnern 1753) IV. Segm. A—B.

²⁾ Abgedruckt im 27. Musealberichte v. J. 1868, S. 15.

³⁾ Muchar's Noricum I., 285.

berührte, nicht geradezu bestritten werden kann, so ist es doch im hohen Grade unwahrscheinlich, dass die Römer, welche bei ihren Strassenanlagen immer zunächst militärische Zwecke verfolgten, eine abgesonderte lange Strasse mitten im Lande und fern von den Gränzbefestigungen angelegt, und an derselben eine grössere Ortschaft erbaut haben sollten, während sie zur Verbindung *Bojudurums* mit *Ovilabis* den grössten Theil der Heerstrasse an der Donau benützen konnten. Ohnehin scheint Muchar bloss durch die Namensähnlichkeit zwischen Marienkirchen und *Marinianium* zu seiner Annahme bestimmt worden zu sein.

Dagegen aber halten A. Buchner¹⁾ und J. Lamprecht²⁾ dafür, dass *Marinianium* oder *Marinianis* in der Nähe der Donau an der Stelle der heutigen Stadt Eferding gelegen gewesen sei, und für diese Ansicht sprechen in der That überzeugende Gründe.

Wie bereits erwähnt, zog sich die Heerstrasse durch das Aschachthal in das Donauthal gegen die Ochsenstrasse hinab, und berührte daher jedenfalls die Gegend, in welcher die Stadt Eferding steht. Verbunden nun die Römer diesen Punkt mit dem kaum drei deutsche Meilen entfernten *Ovilabis* durch eine Strasse, so hatten sie mit einem bei weiten geringeren Aufwande an Zeit, Material und Arbeitskraft *Ovilabis* nicht bloss mit *Bojudurum*, sondern auch mit allen militärischen Zwischenstationen in Verbindung gebracht. Wirklich deuten auch unverkennbare Spuren in der Nähe der Ortschaft Steinholz in der Pfarre Scharten auf eine in der Richtung von Eferding über die westliche Abdachung des Schartner Berges nach Wels führende breite Römerstrasse hin.

Ueberdiess aber beträgt die Strecke von *Joviacum* nach *Lentium* (von Schlagen nach Linz) nahezu 7 deutsche Meilen, und es ist nicht wohl anzunehmen, dass die Römer die Kette

¹⁾ Dokumente zu seiner Geschichte von Bayern I., 49.

²⁾ Hist. top. Matrikel des Landes ob der Ens. S. 5 u. 8.

ihrer Befestigungen auf dieser langen Strecke, insbesondere aber auf dem beiläufigen Mittelpunkte, worauf jetzt Eferding steht, unterbrochen haben sollten, zumal eben dort die Donauufer sich verflachen, und daher den Feinden der Römer bei weitem leichter zugänglich waren. Es ist daher mit Grund anzunehmen, dass *Marinianium* an diesem wichtigen Punkte gestanden war, und zwar um so mehr, als zu verschiedenen Zeiten theils in den Gärten von Eferding, theils aber beim Baue des dortigen neuen Schulhauses und bei der Untermauerung der Kirche zahlreiche römische Münzen gefunden wurden.¹⁾

Weit über 400 Jahre blieben die Römer im Besitze unseres Landes; um das Jahr 408 n. Chr. aber begann die grosse Völkerwanderung, und nachdem das weströmische Reich im Jahre 474 durch den Heruler Fürsten Odoaker zertrümmert worden war, räumten die römischen Militzen im Ufer-Noricum allmählig alle festen Plätze, welche sofort von den andringenden Feinden zerstört wurden.

Um das Jahr 530 errang sich endlich ein deutsches Volk, die *Bojuvarier* (Bayern), die Herrschaft über das Land ob der Ens, und von nun an blieb dieses mit der Gegend von Eferding über 600 Jahre unter der bayerischen Oberhoheit.

Mittlerweile und zwar jedenfalls seit dem Anfange des vierten Jahrhunderts hatte sich allmählig das Christenthum in unserem Lande verbreitet. Um das Jahr 731 wurde Vivilo von dem Papste Gregor zum Bischofe von Lorch (*Lauriacum*) geweiht, welche Stadt von den Bayern wieder neu erbaut worden war.

Allein schon im Jahre 737 fielen die Avaren über die Ens in das Land, und zerstörten Lorch abermals; Bischof Vivilo aber hatte sich schon beim Herannahen des Sturmes nach Passau geflüchtet, wo er, vom Herzoge Odilo liebevoll aufgenommen und reichlich dotirt, für immer seinen bischöflichen Stuhl aufschlug.

¹⁾ Berichte über das Museum *Francisco-Carolinum* v. J. 1836, S. 53 und 56, dann v. J. 1842, S. XXX.

Von den späteren Beherrschern Bayerns wurde das Stiftungsvermögen des Bisthumes allmählig durch ansehnliche Ländereien, Regalien und Leibeigene vermehrt, Kaiser Otto III. aber verlieh den Bischöfen mit der zu Rom den 3. Jänner 999 ausgestellten Urkunde das Markt- und Münzrecht, den Zoll und die hohe und niedere Gerichtsbarkeit im Gebiete der Stadt Passau, wie sie bisher dem Kaiser selbst zugestanden waren, und erhob dadurch die Bischöfe zu souveränen weltlichen Fürsten.¹⁾

Zu den zahlreichen Ländereien, welche die Bischöfe von Passau ausserhalb ihres fürstlichen Gebietes im Lande ob der Ens besaßen, gehörte auch der Grund und Boden, worauf heut zu Tage die Stadt Eferding steht; wann und von wem ihnen aber diese Besitzung verliehen, und wann Eferding erbaut wurde, lässt sich urkundlich nicht nachweisen.

Wahrscheinlich aber entstand der Ort durch allmähliche Ansiedelung, als nach dem grossen Siege des Kaisers Otto I. über die Ungarn am Lech vom 10. August 955, wodurch allmählig Ruhe und Sicherheit hergestellt worden waren, zahlreiche Edle und Kolonisten aus Franken und Schwaben in das Land ob der Ens einwanderten, ausgedehnte Strecken verödeten Landes kultivirten, und zumal an Flüssen und grösseren Bächen Ortschaften erbauten.

Ein früherer Zeitpunkt der Erbauung Eferdings kann nicht wohl angenommen werden, da die Urkunden aus jener Zeit seiner

¹⁾ Die Reihenfolge der Bischöfe bis 1065 ist folgende:

- | | |
|-------------------------------|---------------------------------------|
| 1. <i>Vivilo</i> † 745. | 13. <i>Wichingus</i> ging nach Mähren |
| 2. <i>Beatus</i> † 748. | 898. |
| 3. <i>Sidonius</i> † 756. | 14. <i>Richarus</i> † 903. |
| 4. <i>Anthelmus</i> † 765. | 15. <i>Burchardus</i> † 915. |
| 5. <i>Wieserius</i> † 774. | 16. <i>Gunpoldus</i> † 931. |
| 6. <i>Waldericus</i> † 804. | 17. <i>Gerardus</i> † 946. |
| 7. <i>Orolfus</i> † 807. | 18. <i>Adalbertus</i> † 970. |
| 8. <i>Hotto</i> † 817. | 19. <i>Piligrinus</i> † 991. |
| 9. <i>Reginarius</i> † 838. | 20. <i>Christianus</i> † 1012. |
| 10. <i>Hartvicus</i> † 868. | 21. <i>Berengarius</i> † 1045. |
| 11. <i>Hermenricus</i> † 874. | 22. <i>Engelbertus</i> † 1065. |
| 12. <i>Engelmarus</i> † 897. | |

nicht erwähnen, während viel kleinere Ortschaften in der Nähe, wie z. B. Aschach, Hartkirchen, Polsing und Alkofen schon in Urkunden aus den Jahren 777 und 898 genannt werden.¹⁾

Wäre das Niebelungenlied ein historisches Dokument, so würde damit freilich der Beweis geliefert sein, dass Eferding schon zur Zeit des Bischofes Pilgrim von Passau in den Jahren 970 bis 991 bestanden hat, denn der Dichter lässt die reizende burgundische Königstochter Kriemhilde auf ihrer Brautfahrt in das Hunnenland in Begleitung dieses Bischofes, eines Bruders ihrer Mutter Ude, in Eferding vor den zahlreichen Räubern Zuflucht suchen.

„Nû was diu Kûniginne ze Everdingen komen

„genuoge ûz Beierlande solten han genomen

„den roup ûf der Strazen nâch ir gewoneheit,

„sô hêten si den gesten dâ getân vil lihte leit.“²⁾

Allerdings behauptet Holzmann,³⁾ dass das Buch, welches die Grundlage des Niebelungenliedes bildet, von Konrad, dem Schreiber Pilgrims, im Auftrage seines Gebieters geschrieben worden sei; diese Annahme aber ist eben nur eine Hypothese, und von mehreren Gegnern Holzmann's⁴⁾ heftig bestritten worden.

Wollte man aber auch die von Karl Bartsch⁵⁾ in neuester Zeit aufgestellte und sehr scharfsinnig begründete Ansicht, dass das Niebelungenlied in den Jahren 1140 bis 1150 von dem österreichischen Dichter Kürnberger verfasst worden sei, als die richtige annehmen, so wäre das Epos doch mindestens erst 150 Jahre nach dem Tode Pilgrim's entstanden, und daher für die Zeit dieses Bischofes ohne geschichtliche Bedeutung.

¹⁾ Lamprecht's Matr. S. 36, 37 u. 43. Notizenbl. der kais. Akademie 1851, S. 284.

²⁾ A. J. Vollmer, Leipzig 1843, S. 126.

³⁾ Untersuchungen über das Niebelungenlied von Dr. Adam Holzmann, Seite 119.

⁴⁾ Insbesondere von Karl Müllenhof's: „Zur Geschichte der Niebelungen Noth“, S. 76.

⁵⁾ Untersuchungen über das Niebelungenlied von Karl Bartsch, S. 369.

Dagegen aber liegt urkundlicher Beweis vor, dass Eferding bereits im Jahre 1067 bestanden hat, wie wir diess im folgenden Abschnitte näher ausführen werden.

I. Unter den Bischöfen Altmann, Ulrich I., Reginmar, Reginbert und Konrad.

1067 bis 1165.

Nach dem am 16. Mai 1065 erfolgten Tode des Bischofes Engelbert wurde Altmann Graf von Pütten, vordem Dompropst zu Aachen, Hofkapellan des Kaisers Heinrich III. und nach dessen Tode Hauskapellan und Geheimschreiber der verwitweten Kaiserin Agnes auf den bischöflichen Thron zu Passau erhoben.

Er gründete das regulirte Chorherrenstift St. Nikola ausserhalb der Stadtmauer von Passau, und in dem Stiftsbriefe vom 30. September 1067¹⁾ wurde, so viel bekannt, zum ersten Male des Ortes Eferding erwähnt. In der Beschreibung der Dotationen heisst es nämlich, dass der Bischof zur Bekleidung der Brüder 24 Pfunde,²⁾ und zwar von den Passauer Schiffen 6, von Goldwörth 8, von Aufhausen 4 und von Eferding 6 Pfunde (*de Euerdinge sex libras*) bestimmte.

Dass aber diese Beiträge, wie von Passau, so auch von den anderen ebenfalls in der Nähe der Donau gelegenen Ortschaften aus den Schiffszöllen beizusteuern waren, dürfte nach der Textirung keinem Zweifel unterliegen, zumal sich zu jener Zeit alle Grundherren, deren Besitzungen an schiffbaren Flüssen lagen, zur Einhebung von Schiffszöllen berechtigt hielten.³⁾

¹⁾ *Monumenta boica* XXVII., II., 213, u. Oberöst. Urk. Buch II., 105. Strnadt in seiner Rechtsgeschichte von Peuerbach, S. 405, hält diesen bisher stets als echt angenommenen Stiftsbrief für unecht, unterliess es aber, seine Ansicht näher zu begründen.

²⁾ Ein Pfund galt 8 Schillinge, und der Schilling 30 Pfennige.

³⁾ Kurz, der Handel Oesterreichs, S. 19.

Der erwähnte Stiftsbrief wurde übrigens mit der Urkunde des Bischofes Altmann vom 21. Mai 1074¹⁾ noch weiter ausgeführt, und von dem Papste Gregor VII. am 24. März 1075²⁾ bestätigt; in der ersten dieser Urkunden wird Eferding *Euerding* und in der zweiten *Evirdingin* genannt.

Altmanns Regierung fiel in die stürmischen Zeiten des berüchtigten Investiturstreites, wobei ein Theil des Klerus zu dem Papste Gregor VII., der andere aber zu dem Kaiser Heinrich IV. stand. Altmann, ein getreuer Anhänger des Papstes, schritt beauftragt von diesem mit aller Strenge gegen den ausschweifenden Klerus ein, und vertrieb insbesondere die Konkubinen der Chorherren aus dem Stifte St. Nikola; der Kaiser aber nahm als Feind des Papstes und des Cölibates die Chorherren in seinen Schutz, proscribirte den Bischof, und dieser musste, da seinem Leben Gefahr drohte, nach Oesterreich flüchten, wo er geschützt von dessen Markgrafen Leopold in dem in dessen Lande gelegenen Theile seines Sprengels die bischöfliche Gewalt ausübte, und dessen Klerus reformirte.

Während der Abwesenheit Altmanns setzte das Afterkonzilium zu Mainz im Jahre 1085 unter dem Einflusse des Kaisers einen Bruder des Herzogs Luitpold von Kärnten, Namens Hermann, zum Bischofe von Passau ein, und nachdem dieser nach zwei Jahren gestorben war, wusste sich ein gewisser Thiemo, Domherr zu Würzburg, den Weg auf den bischöflichen Stuhl zu bahnen.

Am 28. August 1091 starb endlich Altmann nach 20jähriger Regierung zu Zeiselmaner bei Mautern, und wurde in dem von ihm gestifteten Kloster Göttweih begraben. Er war einer der ausgezeichnetsten und kräftigsten Kirchenfürsten.³⁾

Neun Monate nach Altmanns Tode, während welchen Thiemo widerrechtlich regiert hatte, erhielt Ulrich Graf von Höft,

¹⁾ *Mon. boic. IV.*, 293, u. O. Oe. U. B. II., 109.

²⁾ *Mon. boic. IV.*, 290, u. O. Oe. U. B. II., 103.

³⁾ J. N. Buchinger's Geschichte des Fürstenthums Passau I., 143, und Dr. Erhard do. I., 61.

Domherr von Augsburg, auf Verwendung des Erzbischofes von Salzburg die bischöfliche Würde, und wurde am 16. Mai 1092 konsekriert. Er unternahm eine Wallfahrt nach Palästina, stiftete das Kloster Herzogenburg und eiferte gleich seinem Vorgänger für das Cölibat. Ueber die Reformation des Klosters St. Nikola, in welchem sich noch immer Konkubinen der Chorherren aufhielten, stellte er beiläufig im Jahre 1110 eine Urkunde aus,¹⁾ welche von dem Kaiser Heinrich V. zu Passau den 25. Juni 1111²⁾ bestätigt wurde; in den beiden Instrumenten, in welchen wieder sämtliche Dotationen des Stiftes St. Nikola aufgezählt werden, wird Eferding *Efridingen* genannt.

Nach dem am 7. August 1121 erfolgten Tode Ulrichs I.³⁾ wurde Reginmar, von unbekannter Herkunft, zum Bischofe von Passau gewählt. Er verliess die fromme einfache Lebensweise seiner Vorgänger und sein Bestreben war mehr auf Erwerb und äusseren Glanz gerichtet. Er starb nach 17jähriger Regierung am 30. September 1138.⁴⁾

Aus seiner Periode haben sich, so viel uns bekannt, keine die Ortschaft Eferding betreffenden Urkunden erhalten.

Sein Nachfolger war der zu Ende 1138 zum Bischofe gewählte Reginbert Graf von Hagenau und Hoyde.

Er schloss im Jahre 1144 mit dem Kloster St. Nikola einen noch vorhandenen Vertrag,⁵⁾ womit er dem Stifte die von ihm geweihte Kirche zu *Swarza* (im Viertel ob dem Manhartsberge an der Gränze des Mühlviertels) sammt allen Zehenten und Renten überliess, wogegen das Kloster dem Bischofe den von den Schiffen zu entrichtenden Passauer Zoll nebst einigen nicht näher bestimmten Grundstücken bei Eferding (*cum quibusdam arcis ad Everding collatis*) abtrat.

¹⁾ O. Oe. U. B. II., 132.

²⁾ Ebendort II., 138.

³⁾ J. N. Buchinger I., 137, und Dr. Erhard I., 64.

⁴⁾ Buchinger I., 140, und Dr. Erhard I., 66.

⁵⁾ *Mon. boic.* IV., 312 und 313; auch O. Oe. U. B. II., 213.

Bischof Reginbert nahm an dem grossen Kreuzzuge des Kaisers Konrad III. im Jahre 1147 theil, weihte während der Reise die von Heinrich Jasomirgott neu erbaute Hauptkirche zu St. Stephan in Wien, und starb auf dem Rückzuge aus Palästina am 10. November 1148 an der Gränze Griechenlands, das Andenken eines edlen, liebenswürdigen Mannes hinterlassend.¹⁾

Während der Regierung seines im Jahre 1148 gewählten Nachfolgers Konrad, eines Sohnes des Markgrafen Leopold des Heiligen und vordem Abtes im Stifte heiligen Kreuz bei Wien, wurde vom Kaiser Friedrich I. mit dem Freiheitsbriefe vom 17. September 1156²⁾ als Entgelt für das eroberte und wieder zurückgestellte Bayernland die Mark Oesterreich mit allen Rechten und Benefizien, wie sie dereinst der Markgraf Leopold aus dem Herzogthume Bayern besessen hatte, zum Herzogthume erhoben, und dem Heinrich Jasomirgott und seinen Nachkommen erblich verliehen; das Land ob der Ens mit der Ortschaft Eferding aber blieb gleichwohl noch immer mit dem Herzogthume Bayern vereint, und erst 30 Jahre später traten die Herzoge von Oesterreich in den Urkunden als Landesherren auf.³⁾ Der Zeitpunkt und der Titel der Erwerbung aber liessen sich bisher nicht genau nachweisen.

Bischof Konrad verlieh den Bürgern von St. Pölten eine städtische Verfassung. In der Geschichte des Landes ob der Ens von Pritz⁴⁾ heisst es nun zwar, es sei wohl auch Eferding schon im Jahre 1159 eine Stadt gewesen, denn im Hormayer's „Luitpold, eine Gedächtnissrede“ (München 1831, Seite 59) werde auf die *Jura antiqua civitatis Eferding* hingewiesen.

Diese Anführung aber beruht auf einem schwer erklärbaren Irrthume, da weder auf der Seite 59, noch sonst irgendwo in der citirten Gedächtnissrede der alten Rechte der Stadt Eferding erwähnt wird.

1) Buchinger I., 143, und Dr. Erhard I., 67.

2) O. Oe. U. B. II., 281.

3) Strnadt's Peuerbach, S. 203.

4) Pritz I., 358 u. 386, dann II., 630.

Ferner heisst es zwar auch in Lamprecht's historisch-topographischer Matrikel, Seite 38, dass Eferding schon im Jahre 1159 eine Stadt genannt werde; Lamprecht beruft sich indess auf keine Quelle, und scheint bloss Pritz nachgeschrieben zu haben.

Bischof Konrad, einer der trefflichsten alten Kirchenfürsten, wurde am 29. Juni 1164 zum Erzbischofe von Salzburg befördert.¹⁾

2. Unter den Bischöfen Rupert, Albero, Heinrich, Theobald, Wolfker, Popo und Manegold.

1164 bis 1215.

Im Jahre 1164 wurde der bisherige hochbetagte Domdechant Rupert²⁾ zum Bischofe gewählt, welcher jedoch schon im November 1165 starb und den Dompropst Albero zum Nachfolger erhielt.

Aus der Periode des letzteren erhielt sich eine Urkunde, ddo. Ebelsberg den 14. Juli 1167,³⁾ womit Albero (auch Albono genannt) dem Abte Gebhart von Wilhering einen Hof mit drei Joeh Aeckern zu Eferding, welchen vordem Liuppireh und deren Ehemann Liuphard seligen Andenkens besessen hatten, unter der Bedingung verliet, dass der Abt und alle seine Nachfolger gegen den Bischof von Passau und seine Burgvögte (*castaldi*) bezüglich dieses Hofes alle Verpflichtungen, wie die übrigen Insassen von Eferding (*sicut ceteri burigenses in Efridingen*) zu erfüllen hatten. Eine weitere Bedingung aber lautete dahin, dass sich der Abt mit allen Klagen dieses Hofes wegen nur an den Bischof oder seinen Stellvertreter wenden, und keinen anderen Gerichtsmann behufs der Durchsetzung seiner Rechte in das Gut einführen dürfe.

¹⁾ Buchinger I., 147, und Dr. Erhard I., 68.

²⁾ Buchinger I., 147, und Dr. Erhard I., 70.

³⁾ O. Oe. U. B. II., 332.

Aus dieser Urkunde geht hervor, dass Eferding damals zwar noch keine Stadt, wohl aber bereits mit einer Burg versehen war, da die Ortsinsassen nicht Bürger — *cives*, sondern *burigenses* — Insassen in der Umgebung einer Burg genannt wurden. Ferner folgt daraus, dass dem Bischofe bereits damals die Gerichtsbarkeit über Eferding zustand, und dass er sie durch Burgvögte ausüben liess.

Bischof Alberø wurde 1169 wegen seiner Anhänglichkeit an den Papst Alexander III. und wegen seiner Gewaltthaten gegen das Domkapitel aus Passau vstrrieben und zog sich nach Freisingen zurück.¹⁾

Der am 4. August 1169 zum Bischofe gewählte Heinrich Graf von Berg, gewesener Dompropst von Speyer, resignirte freiwillig schon im Jahre 1172,²⁾ weil er dem Kaiser bei dessen Streite mit dem Papste Alexander III. ohne Gefahr der Exkommunikation nicht beistehen konnte, und weil er von einem grossen Theile des Klerus angefeindet worden war.

Sein Bruder Theobald Graf von Berg, welcher am 29. Februar 1172 in Gegenwart des Kaisers Friedrich zum Bischofe gewählt worden war, begleitete den Kaiser auf seinem Zuge nach Venedig, wo am 24. Juli 1177 nach einem Schisma von 18 Jahren die Versöhnung des Kaisers mit dem Papste zu Stande kam, liess die im Jahre 1180 niedergebrannte Domkirche in Passau neu erbauen, und wurde während des unglücklichen Kreuzzuges, welchen er in Begleitung des Kaisers unternahm, am 3. November 1190 zu Antiochia von der Pest hinweggerafft.³⁾

Aus seiner Periode sind uns mehrere die Ortschaft Eferding betreffende Urkunden erhalten worden.

Die erste, womit Bischof Theobald (Diepold) einen Tauschvertrag zwischen dem Kloster Wilhering und dem Pfarrer zu Schönering genehmigte, wurde zu Eferding im Beisein des Dom-

¹⁾ Buchinger I., 157, und Dr. Erhard I., 70.

²⁾ Buchinger I., 159, und Dr. Erhard I., 71.

³⁾ Buchinger I., 160, und Dr. Erhard I., 71.

kapitels (*ad capitulum Euerdingen*) am 7. März 1189¹⁾ ausgestellt. Sie deutet wieder darauf hin, dass der Bischof damals in Eferding bereits eine geräumige Burg besass, in welcher er auch seine Domherren beherbergen konnte; wir werden jedoch über die Existenz dieser Burg in den weiteren Abschnitten direkten urkundlichen Beweis liefern. Auch kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, dass der wenn auch nur zeitweilige Aufenthaltsort des Bischofes und der Kapitularen auch mit einer Kirche versehen war.

Nach der ganzen offenbar planmässigen Anlage von Eferding zu urtheilen, scheinen Burg und Kirche dieselbe Stelle eingenommen zu haben, auf welcher die gegenwärtig noch vorhandenen, allerdings viel später errichteten Bauwerke, nämlich das alte fürstliche Schloss und die Stadtpfarrkirche stehen.

Ferner besitzen wir noch zwei Urkunden beiläufig vom Jahre 1190, in deren erster ²⁾ der Abt von Mondsee das Landgut zu Enzinsberge dem Rachwinus von *Euerdinge* verlieh, während sich zufolge der zweiten ³⁾ ein edler Mann Namens Rechwinus (offenbar identisch mit Rachwinus) sammt seinem Sohne Popo in *Euerdingen* dem Kloster Wilhering für die Ueberlassung eines Weingartens zu einer jährlichen Leistung von zwei Fudern Wein verpflichtete. Auf der ersten Urkunde ist Liubhard *de Euerdingen* und auf der zweiten Marquard, Bruder des Rechwinus unterschrieben.

Am 11. März 1191 wurde Wolfker von Ellenbrechtskirchen, Kanonikus von Passau, ein weiser, gelehrter und muthiger Mann, zum Bischofe gewählt.

Er vermehrte die Güter des Bisthumes, hatte mit seinen streitsüchtigen Nachbarn den Grafen von Bogen und Ortenburg, welche sich an den Kirchengütern vergriffen hatten, schwere Kämpfe zu bestehen, und unternahm im Jahre 1197 mit vielen

¹⁾ O. Oe. U. B. II., 416.

²⁾ Ebenda I., 93.

³⁾ Ebenda II., 422.

anderen deutschen Fürsten und Prälaten einen Kreuzzug nach Palästina, während dessen der Herzog Friedrich von Oesterreich in seinen Armen verschied. Im Jahre 1204 aber wurde Bischof Wolfker auf den Patriarchenstuhl von Aquileja erhoben.¹⁾

Aus seiner Zeit findet sich im *Codex trad. patav.* vom Jahre 1200 die Bemerkung, dass Irmgard mit ihren Töchtern Irmgard und Gisila von Eferding (*de Evridingen*) Geldgaben zum Altare des heiligen Stephan in der Domkirche zu Passau gestiftet haben.²⁾

Wolfkers Nachfolger waren P o p o , Propst von Aquileja, welcher schon 1205 verstarb, und nach ihm Manegold, ein jüngerer Bruder des Bischofs Theobald, welcher zuerst Abt in Kremsmünster und dann zu Tegernsee gewesen war, und 1206 den bischöflichen Stuhl bestieg.

Er war ein strebsamer kluger Mann, befestigte Passau, wurde in blutige Fehden mit den Grafen von Ortenburg verwickelt, und ging endlich siegreich aus dem Kampfe hervor. Vielen Kummer aber bereitete ihm das Bestreben des Herzogs Leopold VII. von Oesterreich, in Wien ein eigenes Bisthum zu errichten; er begab sich zwar zu dem herzoglichen Hoflager, um die Sache zu hintertreiben, wurde aber in Wien am 10. Juni 1215 vom Tode ereilt.³⁾

In der Periode des Bischofs Manegold wird Eferding zum ersten Male eine Stadt genannt, denn in einer im *Codex trad. patav.* enthaltenen Urkunde vom Jahre 1210⁴⁾ bestätigen der Domdechant Otto von Passau und das gesammte Kapitel, dass Rudolf, ein Bürger von Aschach, von dem Zehente, welchen er ausserhalb und innerhalb der Stadt Eferding — *extra et infra civitatem Euerdingen* — besitzt, ein Talent (ein Pfund Pfennige) an das Domkapitel zu entrichten

¹⁾ Buchinger I., 167, und Dr. Erhard I., 73.

²⁾ O. Oe. U. B. I., 522 und 523.

³⁾ Buchinger I., 177, und Dr. Erhard I., 76.

⁴⁾ O. Oe. U. B. I., 124 und 125.

hatte. Unter den Zeugen dieser Urkunde kömmt auch Leo *de Eferdinge* vor.

Wir haben nun vorerst freilich nur die Bezeichnung Eferdings als Stadt, wir werden aber in den folgenden Abschnitten nachweisen, dass Eferding später mit Bewilligung des Landesfürsten befestiget, und mit Mauern umgeben wurde, dass es die eigene Jurisdiktion und Administration und das Marktrecht erhielt, dass ferner Eferding von freien Leuten, welche Handel und zünftige Gewerbe betrieben, bewohnt wurde, und dass es daher allmählich alle Rechte erwarb, deren Gesamtheit nach mittelalterlichen Begriffen das Wesen einer Stadt bildeten.¹⁾

Dass übrigens Eferding zu jener Zeit nicht mehr unbedeutend war, geht wohl auch daraus hervor, dass sich Herzog Leopold VII. von Oesterreich auf seinem Krönungszuge nach Aachen und daher gewiss in zahlreicher Begleitung dortselbst im Jahre 1213 einige Zeit aufhielt, denn er stellte dort eine noch vorhandene Urkunde²⁾ aus, womit er eine Schenkung Hadamars von Chuenringen zu Gunsten des Klosters Zwettel genehmigte.

Endlich wird in einer Urkunde vom Jahre 1209 zum ersten Male der Pfarre Eferding erwähnt. Der damalige Pfarrer hiess Leutold (*Leutoldus plebanus de Euerdinge*), die Pfarre aber gehörte zum Sprengel des Archidiaconates Lorch.³⁾

3. Unter den Bischöfen Ulrich II. und Gebhart.

1215 bis 1232.

Nach Manegolds Tode wurde der Passauer Domherr Ulrich II. Graf von Diessen, Erzieher und Geheimschreiber des Herzogs Leopold VII. von Oesterreich, im Jahre 1215 zu Eferding von einem Theile der Domherren aber gegen den Willen der übrigen und der Bürger von Passau zum Bischofe

¹⁾ Deutsche Rechtsinstitute von Zöpfel. 1847. — II. 163.

²⁾ Notizenblatt von Chmel. November 1843, Nr. 48.

³⁾ *Mon. boic.* XXIX., II, 68 und 356.

Mus. Jahr. Ber. XXXIII.

gewählt. Nachdem aber gleichwohl diese Wahl vom Papste bestätigt worden war, wurde Ulrich im Jahre 1216 von dem Erzbischofe Eberhart von Salzburg konsekriert, und bald darauf auch sein Streit mit der Stadt Passau in Gegenwart vieler Fürsten in Eferding geschlichtet.¹⁾

Auf dem Reichstage zu Nürnberg im Jänner 1217 erhielt Ulrich von dem deutschen Könige Friedrich II. das Fahnenlehen über den Ilzgau und damit die Würde und Vorrechte eines Reichsfürsten; zu seinem Schutze gegen äussere Feinde und gegen die ihm feindselig gesinnt gewesene Bürgerschaft erbaute er aber 1219 auf dem am linken Donauufer gegenüber der Stadt Passau gelegenen felsigen Berge die befestigte St. Georgsburg, welche später den Namen Oberhaus erhielt.

Mit der am 6. Februar 1220 zu Passau ausgestellten Urkunde²⁾ bestätigte er alle Besitzungen und Rechte des Klosters St. Nikola, und es heisst darin gleichlautend mit dem Stiftsbriefe vom Jahre 1067: *Pro uestitu autem de Euirdingen quatuor libras*; mit einer weiteren Urkunde aber ddo. Eferding (*Euerding*)³⁾ verzichtete der Bischof für ewige Zeiten auf die Steuer-einhebung von einem dem Kloster Kremsmünster gehörigen Hofe zu Mautern.

Im September 1220 unternahm Bischof Ulrich in Gesellschaft des Herzogs Ludwig von Bayern einen Kreuzzug nach Egypten, und starb am 31. Oktober 1221 auf der Flucht von Damiette an einem nicht mehr bekannten Orte.⁴⁾

Sein zu Ende 1221 gewählter Nachfolger der Domherr Gebhart Graf von Pleyen und Mittersill berechnete in den ersten Jahren zu den schönsten Hoffnungen; später aber nahm seine Regierung einen herrschsüchtigen Charakter an, und nachdem er insbesondere gegen den Diözesanklerus mit übertriebener

¹⁾ *Contin. Cremif. in Pertz Mon. Germ. XI., 549.*

²⁾ *O. Oe. U. B. II., 607.*

³⁾ *Ebenda II., 615.*

⁴⁾ *Buchinger I., 187, und Dr. Erhard I., 78, dann Lenz I., 42, und Strasser I., 321.*

Härte vorgegangen war, machte ihm das versammelte Domkapitel, den ritterlichen freimüthigen Domherrn Eberhart von Jahrendorf an der Spitze, bittere Vorwürfe. Der Bischof verhängte wider seine Gegner die Exkommunikation. Diese wurde zwar durch eine vom Papste delegirte Kommission österreichischer Prälaten wieder aufgehoben; die Missheligkeiten aber dauerten fort, und ein am 6. März 1231 an dem Domherrn Eberhart von Jahrendorf verübter grässlicher Mord wurde sogar dem Bischofe zur Last gelegt. Ob sich die von dem Domkapitel bei dem Papste eingebrachte Anklage bewährte, ist nicht genügend aufgeklärt; gewiss nur ist es, dass Gebhart noch im Jahre 1231 resigirte, und bald darauf nämlich am 11. Oktober 1232 starb.¹⁾

Aus der Periode dieses Bischofes hat sich eine Urkunde über die alten Rechte der Stadt Eferding erhalten, zu deren Verständnisse die nachstehenden Bemerkungen beitragen werden.

Schon mehr als ein Jahrhundert vor dem Jahre 1067, in welchem des Ortes Eferding zum ersten Male erwähnt wird, waren im Lande ob der Ens die alten landesherrlichen Gaugerichte durch die Landgerichte verdrängt worden, und es wurde die Gerichtsbarkeit theils von dem Landesherren durch eingesetzte Landrichter, theils aber durch Edle des Landes ausgeübt, welche mit der Landgerichtsbarkeit belehnt worden waren. Die Landgerichte aber waren, wie früher schon die Gaugerichte durch die Verleihung der Immunität an Klöster und Bischöfe eingeschränkt, womit denselben die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die freien Insassen auf ihren Gütern durch einen Vogt (*advocatus, castaldus*) eingeräumt wurde.

Das Recht über Leben und Tod zu richten, blieb zwar dem Landrichter vorbehalten, doch durfte dieser nur begehren, dass ihm der Verbrecher mit den Kleidern, so weit diese mit dem Gürtel gebunden waren, und daher mit Zurückhaltung seiner weiteren Habe an der Gränze ausgeliefert werde. Den gefreiten Grund und Boden aber durfte der Landrichter nicht betreten, und selbst

¹⁾ Buchinger I., 196, und Dr. Erhard I., 80.

die Vorladung durfte dem Angeklagten nicht unmittelbar, sondern nur durch den Immunitätsherrn zugestellt werden, welcher die Auslieferung durch den Vogt veranlasste.

Die Stadt Eferding mit ihrem Burgfrieden, welcher rings von dem Gebiete der mit der Landgerichtsbarkeit belehnten Herren von Schaunberg umgeben war, genoss zur Zeit des Bischofes Gebhart alle Rechte eines immunen Bezirkes.¹⁾

Die oben erwähnte Urkunde aber wurde zu Passau am 14. Juli 1222²⁾ in lateinischer Sprache ausgestellt, und lautet in deutscher Uebersetzung, wie folgt:

„Im Namen des Herrn Gebhart, von Gottes Gnaden Bischofes von Passau, an alle Christgläubigen der Gegenwart und Zukunft.“

„Da es in unserer Absicht gelegen ist, über das Wohl aller unserer Kirche Angehörigen mit väterlicher Sorgfalt zu wachen, so wollen wir, dass sich alle derzeit und in Zukunft Lebenden stets folgendes gegenwärtig halten mögen.“

„Es haben zwar die Bürger unserer Stadt *Everdingen* in Absicht auf die Entrichtung der Mauth bei unserer Stadt Passau von Alters her dasselbe Recht besessen, welches die Bürger von Passau selbst genossen; da ihnen jedoch dieses Recht im Verlaufe der Jahre zeitweilig entzogen worden war, so wollen und bestimmen wir, dieses Recht erneuernd, dass die genannten Bürger von *Everdingen* bei Bezahlung der Mauth von ihren Fahrnissen sich derselben Rechte und Gnade wie die Bürger von Passau zu erfreuen haben.“

„Ebenso wollen wir allen jenen, welche diese Urkunde einsehen, zu wissen thun, dass die Stadt *Everdingen* auch das Recht habe, alle Fremden aufzunehmen und zu beherbergen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche gestohlene oder geraubte Sachen mit sich führen; auch soll kein Verbannter ausgewiesen werden, ausgenommen die Acht wäre von der Stadt ausgegangen,

¹⁾ Das gerichtl. Exemtionsrecht von Dr. Heinrich Bruner, dann Strnadt §§. 4, 5, 6.

²⁾ O. Oe. U. B. II., 636, und *Mon. boic.* XXIX., II. 330.

oder sie wäre dort öffentlich kundgemacht worden. Eben so soll ein Dieb, wenn er in der Stadt gefangen worden, von der Stadt, so wie er ist, mit seinem Gürtel gebunden, ausgeliefert werden.“

„Wenn aber einer von den Bürgern die Verbannung verwirkt hätte, so soll er so lange in der Stadt behalten werden, bis er in Folge der für sein Verbrechen geleisteten Genugthuung Verzeihung erhalten hat.“

„Auch wollen wir Allen kund und zu wissen thun, dass von der Krümmung bei *Aham* bis nach *Tratwerd*“ (zwei Dörfer in der Nähe der Donau; das erste in der Pfarre Alkofen und das zweite in der Pfarre Eferding) „die Gerichtsbarkeit (*advocatia*) zu unserer Kirche gehöre, und dass wir und unsere Nachfolger in Beziehung auf die Schiffe all dort über das sogenannte Stechrecht (?) die Gerichtsbarkeit ausüben.“

„Damit dieses Alles unverletzt erhalten werde, haben wir gegenwärtiges Privilegium ausfertigen, und in Gegenwart der Zeugen mit unserem Siegel und unserer Unterschrift versehen.“

„Gegeben zu Passau am 2. Tage der Idus im Monate Juli des Jahres des Herrn 1222, im 10. Jahre der Induktion, unseres Pontifikates aber im ersten Jahre.“

Ueberdiess aber haben sich aus der Periode des Bischofes Gebhart noch einige andere, die Stadt Eferding betreffende Urkunden erhalten. Mit der einen beiläufig vom Jahre 1222¹⁾ haben Dietrich von Püchel und Adelheid seine Gemalin eine tägliche Messe in der Dreifaltigkeitskapelle zu Lambach gestiftet, und hierzu ein Landgut bei *Everdingen* gewidmet; mit einer weiteren vom Jahre 1225²⁾ aber hat *Amez de Everdingen* der Kirche zu Wilhering ein Landgut zu Oberthalheim geschenkt.

Ferner erhielt sich eine von dem Bischofe Gebhart am 7. März 1231 zu St. Florian ausgestellte Urkunde,³⁾ womit derselbe bestätigte, dass der Vorsteher des Stiftes St. Florian auf

¹⁾ O. Oe. U. B. II., 641.

²⁾ Ebenda II., 284.

³⁾ Ebenda III., Nr. 1, Seite 1.

Ersuchen des Bischofes dem Hermann, Sohne des Dietmar von Porsenbrunn den Hof zu Rafoldingen (Raffelding bei Eferding) als unterthäniges Gut verliehen habe, dergestalt, dass Hermann an jährlichen Abgaben ein Talent zu Maria Geburt und ein halbes Talent als Frühlingssteuer zu entrichten, in dem Falle aber, wenn das bischöfliche Kapitel in Eferding abgehalten werden sollte, dem jeweiligen Klostervorsteher (offenbar Behufs seiner Reise von St. Florian nach Eferding) entweder die Frohne (*servitium*) zu leisten, oder ihm ein Talent zu zahlen haben werde.

Endlich aber kömmt in einer von dem Bischofe Gebhart am 2. Februar 1232 zu Passau ausgestellten Urkunde,¹⁾ womit derselbe dem Passauer Bürger Engelschalk und seinem Sohne Christian ein durch Siboto von St. Ulrich erledigtes Lehen für 200 Mark verlieh, unter den Zeugen *Ruedegerus Everdingarius* vor, von welchem im nächsten Abschnitte weiter die Rede sein wird.

4. Unter den Bischöfen Rudiger, Konrad und Berthold.

1233 bis 1254.

Nach Gebharts Tode blieb der bischöfliche Stuhl wegen der Uneinigkeit der Domherren ein Jahr lang unbesetzt, bis endlich der Bischof von Chiemsee Rudiger von Radek im Jahre 1233 vom Papste zum Bischofe von Passau ernannt wurde.

Die Neigungen dieses Bischofes waren mehr auf weltliche Dinge gerichtet, denn er machte grossen Aufwand, sass, um nur eines auffallenden Beispieles zu erwähnen, auf einem silbernen Stuhle im Gewichte von 23 Mark, und verpfändete und veräusserte so viele Stiftsgüter, dass sich endlich der Papst bestimmt fand, seinem Treiben Einhalt zu thun.

Ueberdiess gefiel er sich mehr im Harnische, als im Priesterrocke und zog mit dem Herzoge Otto von Bayern im Auftrage des Kaisers Friedrich II. gegen den Herzog Friedrich den Streitbaren von Oesterreich, welcher des Einverständnisses mit dem

¹⁾ O. Oe. U. B. III. Bd., Nr. 6, S. 7.

rebellischen Sohne des Kaisers, nämlich dem römischen Könige Heinrich beschuldigt, und desshalb in die Acht erklärt worden war.

Bischof Rudiger belagerte 1236 Linz, jedoch ohne Erfolg, und gerieth bald darauf bei Wiener-Neustadt in die Gefangenschaft Friedrichs des Streitbaren. Er wurde aber bald wieder entlassen, und die ihm während der Gefangenschaft zu Theil gewordene milde Behandlung bestimmte ihn zur Uebernahme des Vermittleramtes; wirklich brachte er auch 1239 eine Versöhnung zu Stande.

Indessen hatten die Ränke des Erzdiakons Albert von Böhheim nicht nur in Passau, sondern auch in ganz Bayern grosses Unheil angerichtet. Von dem Bischofe Rudiger aus Passau vertrieben, flüchtete dieser leidenschaftliche, unverträgliche und dabei äusserst schlaue Mann nach Rom, wusste dort seine Ernennung zum päpstlichen Legaten und die Ertheilung ausgedehnter Vollmachten zu erwirken, und schleuderte, nach Deutschland zurückgekehrt, gegen alle Bischöfe, welche dem exkommunizirten Kaiser Friedrich II. anhängen, und insbesondere gegen den Bischof Rudiger von Passau den kirchlichen Bannstrahl.

Obschon ferner vom Papste zum Domdechanten von Passau ernannt, verwehrte der Bischof dem Albert von Böhheim den Eintritt in die Stadt, und erbittert hierüber eilte dieser nach Rom, und wusste es dort durch seine Ränke dahin zu bringen, dass Rudiger am 20. März 1250 zu Rom in feierlicher Kirchenversammlung der bischöflichen und geistlichen Würde, sowie auch seiner weltlichen Aemter für verlustig erklärt wurde.¹⁾ Rudiger flüchtete zwar in die St. Georgsburg und suchte sich dort mit Hilfe einiger ihm treugebliebener Vasallen zu halten; er musste aber diese Zufluchtsstätte bald verlassen, und starb in dunkler Zurückgezogenheit im Jahre 1258.²⁾

¹⁾ Siehe dagegen Mittermayer's Aufsätze über Albert Böhheim in den hist. polit. Blättern v. J. 1869.

²⁾ Buchinger II., 206, und Dr. Erhard I., 89.

Während dieser Periode fiel in Beziehung auf die Stadt Eferding folgendes Bemerkenswerthe vor.

Im April 1237 ertheilte Kaiser Friedrich II. auf seiner Rückreise aus Wien dem Wülfig von Stubenberg in Eferding die Bewilligung, seiner Gemalin von seinen Besitzungen eine Morgengabe zu bestimmen,¹⁾ und im Jahre 1243 wurde in Eferding zwischen dem Herzoge von Bayern und dem Erzbischofe Konrad IV. von Salzburg der Friede unterhandelt,²⁾ neue Beweise, dass Eferding zu jener Zeit bereits mit den zur Aufnahme hoher Herren und ihres zahlreichen Gefolges erforderlichen Gebäuden versehen war.

Ferner verlich Bischof Rudiger im Jahre 1249 den Brüdern Heinrich dem älteren und Wernhart, dann Heinrich dem jüngeren von Schaunberg die Anwartschaft auf die im Besitze des Luitpold Grafen von Plain befindlich gewesenen kirchlichen Lehen, wofür sich die Herren von Schaunberg insbesondere verpflichten mussten, alle Rechte des Bischofes in der Stadt Eferding, welche rings von den Schaunberg'schen Ländereien umschlossen war, im vollsten Umfange aufrecht zu erhalten.³⁾

Endlich aber kommen in der zu Passau am 8. Oktober 1248 ausgestellten Urkunde,⁴⁾ womit Bischof Rudiger dem Meinhard Trostel 4 Höfe zu Lehen verlich, unter den Zeugen *Burhardus de evert.* und *Rogerus everdinger* als Zeugen vor, und mit der weiteren ddo. Passau am 8. April 1250⁵⁾ verlich derselbe Bischof dem Wernhart von Inne und seiner Gattin Alheide die Güter, welche dem Bisthume Passau aus der Verlassenschaft des Rudiger dem Eferdinger (*ex parte Rudegeri Euerdingarij*) anheim gefallen waren, nämlich das Haus auf der Insel, das Mühlgebäude (wohl die heutige Wiesmühle zu Inn bei Eferding),

¹⁾ Hormayer's Archiv 1827, S. 583.

²⁾ Hansitz II., 433.

³⁾ Stülz, die Schaunberge, Reg. 140; *Mon. boic.* XXIX, II., 203; O. Oe. U. B. III., 161.

⁴⁾ O. Oe. U. B. III., 151.

⁵⁾ Ebenda III., 163.

den Weingarten jenseits der Donau sammt dem Fischwasser und aller Zugehör, dann die 4 Huben zu Alhaming.

Nach der Absetzung Rudigers wusste der berühmte Dechant Albert von Böhheim im Jahre 1250 die Ernennung des schlesischen Prinzen Konrad zum Bischofe von Passau durchzusetzen, da ihm dieser mehrere Kanonikalgüter zum Genusse zugesichert hatte. Konrad fand jedoch an dem geistlichen Stande und an den Zuständen in Passau kein Behagen, sondern zog es schon nach drei Monaten und vor dem Empfange der bischöflichen Weihe vor, Passau zu verlassen, seine Brüder aus dem väterlichen Herzogthume zu verdrängen und sich zu verhehelichen.¹⁾

Nunmehr fiel die Wahl des Domkapitels Dank den Bemühungen Alberts von Böhheim auf Berthold Grafen von Sigmaringen.

Bei seiner Ankunft verwehrt die Bürger von Passau, deren Bestrebungen auf die Erhebung ihrer Stadt zur freien Reichsstadt gerichtet waren, dem neuen Bischof den Eintritt; dieser aber wusste sich durch List in den Besitz der Stadt und der St. Georgsburg zu setzen, und füllte sofort die Burgverliesse mit Opfern seiner Rache. Ueberhaupt war Berthold mehr Soldat als Bischof, hochfahrenden Sinnes und rachsüchtigen gewalthätigen Charakters.

Mittlerweile war nach dem am 15. Juni 1246 erfolgten Tode Friedrichs des Streitbaren, des letzten männlichen Sprossen des babenbergischen Geschlechtes, eine traurige Anarchie über die österreichischen Lande hereingebrochen, welche über 5 Jahre unter den furchtbaren Gräueln des Bürgerkrieges zu leiden hatten, bis endlich zu Ende des Jahres 1251 Ottokar, der Sohn des Königs Wenzel von Böhmen, von vielen mächtigen Edlen zum Herzoge von Oesterreich gewählt wurde.

Ottokar sprach nun die durch den Tod Friedrichs des Streitbaren erledigten Lehengüter des Passauer Hochstiftes in Oesterreich und in Steyermark an, und unterwarf sich endlich nach langen

¹⁾ Buchinger I., 220, und Dr. Erhard I., 91.

Unterhandlungen dem am 1. April 1253 von den Bischöfen von Bamberg, Freysing und Sekau zu Prag gefällten Schiedsspruche,¹⁾ womit ihm diese Lehen gegen Zahlung von 600 Mark Silber zuerkannt wurden. Auch wurden dem Bischofe Berthold noch andere Vortheile eingeräumt; insbesondere aber heisst es in dem Schiedsspruche: „Der Bischof werde seine Städte (*oppida*) St. Pölten und Eferding (*Euerdinge*) befestigen, wie es für seine Kirche, für sich und seine Nachfolger nothwendig sein wird; er bürge aber dem Herzoge, dass er alle in Rücksicht dieser Befestigungen vorkommenden Beschwerden innerhalb dreier Monate, nachdem er darum angegangen worden, beheben werde.“

Eferding wurde durch dieses Zugeständniss von dem Landesherrn ausdrücklich als Stadt anerkannt.

Bischof Berthold starb am 10. April 1254 eines plötzlichen Todes.²⁾

5. Unter den Bischöfen Otto, Wladislaus und Petrus.

1254 bis 1280.

Nach Berchtolds Tode wählten die Chorherren einstimmig ihren Mitbruder und Schatzmeister Otto Edlen von Lonsdorf zum Bischofe von Passau.

Er bezeichnete den Antritt seiner Regierung mit der Aufhebung des Interdiktes, welches sein Vorgänger über den bayerischen Theil seines Sprengels verhängt hatte, und ward von den Chronisten als ein wahrhaft frommer Mann von tadellosen Sitten, und als ein Vater seines Volkes geschildert. Unter seiner milden friedliebenden Regierung erholte sich sein Volk allmählich von den Folgen der von seinen Vorgängern heraufbeschworenen Stürme, wesshalb er auch allgemein der Friedensfürst genannt wurde.

Er liess ferner sorgfältig alle alten Urkunden sammeln, welche den feindlichen Verheerungen und den zahlreichen Feuers-

¹⁾ O. Oe. U. B. III, Nr. 204, S. 197, u. *Mon boic.* XXVIII., II., 374.

²⁾ Buchinger I. Bd., S. 221, u. Dr. Erhard, S. 91.

brünsten entgangen waren, und ihm haben wir insbesondere den nach ihm benannten Lonsdorfer Kodex, eine Sammlung der ältesten und wichtigsten Schriftdenkmale der lochischen und passauischen Kirchen, zu danken.

Endlich hat er sich auch um die Förderung der Rechtspflege in Passau grosse Verdienste erworben.

Dass aber in dieser Beziehung auch die Stadt Eferding nicht vergessen wurde, beweiset eine aus der Periode des Bischofes Otto herrührende Urkunde in lateinischer Sprache beiläufig vom Jahre 1260,¹⁾ welche in deutscher Uebersetzung folgendermassen lautet:

„Das sind die alten Rechte der Stadt Eferding (*Euerding*): Von dem Birnenbaume an, welcher in der Nähe des Inn steht, bis zu der Stelle, wo der Fluss der Stadt gegenüber fliesst, steht dem Bischofe allein die Gerichtsbarkeit zu, und hat unterhalb dieser Gränze und der Inseln und der Stadt kein Landrichter die Macht, Gericht zu halten und Rechtssprüche zu vollstrecken. Dessgleichen wird der Stadtrichter über Alle Gericht halten, welche den Markt besuchen, wessen Leute sie auch sein mögen, und alle haben die Mauth zu entrichten, mit Ausnahme derjenigen, welche ausserhalb der Schlossgräben der Herren von Schaunberg ihre Wohnungen haben. Es hat aber auch kein Landrichter die Gewalt, auf den Besitzungen Gericht zu halten, welche gegenwärtig Wertheigen (?) genannt werden, ausgenommen, es wäre einer ein Dieb oder ein Mörder; ein solcher ist, wie er bei seinem Gürtel ergriffen worden, dem Landrichter einzuliefern.“

„Im Uebrigen aber thun wir Euch zu wissen, dass der Landrichter über Euere Leute, welche auf der Insel wohnen (?), die Gerichtsbarkeit auszuüben, und auf deren Besitzungen all dort, gleichviel ob dieselben uns oder der Pfarrkirche unterstehen, Gerichtsakte und Exekutionen vorzunehmen berechtigt ist, was bisher niemals geschah und niemals gehört wurde.“

¹⁾ *Mon. boic. collectiv nova XXIX.*, II., 86, und *XXVIII.* II., 470, *ex Cod. Lonsdorf.*

Aus der vorstehenden Urkunde ist zu ersehen, dass die Gerichtspflege in der gegenwärtigen Periode nicht mehr durch die Burgvögte, sondern bereits durch eigene Stadtrichter ausgeübt wurde. Diese wurden aber damals nicht aus der Bürgerschaft gewählt, sondern von dem Bischofe eingesetzt.

So war schon während der Regierung des Bischofes Berthold zu Michaelis 1253 ein gewisser Otto Frank zum Stadtrichter von Eferding bestellt worden; Bischof Otto entsetzte ihn zwar wegen einer Ungerechtigkeit oder Gewaltthat, die er sich gegen Marquard Struma von Eferding hatte zu Schulden kommen lassen, nahm ihn aber später wieder in Gnaden auf, wie diess aus der folgenden zu Vichtenstein am 6. Juni 1254 ausgestellten Urkunde zu ersehen ist.¹⁾ Der Bischof erklärt darin: „dass wir dem Otto Frank, Bürger zu Eferding (*Otto Franko civis in Euerdingen*), da er sich wieder unserer Gnade zugewendet hat, auf den Rath unserer Getreuen Verzeihung gewährt haben, gegen dem, dass er uns 10 Pfunde Pfennige und 3 Scheffel Getreide Passauer Masses entrichte.“

„Wir verleihen ihm überdiess unser Gericht zu Eferding mit aller Zugehör von der Pfingstoktave angefangen auf ein Jahr für 36 Wiener Pfunde dergestalt, dass er auf alle Ansprüche, welche ihm aus der Verleihung des erwähnten Amtes durch unseren Herrn Vorgänger Berthold seligen Andenkens bis zum Feste des heiligen Michael zustehen, Verzicht leiste.“

„Um jedoch sicher zu sein, dass er uns nicht verlasse, oder sich jemals den gegen uns eingegangenen Verpflichtungen entziehe, und dass er überdiess mit Marquard Struma in Eferding für das vorausgegangene Verschulden feste Freundschaft halte, und nicht von ihm in gehässiger Weise in der Form Rechtens etwas Ungebührliches verlange oder ersiege, im Falle dieser einen Anspruch an ihn stellen sollte, hat er sich mit dem von ihm bewohnten Hause in Eferding und mit seinen übrigen

¹⁾ *Mon. boic.* XXIX., II. 82, und *O. Oe. U. B.*, 3. Bd., Nr. 214, Seite 208.

(in der Urkunde namentlich bezeichneten) Besitzungen unter dem zu dessen Bekräftigung abgelegten Eide verpflichtet.“ -

Von nun an scheint die Haltung des Stadtrichters Otto Frank eine tadellose gewesen zu sein, da er mit der Urkunde des Bischofes vom 9. August 1256 ¹⁾ auf unbestimmte Zeit gegen jährliche Entrichtung von 30 Wiener Pfunden in seinem Amte erhalten wurde.

Der Stadtrichter bezog hiernach nicht nur keinen Gehalt, sondern musste selbst eine bedeutende Abgabe entrichten; dagegen aber flossen nicht nur hohe Sporteln, sondern auch sämtliche herrschaftliche Taxen, welche um das Jahr 1260 laut der *Charta Ottonis de Londorf* durchschnittlich 40 Pfunde betragen, in in seinen Säckel.²⁾

Bischof Otto war übrigens auch bemüht, für die Sicherheit der Stadt Eferding Sorge zu tragen, indem er sie durch Verträge unter den Schutz der benachbarten Edlen stellte.

So übertrug er laut einer Urkunde vom Jahre 1255 ³⁾ die Vogtei über die Burg Eferding dem Konrad von Hartheim, wobei sich dieser verpflichtete, drei Burgvögte und zehn taugliche Reisige zu halten, welche zugleich mit den Stadtwachen und Thorwärtern die Burg zu beschützen hatten. Der Vertrag war von den nächsten Ostern angefangen durch ein Jahr giltig, und es wurden dem Konrad von Hartheim als Vogtgehalt 40 Pfunde und ein Fass Wein zugesichert.

Ferner stellte Bischof Otto in einem mit dem Herrn von Schaunberg über ihre gegenseitigen Rechte im Traungau und Donauthale geschlossenen Verträge ohne Datum ⁴⁾ die ausdrückliche Bedingung, dass die Edlen von Schaunberg die Rechte des Bischofes in der Stadt Eferding stets anzuerkennen hätten. Mit dem weiteren Verträge vom 3. Jänner 1256 ⁵⁾ aber wurde dem

¹⁾ O. Oe. U. B. I., 488.

²⁾ Dr. Erhard II., 151, und *Mon. boic.* XXVIII., II., 177.

³⁾ O. Oe. U. B. I., 487.

⁴⁾ *Mon. boic.* XXXIX., II., 204.

⁵⁾ Ebenda XXXII., II., 239, und O. Oe. U. B. I., 487.

Wernhart von Schaunberg die Vogtei über die Städte Eferding und Obernberg gegen einen Jahresgehalt von 100 Pfunden und mit der Bedingung übertragen, dass der Edle von Schaunberg nur solche Burgvögte anzustellen berechtigt ist, welche dem Bischofe genehm sind.

Endlich aber haben wir noch folgende Urkunden zu erwähnen:

In jener vom 6. März 1254 ¹⁾ übertrug der Bischof dem *Chalhohus de Euerdinge* die Bewachung der Burg *Chazberg* (Katzenberg bei Obernberg?), mit der weiteren vom Jahre 1260 ²⁾ belehnte er die Bürger Wernhart und Otto von Eferding mit 3 Zehenthäusern in der Pfarre Feldkirchen und mit jener ddo. Ebelsberg den 10. April 1262 ³⁾ verlieh der Bischof dem Bürger Dietlin von Everding alles Eigenthum und Burgrecht, welches Marquard Chaine in Eferding besessen, und welches dessen Schwiegersohn Heinrich Hutsmund, Richter in Passau, mit Zustimmung seiner Gattin Reize und aller übrigen Erben dem Bürger Dietlin verkauft hatte. Unter den Zeugen kommt Otto Frank, Stadtrichter von Eferding, vor.

Bemerkenswerth ist es übrigens, dass sich der Bischof für den Fall, als Dietlin oder einer seiner Nachkommen das erwähnte Besitzthum veräußern sollte, in derselben Urkunde für sich und seine Nachfolger das Vorkaufsrecht vorbehielt.

Bischof Otto starb am 9. August 1265 ⁴⁾ und schon am 12. Tage nach seinem Tode wurde Wladislaus, ein Sohn Heinrichs des Frommen, Herzogs von Niederschlesien, zum Bischofe von Passau gewählt; er wurde aber schon einige Monate später zum Erzbischofe von Salzburg ernannt, und empfahl seinen ehemaligen Hofmeister, nämlich den Domherrn Petrus, zu seinem Nachfolger, welcher denn auch gewählt und vom Papste bestätigt wurde.

¹⁾ O. Oe. U. B. I., 484.

²⁾ Ebenda I., 503.

³⁾ Ebenda III., Nr. 303, S. 284.

⁴⁾ Buchinger I., 227, und Dr. Erhard I., 94.

Petrus, dem der günstige Ruf eines gelehrten und sittenstrengen Mannes vorausgegangen war, trat die Regierung im November 1265 an. Er hielt getreulich zu dem Könige Ottokar von Böhmen, dem Lehensträger der Passauischen Kirche, und dieser war wieder dem Bischofe wohlgenommen. Ottokar untersagte insbesondere den Laien die Zueignung erledigter Kirchengüter, und erliess unter dem 15. März 1266 aus Eggenburg an seine Amtleute die strenge Verordnung, den Bürgern der bischöflichen Stadt Eferding zu Wasser und zu Land jedes Recht und jede Freiheit sicher geniessen, und sie an den gleichen Rechten mit den herzoglichen Bürgern theilnehmen zu lassen.¹⁾

Nachdem aber Ottokar wegen seiner Auflehnung gegen den neugewählten deutschen Kaiser Rudolf von Habsburg in die Acht erklärt worden war, wendete sich der Bischof dem Kaiser zu, und unterstützte ihn in seinem Kriege gegen Ottokar mit Lebensmitteln und Geld.

Kaiser Rudolf erwies sich dafür auch dem Bischofe dankbar, und ertheilte ihm nebst anderen Gunstbezeugungen insbesondere mit der Urkunde ddo. Wien den 13. Dezember 1276²⁾ die Bewilligung, seine Stadt Eferding mit Mauern, Gräben und anderen geeigneten Bauwerken befestigen zu lassen. Es scheint also die schon von Ottokar am 20. April 1253 also 22 Jahre früher bewilligte Befestigung noch nicht vollendet gewesen zu sein.

Bischof Petrus starb im Pfarrhofs zu Tuln; als sein Todestag aber wird von Lichnowsky der 24. Februar 1279, von Buchinger der 20. Februar 1280 und von Dr. Erhard der 1. Mai 1280 angegeben.³⁾

Endlich ist noch zu bemerken, dass in der Urkunde ddo. Ebelsberg den 11. April 1269,⁴⁾ womit Ortolf von Marsbach das Schloss Marsbach dem Bischofe Petrus verkaufte, *Chalhojus de*

¹⁾ *Mon. boic. XXVIII*, II., 392; O. Oe. U. B. III. Nr. 369, S. 347.

²⁾ *Mon. boic. XXVIII*, II., 405; O. Oe. U. B. III., Nr. 490, S. 453.

³⁾ Lichnowsky I., 492, Buchinger I., 245, und Dr. Erhard I., 98.

⁴⁾ O. Oe. U. B. III. B., Nr. 389, S. 364.

Eferding, in der weiteren ddo. Linz den 23. Februar 1275¹⁾ womit Chunrad Wachrainer 2 Weingärten nach St. Florian als Seelgeräth widmete; Ditmar *de Euerdinge*, und in der Urkunde ddo. Linz den 26. Februar 1276,²⁾ womit die Erben Chunrads des Wachrainers allen Ansprüchen auf ein Landgut zu Gunsten des Klosters St. Florian entsagt haben, *Chunradus de Euerdinge* als Zeuge vorkommen.

6. Eferding unter den Bischöfen Wichard, Gottfried I., Bernhard und Albert II.

1280 bis 1342.

Nach Petrus Tode wurde der bisherige Dompropst Wichard Edler von Polheim am 5. Mai 1280 zum Bischofe von Passau ernannt.

Während seiner kurzen Regierung wurde die Strecke zwischen Eferding und Passau durch mehrere Edelleute, worunter namentlich Pilgrim von Falkenstein zu Ranariedel, Chunrad von Tannberg, dann Otto und Ortelin von Marsbach aus auf der Landstrasse und dem Donaustrome unsicher gemacht, und es scheinen überdiess die bischöflichen Güter durch Einfälle dieser Edelleute gelitten zu haben.

Wernhart von Schaunberg, Oesterreichs Landpfleger zu Eferding, welcher wohl als bischöflicher Vogt die Burg zu Eferding bewohnte, legte diese Unruhen in Gemeinschaft mit den Räten des Herzogs von Bayern bei, und brachte einen dreijährigen Frieden zu Stande,³⁾ wie diess der Reichsverweser Graf Albrecht von Habsburg mit der Urkunde vom 14. September 1281⁴⁾ bestätigt. Ueberdiess beurkundet Wernhart von Schaunberg unter dem 21. März 1282⁵⁾ in Wien, dass er auf Verlangen

¹⁾ O. Oe. U. B. III. B., Nr. 462, S. 422.

²⁾ Ebenda III. B., Nr. 472, S. 435.

³⁾ *Mon. boic.* XXIX., II., 537, u. O. Oe. U. B. III. B., Nr. 579, S. 532.

⁴⁾ Ebenda XXIX., II., 544.

⁵⁾ Buchinger I. Bd., S. 256, und Dr. Erhard I., 98.

des Bischofes Wichard und des Grafen Albrecht von Habsburg die Beschützung der Strassen zwischen Eferding und Passau zu Wasser und zu Lande übernommen, und dass der Bischof zu diesem Behufe die Vesten Marsbach und Wesen bis Weihnacht eingeräumt habe.

Bischof Wichard starb am 17. Dezember 1282, und schon am 13. Februar 1283 wurde der Geheimschreiber des Königs Rudolf von Habsburg, Namens Gottfried, aus einer nicht bekannten Familie abstammend, einstimmig vom Domkapitel zum Bischofe von Passau gewählt.

Unter seinem Vorsitze wurde im April 1284 zu Passau eine Diözesan-Synode abgehalten, wobei gegen die Benediktiner in Niederaltaich, welche ihren Abt Volkmar ermordet hatten, Bannfluch und Strafe verhängt wurden.

Nach dem zu Nürnberg am 16. April 1285 erfolgten Tode Gottfrieds, welcher den Ruf eines gelehrten, klugen und frommen Mannes hinterliess, ¹⁾ wurde schon am 25. Mai 1285 Bernhard von Prambach, Erzdiakon und Pfarrer zu Wien, auf Empfehlung des Herzogs Albrecht von Oesterreich zum Bischofe von Passau gewählt.

Während seiner Regierung entspannen sich 1288 die Fehden zwischen dem Herzoge Albrecht von Oesterreich einerseits, und dem Erzbischofe Rudolf von Salzburg, sowie später mit dessen Nachfolger dem Erzbischofe Konrad andererseits, welcher letztere sich mit dem Herzoge Otto von Bayern und dem aufständigen steyerischen Adel verband.

Während der Abwesenheit des Herzogs Albrecht, welcher sich nach dem am 15. Juli 1291 eingetretenen Tode seines Vaters des Kaisers Rudolf von Habsburg um die deutsche Kaiserkrone bewarb, raubte Ulrich Graf vom Humburg, einer der mächtigsten steyerischen Edelleute, den Prinzen Ludwig von Kärnten, einen Bruder Elisabeths, der Gemalin des Herzogs Albrecht, und lieferte ihn dem Erzbischofe Konrad von Salzburg aus.

¹⁾ Buchinger I., 256, und Dr. Erhard I., 98.
Mus. Jahr. Ber. XXXIII.

Aus Rücksicht für die tiefbekümmerte Gemalin liess sich der zurückgekehrte Herzog Albrecht zu Friedensunterhandlungen bereit finden, und wirklich fand zu diesem Behufe im März 1293 in der Stadt Eferding eine grosse Versammlung statt, zu welcher der Herzog von Bayern, der Erzbischof Konrad von Salzburg, die Bischöfe Bernhard von Passau, Emicho von Freysingen und Heinrich von Regensburg nebst vielen Edlen sich einfanden.¹⁾ Allein weder diese, noch eine spätere Unterhandlung in Wels hatten günstigen Erfolg, und erst am 25. Mai 1293 wurde unter Mitwirkung des Bischofes Bernhard und anderen Grossen und Edlen zu Linz der Friede wirklich abgeschlossen.

Schon früher nämlich mit dem Stiftsbriefe vom 12. März 1293²⁾ hatte Bernhard das Cisterzienserklöster Engelszell gegründet, um auf dem beschwerlichen Wege von Eferding nach Passau angesehenen Reisenden und auch armen Wanderern Unterkunft, und den Domherren von Passau eine Erholungsstätte zu bereiten.

Laut der späteren Urkunde ddo. Passau den 21. Juli 1295³⁾ schenkte Bischof Bernhard im Einverständnisse mit seinen Brüdern dem Kloster Engelszell sein väterliches Erbe zu Prambach und seine übrigen Besitzungen mit Ausnahme seines Hauses in Eferding; zufolge des Zeugnisses des Espin von Haag vom 24. April 1299⁴⁾ übergab aber der Bischof dem genannten Kloster nachträglich auch dieses zunächst dem Freydhofe gelegene Haus zu Eferding sammt dem daranstossenden und dazu gehörigen Baumgarten, wovon der alte Pramböck als ehemaliger Eigenthümer schon früher einen Theil zum Pfarrhofe abgetreten hatte.

Ein Ereigniss von besonderer Wichtigkeit während der Regierung des Bischofes Bernhard bildeten die in Passau ausgebrochenen Unruhen. Schon längere Zeit hatten sich nämlich

¹⁾ Lichnowsky II. Bd., S. CXVI, Reg. 29.

²⁾ O. Oe. U. B. IV., 183.

³⁾ Ebenda VI. Bd., S. 584.

⁴⁾ Ebenda VI. Bd., S. 592.

die Bürger mit dem Plane getragen, sich der Herrschaft des Bischofes zu entziehen, und Passau zur freien Reichsstadt zu erheben.

In der Nacht des 29. Mai 1298 brach der offene Aufruhr aus, so dass der Bischof genöthigt war, sich mit den Domherren in das Schloss auf dem Georgsberge (Oberhaus) zurückzuziehen. Von dort aus aber wurde die Stadt nicht nur mit steinernen Kugeln und brennenden Fackeln beworfen, sondern auch mit dem Interdikte belegt, so dass kein Gottesdienst abgehalten, keine Kirchenglocke geläutet, kein Sakrament als jenes für Sterbende gespendet, und keine Leiche in geweihter Erde bestattet werden durfte.

Aber mehr noch als die Kriegsmaschinen des Bischofes dämpfte der anarchische Zustand der Stadt den Aufruhr, so dass endlich eine Deputation der Bürgerschaft den Kaiser um seine Vermittlung ansprach. Dieser aber füllte als Schiedsrichter den Spruch, dass die Bürger zum Gehorsame zurückkehren, dem Bischofe das Siegel und die Bürgerglocke zurückstellen und überdiess eine namhafte Geldbusse zahlen sollten.

Im Uebrigen haben wir noch zu bemerken, dass zufolge einer Urkunde vom 4. September 1291¹⁾ damals Aspin von Hag Stadtrichter, im Jahre 1297²⁾ Pilgram von Kapell (vordem in Naarn) Stadtpfarrer in Eferding war, und später Domherr in Passau wurde, endlich dass in einer Urkunde vom Jahre 1312³⁾ betreffend einen Kauf zwischen Neidhard von Lichtenwinkel und dem Kloster Engelszell ein gewisser Ulrich als Stadtpfarrer und Siegfried Julbäk als dessen Gesellpriester vorkommen.

Ueberdiess hatte vom Jahre 1306 durch längere Zeit eine Sekte fanatischer Schwärmer, Lollharden oder Adamiten genannt, in Eferding und anderen Ortschaften eigene Schulen.⁴⁾

¹⁾ *Mon. boic. XXIX.*, II., 575.

²⁾ Pillwein's Topogr. III., 242, und kirchl. Top. XVII., 49.

³⁾ Engelszeller Kopialbuch S. 64.

⁴⁾ *Hansiz Germ. sacr. I.*, *Pez Script. rer. I.*, 533, Pachmayer 160 und Weissbacher's Geschichte 62 nach einem Florianer Manuscripte.

Am 28. Juli 1313 starb der fromme, thätige, gegen sich selbst strenge und gegen andere nachsichtige Bischof Bernhard, nachdem er ein Alter von fast 100 Jahren erreicht hatte.¹⁾

Bald nach dem Tode Bernhards, nämlich am 24. August 1313, war Kaiser Heinrich VII. gestorben, und nun bewarben sich Herzog Friedrich von Oesterreich und Herzog Ludwig von Bayern um die deutsche Kaiserkrone, und da bei der Wahl die Stimmen der Churfürsten zwischen den Bewerbern getheilt waren, so rüsteten sich beide Parteien zum Kampfe.

Eben in diese bedenkliche Zeit fiel die Bischofswahl in Passau. Da das Fürstenthum zur Behauptung der Neutralität nicht mächtig genug war, und man keinen der beiden Thronkandidaten verletzen wollte, so schwankte die Wahl lange Zeit hin und wieder, bis endlich nach einem siebenjährigen Interregnum im Jahre 1320 Albert von Sachsen, ein Sohn Agnesens, einer Tochter des Kaisers Rudolf von Habsburg, zum Bischofe von Passau gewählt wurde.

Wie nicht anders zu erwarten war, schlug sich der neue Bischof in dem Kriege zwischen Ludwig von Bayern und Friedrich von Oesterreich zur Partei der Habsburger, und führte, nachdem Friedrich in der unglücklichen Schlacht bei Mühldorf vom 28. September 1322 in Ludwigs Gefangenschaft gerathen war, den Brüdern Friedrichs eine bedeutende Truppenmasse zu.

Nachdem aber Ludwig den Herzog Friedrich 1325 als Mitkaiser anerkannt hatte, versöhnte sich auch Bischof Albert II. mit dem Kaiser Ludwig.

Aber schon während des Interregnums hatten die gebeugten Bürger von Passau wieder frei aufgeathmet, und auch während der Regierung des Bischof Alberts II. machten sie neue Versuche, ihre Unabhängigkeit zu erringen, zumal der Bischof, durch andere Ereignisse in Anspruch genommen, ihren Bestrebungen nicht mit Nachdruck entgegen treten konnte.

¹⁾ Buchinger I., 259, und Dr. Erhard I., 101.

Sie wählten eigenmächtig einen Bürgermeister, entzogen sich den fürstlichen Gerichten, und kauften sogar dem Bischofe, welcher durch die Haltung eines glänzenden Hofstaates und eines kostspieligen Heeres bedeutende Schulden angehäuft hatte, im Jahre 1222 das ihnen von seinem Vorgänger entzogene Rathhaus sammt dem Thurme auf dem Fischmarkte wieder ab.

Bischof Albert II. starb am 19. Mai 1342 und wurde im Dome zu Passau beigesetzt.¹⁾

Schliesslich haben wir aus seiner Periode über die Stadt Eferding noch folgendes zu verzeichnen.

Laut der Urkunde vom 18. November 1313²⁾ übergab Leutold der Pruschink dem Kloster Wilhering statt der Stiftung seines Vaters mehrere Güter und ein Haus in Eferding.

Im Jahre 1317 war Heinrich von Hartheim Stadtrichter von Eferding.³⁾

Ferner erhielt sich ein im Jahre 1321 verfasstes Register der Einkünfte des Bischofes von Passau von den Häusern und Grundstücken in Eferding, welches aus dem Kodex *Ms.* der Münchner Hofbibliothek Nr. 1106 im Notizenblatte der historischen Kommission der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, 3. Jahrg. 1853, S. 170, abgedruckt wurde, und unserer Geschichte als Beilage I. folgt.

Ueberdiess stiftete Rudolf Freiherr von Schifer mit der zu Schaunberg ausgestellten Urkunde vom 24. Juni 1325⁴⁾ das Schifer'sche Spital in Eferding, worauf wir später wieder zurückkommen werden, und stellte es unter den Schutz der Vogtherren Heinrich, Bernhard, Rudolf, Wilhelm und Friedrich Brüder von Schaunberg.

Wie endlich Pillwein⁵⁾ ohne Anführung einer Quelle behauptet, soll im Jahre 1339 Georg Vetzinger, Kanonikus von

¹⁾ Buchinger II., 3, und Dr. Erhard I., 117.

²⁾ O. Oe. U. B. VI. Bd., S. 113.

³⁾ Chronik von Engelszell.

⁴⁾ Hoheneck II., 321, und Stülz Regesten 343.

⁵⁾ Pillwein III., 242.

Mattsee, Pfarrer in Eferding gewesen sein. Es scheint aber hier eine Verwechslung mit Ulrich Vetzinger, Kanonikus von Mattsee und Pfarrer zu Eferding stattgefunden zu haben, welcher erst 100 Jahre später eine Urkunde Sigmund Schifers vom Jahre 1439,¹⁾ von welcher wir seiner Zeit sprechen werden, als Zeuge unterschrieben hat.

In jener Zeit besaßen übrigens ausser Rudolf dem Schifer auch das Kloster Wilhering, dann die Schauberge, Aistersheimer und Imperndorfer Häuser in Eferding.

7. Eferding unter den Bischöfen Gottfried II. und Albert III.

1342 bis 1367.

Nach Bischof Alberts Tode wählte das Kapitel sogleich und einhellig seinen Propst Gottfried II. Edlen v. Weissenegg aus Kärnten zum Bischofe von Passau.

Während der Regierung dieses Bischofes wurde seine Residenzstadt von mehreren Unglücksfällen, nämlich am 15. Jänner 1348 von einem furchtbaren Erdbeben, im folgenden Sommer aber durch die orientalische Pest, welche bis Ostern 1349 fort-dauerte und den dritten Theil der Bevölkerung hinwegraffte, und am 7. Mai 1354 durch eine grosse Feuersbrunst betroffen, wodurch der ganze Neumarkt in Asche gelegt wurde.

Laut des Schiedsspruches Ulrichs von Weidenholz vom 13. Mai 1359²⁾ welchem sich Bischof Gottfried II. einerseits, und die Brüder Wernhart, Ulrich und Heinrich Grafen von Schauberg andererseits unterwarfen, wurde der Streit über die Grenzen der Gerichtsbarkeit der Stadt Eferding und des Schauberg'schen Gebietes dahin geschlichtet: „dass von nun an der Meierhof im Thal und die drei unterhalb des Hofes gelegenen Hofstätten in den Burgfrieden der Stadt Eferding, dagegen aber die niedere Badstube und Felbereych (?) von der Badstube bis

¹⁾ Hoheneck II., 324.

²⁾ *Mon. boic.* XXX., II., 242.

auf den Mühlwerd zwar nicht in den rechten Burgfrieden von Eferding, wohl aber mit Grund und Holz dem Gotteshause Passau angehören, und dass den Bewohnern alle Rechte der Bürger zustehen“.

Bischof Gottfried II. suchte sich durch Nachsicht die Liebe der Bürger von Passau zu erwerben, nährte aber dadurch nur ihre allmählig wachsenden Ansprüche, welche, wie wir im nächsten Abschnitte berichten werden, die offene Rebellion zum Ausbruche brachten. Er starb am 16. September 1362 und wurde in Passau begraben.¹⁾

Bald nach seinem Tode entspann sich ein Streit zwischen dem Domkapitel und den Brüdern Ulrich und Heinrich von Schaunberg wegen eines Darleihens, welches Bischof Gottfried gegen Verpfändung der Einkünfte in der Chessla und zu Eferding von den genannten Brüdern aufgenommen hatte, und welches das Kapitel nach des Bischofs Tode nicht anerkennen wollte.

Schon war es zwischen beiden Theilen zu Gewaltthätigkeit gekommen, wobei die Grafen von Schaunberg mehrere Angehörige des Gotteshauses gefangen genommen hatten, als endlich Eberhard von Wallsee als gewählter Schiedsrichter den Streit mit dem Spruche vom 24. März 1363²⁾ dahin entschied, es werde in Erwägung, dass das Domkapitel dem Bischofe Gotthard die freie Verfügung mit seinem fahrenden Habe im Leben und im Tode zugestanden hatte, das Pfandrecht der Grafen von Schaunberg anerkannt, und ihnen nur die Pflicht auferlegt, dem Gotteshause alle gefangenen Leute herauszugeben. Dagegen aber wurde die Entscheidung bezüglich der gegenseitigen Schäden bis zur Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles aufgeschoben.

Endlich haben wir noch einer von Martin dem Rib-eisen, Stadtrichter in Eferding, gesiegelten Urkunde vom 25. März 1343³⁾ zu erwähnen, womit Ruger der Hensinger und

1) Buchinger II., 30, und Dr. Erhard I., 122.

2) *Mon. boic.* XXX., II., 252.

3) Original im Kloster Wilhering.

seine Hausfrau dem Kloster Wilhering, in welches ihr Sohn Michael aufgenommen worden war, 24 Joche Aecker im Burgfrieden zu Eferding als Seelengeräthe widmeten.

Nach dem Tode des Bischofes Gottfried wurde im Jahre 1363 der bisherige Dompropst Albert III. Freiherr von Winkel zu seinem Nachfolger gewählt.

Er hielt sich fern von allen auswärtigen Angelegenheiten, und beschäftigte sich ausschliesslich mit dem Plane, sich die Stadt Passau gänzlich und für immer zu unterwerfen.

Zu diesem Ende knüpfte er im Jahre 1365 ein noch engeres Bündniss mit Oesterreich, und unterschrieb, obwohl mit widerstrebender Hand, die Urkunde, womit Herzog Rudolf IV. das von dem Passauer Hochstifte unabhängige Kollegialstift bei der neuen St. Stephanskirche in Wien gegründet hatte, wohl ahnend, welche Nachtheile dereinst dem Bisthume Passau aus dieser Stiftung erwachsen würden.

Ueberdiess erwirkte Bischof Albert vom Kaiser Karl IV. die Erneuerung des von Otto III. ertheilten Privilegiums, womit die Oberherrschaft des Bischofes über die Stadt Passau begründet wurde.

Nach diesen Vorbereitungen aber erliess er an die Bürgerschaft die Mahnung zur Rückkehr zum Gehorsame, und da diese nicht nur nicht Folge leistete, sondern sich sogar zum Widerstande rüstete, so entfernte er vorerst den gesammten Klerus aus der Stadt, liess das Schloss auf dem St. Georgsberge von seinem getreuen Vasallen Johann von der Traun besetzen, verstärkte sofort sein Heer mit österreichischen Hilfstruppen und führte beim Kaiser und beim Papste Klage über die Auflehnung seiner Bürger.

Mittlerweile aber hatten diese den bisherigen Stadtrichter und Hauptstifter der Empörung Andreas Heller als Stadtkapitän eingesetzt, und am 24. April 1367 brach der Aufruhr los. Die Bürger bemächtigten sich, durch Verrath unterstützt, des Niederhauses, und schleuderten von da mit ihren Wurfgeschossen Steine

nach der Festung; Johann von der Traun aber vertheidigte diese als ein Held, zertrümmerte von der Höhe herab die Häuser der Empörer, und brachte diesen bei einem Ausfalle eine empfindliche Niederlage bei.

Gleichwohl aber überfielen zahlreiche Haufen von Bürgern die bischöflichen Besitzungen, brannten die Ortschaften Griesbach und Zell nieder, und wagten es sogar, den bischöflichen Schaaren bei Zell entgegen zu ziehen. Sie erlitten jedoch eine blutige Niederlage; 200 Bürger lagen todt auf dem Kampfplatze, die übrigen aber wurden grösstentheils verwundet oder gefangen, und nur wenigen gelang es, nach Passau zurück zu kehren, wo die Nachricht von der Niederlage unbeschreibliche Bestürzung verbreitete.

Hierzu kamen noch der päpstliche Kirchenbann, die kaiserliche Acht und der Spruch des kaiserlichen Hofgerichtes, welcher die besiegten Bürger für Leibeigene des Bischofes erklärte, und sie in eine Geldbusse von 30.000 Mark Silbers verfallte!

Herzog Leopold von Oesterreich wurde mit der Vollstreckung dieses Spruches betraut; hierzu kam es aber nicht, denn die Herzoge Leopold und Albrecht III. übernahmen auf inständiges Bitten der Passauer Bürger und mit Zustimmung des Bischofes das Schiedsrichteramt, und ihr Spruch lautete im Wesentlichen dahin, dass die Bürger sich förmlich der Landeshoheit des Bischofes unterwerfen, das Recht desselben, den Bürgermeister, den Stadtrichter und die Stadträthe aus den Bürgern zu wählen, anerkennen, die Gefangenen freigeben, das geraubte Geld und den an Gebäuden angerichteten Schaden ersetzen, und überdiess dem Bischofe zehn Jahre hindurch jährlich 1000 Pfund Pfennige entrichten sollten. Dagegen aber wurde den Bürgern die Verwendung beim Kaiser und dem Papste wegen Aufhebung der Acht und des Kirchenbannes zugesichert.

Allerdings war nun der Aufstand vollständig unterdrückt; aber seine Bewältigung hatte sehr empfindliche Opfer gekostet, da der Bischof, um die Kosten bestreiten zu können, genöthigt

gewesen war, mehrere werthvolle Besitzungen zu verpfänden, und einige sogar zu veräußern.

Es begreift sich, dass die Grafen von Schaunberg die günstige Gelegenheit nicht versäumten, die inmitten ihrer ausgedehnten Besitzungen gelegene Stadt Eferding an sich zu bringen. Auf diese Absicht scheint schon die Urkunde ddo. Eferding den 15. Juni 1367 ¹⁾ hinzudeuten, womit Heinrich Graf von Schaunberg von Friedrich dem Stal den Thurm bei der Schranne von Eferding sammt Zugehör um 70 Pfunde Pfennige käuflich erworben hat.

Laut der weiteren Urkunde ddo. Wien den 4. November 1367 ²⁾ aber hat Bischof Albert III. von Passau mit seinem Kapitel wirklich „den edlen ehrwürdigen Grafen Ulrich und Heinrich von Schaunberg aus ehehafter Noth und wegen des Krieges mit den Bürgern von Passau den Markt (?) Eferding sammt allem Zugehör: Kirchenlehen, Gericht, Leuten und Gut um 1000 Pfunde Pfennige verkauft, dergestalt, dass die genannten Grafen und ihre männlichen und weiblichen Nachkommen Eferding als ein passauisches Lehen besitzen können“.

Von nun an blieben die Grafen von Schaunberg durch 200 Jahre, und zwar bis zum Tode des letzten ihres Stammes in dem Besitze unserer Stadt.

Als bemerkenswerth aus der Periode des Bischofes Albert III., welcher im Frühlinge 1380 verstarb, und in der Domkirche zu Passau begraben wurde, ³⁾ muss noch angeführt werden, dass eine Urkunde vom 21. September 1367, ⁴⁾ womit Margaretha Eyhenpergerin zu Gunsten des Klosters Wilhering auf ein Grundstück verzichtete, von Ortolf dem Leytner, Stadtrichter zu Eferding, gesiegelt erscheint, und dass zur Zeit des

¹⁾ Original in Eferding. Stülz Regesten 548.

²⁾ *Mon. boic.* XXX., II., 277.

³⁾ Buchinger II., 47, und Dr. Erhard I., 127.

⁴⁾ *Codex St. Nic. Mon.*, Stülz Regesten 525.

Bischofes Albert III. auf dem Markte zu Eferding ein eigenes Mass eingeführt war, mit welchem auch in der Umgegend gemessen wurde. Diess geht aus der Urkunde ddo. Schaunberg den 14. Oktober 1364¹⁾ hervor, wornach sich das Kloster St. Nikola für die ihm von den Grafen Ulrich und Heinrich von Schaunberg gewährte Mauthfreiheit in Aschach zu einer Rekognition von 10 Metzen Weizen Eferdinger Masses verpflichtete.

¹⁾ Kopialbuch im Kloster Wilhering.

II. Periode.

Eferding unter den Grafen von Schaunberg vom Jahre 1367 bis 1559.

Einleitung.

Um das Jahr 1120 sass auf der Felsenveste Julbach oder Jugelbach, welche sich am linken Ufer des Innstromes gegenüber von Braunau erhob, und im Jahre 1504 im bayerisch-landshutischen Erbfolgekriege von den Pfälzern zerstört wurde, ein edelfreier Mann Namens Wernhart von Julbach.

Jodok Stülz war der Meinung, dass Wernhart mit Benedicta, der Erbtöchter Adalrams von Aschach verehelicht war, und dass die Besitzungen des letzteren im Donauthale sammt der Mauth zu Aschach auf Benedicta von Julbach und deren Söhne Heinrich und Gebhart übergingen.¹⁾

Julius Strnadt dagegen nimmt, und zwar wie uns scheint, aus überwiegenden Gründen an, dass die genannten Brüder in weiblicher Linie von den Grafen von Formbach abstammten, und dass ihre Mutter Benedicta eine Schwester Eckberts III. von Formbach gewesen sein, und die erwähnten Besitzungen im Donauthale sammt der Mauth zu Aschach an Heinrich und Gebhart von Julbach vererbt haben möchte.²⁾

¹⁾ Zur Geschichte der Herren und Grafen von Schaunberg von Jodok Stülz. Abgedruckt in der Denkschrift der Akademie der Wissenschaft, philos. historische Klasse, XII. Band, Wien 1862.

²⁾ Strnadt's Rechtsgeschichte von Peuerbach, S. 198.

Gewiss aber ist es jedenfalls, dass diese zwei Brüder zwischen den Jahren 1150 und 1154 die Veste Stauf, bald darauf aber und noch vor dem Jahre 1161 die Schaunburg erbauten, und sich nach dieser Herren von Schaunberg nannten.

Heinrich scheint kinderlos verstorben zu sein; Gebhart dagegen und seine Gattin Sophie, wahrscheinlich die Erbtöchter des letzten Herren von Schönering, wurden die Stammältern der Schaunberge, des reichsten und mächtigsten Geschlechtes im Lande ob der Ens, welches durch volle vier Jahrhunderte geblüht hat.

Es gelang den Herren von Schaunberg allmählig zu ihren Stammbesitzungen von den Hochkirchen zu Passau und Bamberg ausgedehnte Ländereien zu erwerben, welche sie in der Folge durch Kauf und Heirat bedeutend vermehrten.

In einer Urkunde vom 31. Oktober 1316 ¹⁾ nannte sich Heinrich III. von Schaunberg (der ältere) zum ersten Male Graf, und das der Urkunde angehängte Siegel führte das abgeänderte Wappen; in einer weiteren Urkunde vom 24. August 1317 ²⁾ aber wird das Besitzthum der Schaunberge als Grafschaft bezeichnet, und ihr reiches Einkommen bot ihnen die Mittel, einen fürstlichen Hofhalt zu führen, und sich mit zahlreichen Ministerialen aus den Edlen des Landes zu umgeben.

Sie standen unmittelbar unter Kaiser und Reich, waren in der Reichsmatrikel mit 6 Reitern und 26 Mann zu Fuss angeschlagen, und wurden unmittelbar von den deutschen Königen mit ihren Gütern belehnt; insbesondere bestätigten am 1. Mai 1331 K. Ludwig IV. und am 25. Juli 1355 K. Karl IV. die von ihren Vorgängern den Schaunbergen verliehenen Freiheiten und Rechte, und der erste gestattete ihnen sogar, ihren Richtern selbst den Bann zu ertheilen. Sie betrachteten sich überhaupt als vollkommen unabhängig, und entschieden selbst in Rechtsachen des Klerus und über Leib und Eigenthum ihrer adeligen

¹⁾ *Hueber Austria Melic. coll. Kaiblinger Melk I. 397.*

²⁾ Die Original-Urkunde im Reichsarchive zu München.

Dienstmannen, während sonst solche Fälle in Oesterreich der Gerichtsbarkeit des Landesherrn vorbehalten waren. Endlich durften auch ohne ihrer Zustimmung in ihrem Gebiete keine Burgen erbaut werden.

Ihr Gebiet aber theilte sich in drei durch grosse Zwischenräume geschiedene Gruppen, nämlich in die Herrschaft Kammer, in die Herrschaft Julbach und in das eigentliche Schaunberg'sche Stammgebiet, welches letztere in die drei Landgerichte Erlach, Peuerbach und Schaunberg oder Donauthal zerfiel. Das letztgenannte umfasste insbesondere die Pfarren Eferding, Hartkirchen, Alkofen, Schönering, Leonding, Holzhausen und Horsching, dann Theile der Pfarren Linz, Schönau, Puchkirchen, Wallern und St. Marienkirchen.¹⁾

Die Schaunberge standen eben und zwar kurz vor der Erwerbung der Stadt Eferding auf der Höhe ihrer Macht und ihres Ansehens, als Herzog Rudolf IV. von Oesterreich mit Berufung auf einen angeblichen Freiheitsbrief des Kaisers Friedrich I. vom 17. September 1156, dessen Unechtheit jetzt keinem Zweifel mehr unterliegt, das Recht ansprach, alleiniger Oberlehensherr in seinem Lande zu sein, und die Schaunberge, nämlich Wernhart VIII., das damalige Haupt der Familie, und dessen beide Brudersöhne Ulrich I. und Heinrich VIII. zur Ausstellung der Urkunde ddo. Weitra den 16. Juni 1331²⁾ vermochte, womit sie sich dem Herzoge als ihren Lehensherrn unterwarfen.

Es liegt wohl am Tage, dass der erwähnte unechte Freiheitsbrief vom 17. September 1156,³⁾ welcher zwei Jahrhunderte lang

¹⁾ Siehe auch Strnad's Peuerbach §. 23 und dessen Kartenbeilage.

²⁾ Die Urkunde ist abgedruckt in Oesterreich unter Rudolf IV. von Franz Kurz, S. 354.

³⁾ Dieses unechte sogenannte *Privilegium majus* findet sich im O. Oe. U. B. II., 277, und das anerkannt echte *Priv. minus* von demselben Datum ebendort II., 281.

Bezüglich der Unechtheit des ersteren siehe insbesondere a) „Ueber die Entstehungszeit der österr. Freiheitsbriefe“ von Dr. Alois Huber. Wien 1860, und b) „Die Landeshoheit Oesterreichs nach den echten und unechten Freiheitsbriefen“ von Josef Berthold. München 1862.

nicht zum Vorscheine gekommen war, für sich allein die stolzen und mächtigen Schaunberge zur freiwilligen Aufgebung ihrer Unabhängigkeit nicht bestimmt haben konnte, und dass der schlaue Rudolf IV. noch zu anderen Mitteln seine Zuflucht genommen haben müsse. Das bedeutende Entgelt („ein solich erbar namlich und gross Geld“ wie es in der Urkunde heisst) mag allerdings schwer in die Wagschale gefallen sein; höchst wahrscheinlich aber ist es, dass der Herzog den präsumtiven Nachfolger des altersschwachen Wernhart VIII., nämlich Ulrich I., welchen er, wie schon früher sein Vater Herzog Albrecht II., längst in seine Nähe gezogen und mit Gunstbezeugungen überhäuft hatte, überredet habe, mit ihm den Unterwerfungsvertrag zum Scheine abzuschliessen, um durch sein Beispiel andere Edle Oesterreichs zu ähnlichen Verträgen zu bestimmen.

Jedenfalls aber glaubten sich die Schaunberge durch die Urkunde vom 16. Juni 1361 nicht gebunden, und wurden, wie wir in den folgenden Abschnitten zeigen werden, erst später durch die Gewalt der Waffen thatsächlich unterworfen.¹⁾

I. Unter den Grafen Ulrich I., Heinrich VIII. und Ulrich II. von Schaunberg.

1367 bis 1398.

Ulrich I., welcher wie bereits gemeldet, gemeinschaftlich mit seinem Bruder Heinrich laut der Urkunde vom 4. November 1367 die Stadt Eferding gekauft hatte, war ein Sohn des am 21. Dezember 1351 verstorbenen Heinrich VII., und übernahm nach dem beiläufig zu Anfang des Jahres 1363 erfolgten Tode Wernharts VIII., eines jüngeren Bruders seines Vaters, in einem Alter von kaum 30 Jahren die Verwaltung der gräflichen Güter.

¹⁾ Vollständige Stammtafel der Schaunberge sind in den bereits mehrerwähnten Werken von Stülz „Zur Geschichte der Herren und Grafen Schaunberg“ und von Julius Strnadt „Rechtsgeschichte von Puerbach“ zu finden.

Auch Herzog Albrecht III. von Oesterreich (mit dem Zopfe), der Regierungsnachfolger seines am 25. Juli 1365 verstorbenen Bruders Rudolfs IV., legte auf die Dienste des Grafen Ulrich I. von Schaunberg grossen Werth; später aber hat sich das Verhältniss zu Albrecht III. auffallend getrübt, denn Graf Ulrich fand Gründe zur Annahme, dass sich der Herzog mit dem Plane beschäftige, die Schaunberge thatsächlich der österreichischen Landeshoheit zu unterwerfen, und ihnen zu diesem Ende ihre Dienstmänner und Vasallen abwendig zu machen. Ulrich suchte sich daher der Treue der letzteren durch Reverse zu versichern, schloss am 26. August 1370 ein Schutzbündniss mit dem Herzoge von Bayern, und befestigte die Stadt Eferding und den Markt Peuerbach.

Indessen kam es bei den Lebzeiten Ulrich I. noch nicht zum Bruche, da die damaligen Zeitverhältnisse den Plänen des Herzogs nicht günstig waren.

Ulrich I., welcher wohl ohne genügenden Grund in den Annalen von Mattsee und von einigen Nachbetern als ein schlimmer Rathgeber Rudolfs IV., als ein arger Bedrucker des Klerus und als ein Tyrann seiner Unterthanen geschildert wurde, hatte sich im Jahre 1359 mit Elisabeth, einer Schwester des Burggrafen von Nürnberg vermählt, starb schon am 6. März 1373 kinderlos, und wurde in dem Erbbegräbnisse seines Geschlechtes in der Klosterkirche zu Wilhering beigesetzt.¹⁾

Schliesslich haben wir noch zu bemerken, dass in der Urkunde vom 21. September 1367,²⁾ Ortolf der Leytner als Stadtrichter von Eferding vorkommt, und dass sich ein Zolltarif für diese Stadt vom Jahre 1370 erhalten hat, welchen wir als Beilage II. folgen lassen.

Es ist daraus insbesondere zu entnehmen, dass damals in Eferding an jedem Samstage ein Wochenmarkt, dann am Kirchweihfeste und am Andreastage Jahrmärkte abgehalten wurden.

¹⁾ Stülz, die Schaunberge §§. 10 und 11.

²⁾ Strnadt, Peuerbach S. 406, Anm. 5.

Nach Ulrichs I. Tode übernahm sein jüngerer Bruder Heinrich VIII., welcher sich schon im Jahre 1361 mit Ursula Gräfin von Görz vermählt hatte, die väterlichen Güter.

Während seiner Periode trat Herzog Albrecht von Oesterreich mit seiner Absicht, die Schaunberge gänzlich unter seine Hoheit zu bringen, immer bestimmter hervor. Am 30. November 1375 kaufte er nämlich von den Erben Ulrichs von Weidenholz die Veste Weidenholz, ein Schaunberg'sches Lehen, am 27. August 1376 vermochte er die Herzoge von Bayern zu dem Versprechen, dem Grafen von Schaunberg keinen Vorschub zu leisten, im Jahre 1377 kaufte er ferner von dem Bischofe von Bamberg die Herrschaften Frankenburg und Attersee, und mit dem Kaufvertrage vom 23. August 1379 brachte er vom Rüdiger von Starhemberg dessen Stammveste Starhemberg an sich.

Nachdem der Herzog diese wichtigen Stützpunkte zur Befehdung des Schaunberg'schen Gebietes in Besitz genommen hatte, kam er im Herbste 1379 persönlich in das Land ob der Ens, schloss zu Ried mit den Herzogen von Bayern einen Vertrag zur gegenseitigen Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit in ihren Landen, und nun fielen fast alle Vasallen, wahrscheinlich vom Herzoge gewonnen, oder doch die Schaunberg'sche Sache für verloren haltend, vom Grafen Heinrich ab, so dass dieser lediglich auf die eigene Hausmacht und auf den Beistand seines Schwiegersohnes und dessen Vaters Ulrich von Rosenberg beschränkt war.

In dieser harten Bedrängniss suchte sich nun Graf Heinrich der Stadt Eferding dadurch zu versichern, dass er sie den Rosenbergen mittelst des Vertrages vom 15. März 1380 zur Deckung des Heiratsgutes seiner Tochter Barbara verpfändete und übergab. Allein schon zwei Tage später nämlich am 17. März 1380 ertheilte Herzog Albrecht III. von Wien aus dem Landeshauptmanne ob der Ens den Auftrag, gegen den Grafen von Schaunberg zu Felde zu ziehen, und nun brach die Fehde los.

Bald wurden die Rosenberge von den herzoglichen Truppen aus der Stadt Eferding und dem verpfändeten Gebiete vertrieben,

und nachdem mehrere gräfliche Schlösser und Höfe verwüstet worden waren, wurde zur Belagerung der Schaunburg selbst geschritten, wozu sich Herzog Albrecht III. im September 1380 persönlich einfand.

Allein da einerseits der Herzog die Burg nicht zu bewältigen vermochte, und durch den Winter zum Rückzuge genöthigt, andererseits aber Graf Heinrich zur Ueberzeugung gelangt war, dass er dem Herzoge für die Dauer nicht werde widerstehen können, so wurde am 12. Jänner 1381 ein Waffenstillstand geschlossen, wornach der letzte Stand der Sache bis zur endgiltigen Entscheidung durch ein Schiedsgericht aufrecht erhalten, und Graf Heinrich von Schaunberg verpflichtet wurde, im Falle eines Bruches seines Versprechens eine Strafe von 12.000 Pfund Pfennige zu zahlen. Dieser Waffenstillstand wurde mehrere Male verlängert.

Mittlerweile wurde zu Krumau am 5. Februar 1382 zwischen dem Herzoge Albrecht III. und den Herren von Rosenberg ein Vergleich geschlossen, womit den letzteren die Stadt Eferding unter der Bedingung zurückgegeben wurde, dass von dorthen den Grafen von Schaunberg kein Vorschub geleistet werde.

Graf Heinrich von Schaunberg entzog sich aber den weiteren Verhandlungen unter allerlei Vorwänden, und da er ungeachtet des Waffenstillstandes die von dem Herzoge vor der Schaunburg errichteten Bastionen zerstört und die Besatzung niedergehauen, am 5. März 1382 aber sein Bündniss mit den Herzogen von Bayern erneuert hatte, so wurde endlich am 28. Februar 1383 von dem Herzoge Stephan von Bayern, von dem Herzoge Leopold von Oesterreich und dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg der Schiedspruch in der Hauptsache gefällt, des wesentlichen Inhaltes, dass zwar der Herzog dem Grafen die Herrschaften Aschach, Peuerbach und Kammer zurückzustellen, der Graf aber die verfallene Strafe zu zahlen, und alle seine Güter vom Herzoge zu Lehen zu nehmen habe.

Aber erst am 13. Oktober 1383 bei einer persönlichen Zusammenkunft des Herzogs mit dem Grafen Heinrich von Schaun-

berg kam der Friede wirklich zu Stande, wobei insbesondere Heinrich die Lehen Eferding, Schaunberg, Stauf und Neuhaus dem Bischofe von Passau anheim sagte, wogegen dieser den Herzog Albrecht III. damit belehnte, und der letztere diese Güter wieder dem Grafen Heinrich von Schaunberg als Afterlehen verlieh.

Damit war nun die Macht der Schaunberge für immer gebrochen, denn die bisher Reichsunmittelbaren waren Vasallen Oesterreichs geworden, und jede Auflehnung konnte nunmehr als Felonie bestraft werden.

Graf Heinrich VIII. von Schaunberg starb, nachdem er ganz fruchtlos noch einige Auflehnungsversuche unternommen hatte, wahrscheinlich am 9. Oktober 1390, und dürfte in der Familiengruft zu Wilhering beigesetzt worden sein. Er hinterliess nur den Sohn Ulrich II., da der ältere Sohn Heinrich schon vor dem Vater verstorben war.¹⁾

Auch während der Periode Heinrichs VIII. war Ortolf der Leytner noch längere Zeit Stadtrichter in Eferding. Es erhielt sich von ihm eine Urkunde vom 29. November 1374,²⁾ womit er bekennt, dass das Domkapitel zu Passau seinen unmündigen Söhnen Stephan und Georg den Zehent auf Höfen zu Eferding, St. Thomas, Parz und Rudling als Leibgeding verliehen habe. Ueberdiess siegelte er die Vertragsurkunde vom 22. Mai 1382,³⁾ womit Meister Chunrad, Bürger zu Linz, sein Haus zu Eferding welches einst Albin der Parzheimer besessen hatte, an Chunrad den Ruestelhueber, Bürger zu Eferding, verkaufte.

Der Nachfolger Ortolfs des Leytner im Stadtrichteramte zu Eferding war Hans der Puecher, von welchem Dienstreverse des Pflegers Apfelthaler zu Neuhaus vom 29. Mai 1384⁴⁾ und vom

¹⁾ Stülz §. 12 und Strnadt §. 24.

²⁾ *Mon. boic.* XXX., II., 315.

³⁾ Original im Landes-Museum.

⁴⁾ Orig. im fürstl. Archive zu Eferding.

21. Mai 1335,¹⁾ dann der Hintergangsbrief des Hanns Schernhaimer vom 28. Juni 1385²⁾ gesiegelt wurden.

Ferner hat sich auch ein von Johann, derzeit Pfarrer in Euerding ausgefertigter Stiftsbrief ddo. „Sonntag als man singet *reminiscere* in der Fasten“ 1385³⁾ erhalten, womit Hanns der Puecher, Stadtrichter in Eferding, und seine Hausfrau mit Zustimmung der Grafen Heinrich und Ulrich von Schaunberg eine ewige Messe in dem (Schifer'schen?) Spital zu Eferding stifteten, und hierzu jährlich ein Pfund Wiener Pfennige und als Pfand ihr Haus in der Schmiedgasse bestimmten. Dagegen aber ist im Stiftungskataster der Stadtpfarrkirche in Eferding die Messenstiftung des Simon Kirschner vom Jahre 1385 als die älteste bezeichnet.

Ulrich II. Graf von Schaunberg, der Sohn und Nachfolger Heinrich VIII., wurde noch als Jüngling vermuthlich im Jahre 1385 mit Elisabeth, einer Tochter Johanns von Abensberg, verlobt. Sein Schwiegervater verwaltete bis zu seiner Grossjährigkeit die gräflich Schaunberg'schen Güter, und verbriefte unter dem 3. August 1390 dem Herzoge Albrecht III. in Vertretung seines Mündels das Gelöbniss, diesen bis zum künftigen St. Gilgentage, nämlich bis zum 1. September 1390 zu bewegen, wie sein Vater des Herzogs Diener zu werden, von ihm die Lehen zu empfangen, und sich zum Verbleiben bei dem Lande Oesterreich zu verpflichten.

Im Jahre 1392 dürfte Ulrich II. die Verwaltung seiner Güter übernommen, und sich mit seiner Verlobten vermählt haben.

Auch er unternahm einen schwachen Versuch, die frühere Reichsunmittelbarkeit wieder zu erlangen, indem er sich durch einen Bevollmächtigten am 28. September 1396 von dem Könige Wenzel zu Karlstein mit dem ihm durch den Tod seines Vaters zugefallenen Reichslehen belehnen liess.

¹⁾ Orig. im fürstl. Archive zu Eferding.

²⁾ Notizenblatt 1854, S. 593.

³⁾ Orig. im fürstl. Archive zu Eferding.

Er starb am 23. April 1398 und wurde in der Kirche zu Wilhering neben seinem Oheime Ulrich I. beigesetzt, wo ihm seine Witwe ein noch erhaltenes schönes Grabmal setzen liess.¹⁾

Während der Periode Ulrichs II. war Friedrich der Ecker Stadtrichter in Eferding. Er ist auf einem Reverse ddo. Schaunberg den 5. November 1396 als Zeuge unterschrieben, welchen Berthold der Uetzing in Betreff des ihm von dem Grafen Ulrich zu Leibgeding gegebenen oberen Hofes zu Uetzing ausgestellt hat.²⁾

2. Unter Johann II. Grafen von Schaunberg.

1398 bis 1453.

Graf Ulrich II. hinterliess aus seiner Ehe mit Elisabeth von Abensberg nur die beiden Söhne Johann II. und Georg I., wovon der letztere in einer Urkunde vom 30. September 1404 zum letzten Male vorkömmt, und bald darauf gestorben zu sein scheint.

Die Vormundschaft führte anfänglich die Mutter unter dem Beistande ihres Bruders Jobst; nachdem sie aber beiläufig zu Pfingsten 1401 dem Grafen Hermann III. von Cilly die Hand gereicht hatte, übernahm ihr Schwiegervater Hermann II. die Obsorge über die jungen Grafen von Schaunberg.

Johann II. übernahm 1412 die selbstständige Verwaltung seiner Güter, vermälte sich 1416 mit Anna von Pettau, und das Heiratsgut und die Widerlage im Gesammtbetrage von 8000 fl. wurden auf Erlach, der Mauth zu Aschach und der Stadt Eferding angelegt.

Er unterliess es ungeachtet seines innigen Anschlusses an Herzog Albrecht V. nicht, sich bei dem deutschen Kaiser um die Bestätigung der alten Rechte seines Geschlechtes zu bewerben, zumal er sich an die Unterwerfungsverträge, zu welchen sein

¹⁾ Stülz §. 14.

²⁾ Kopialbuch in der Burg Eferding.

Oheim durch Waffengewalt genöthigt worden war, und die das Reichsoberhaupt niemals ausdrücklich genehmigt hatte, nicht gebunden glaubte. Kaiser Sigmund verlieh ihm auch wirklich während seiner Anwesenheit bei der Kirchenversammlung in Konstanz als „Unserem und des Reiches Lieben und Getreuen“ den Blutbann in seinem Gebiete, und belehnte ihn 1419 zu Wien mit der Grafschaft Schaunberg und allen anderen Reichslehen.

Ein reicher Zuwachs an Gütern fiel dem Grafen Johann II. von Schaunberg nach dem Tode Friedrichs von Pettau, des Bruders seiner Gemalin zu, da mit diesem der Mannsstamm seines Geschlechtes ausgestorben war. Herzog Friedrich, der damalige Regent von Innerösterreich, bewilligte ihm mit der Urkunde vom 24. April 1438, in das Schaunberg'sche Wappen jenes des ausgestorbenen Geschlechtes der Edlen von Pettau mit dem Wurme und dem Anker aufzunehmen.

Nach dem Tode des Kaisers Sigmund wurde den 18. März 1438 dessen Schwiegersohn Herzog Albrecht V. von Oesterreich, und nachdem dieser am 27. Oktober 1439 verstorben war, den 2. Februar 1440 Herzog Friedrich V. von Steyermark zum deutschen Kaiser gewählt.

Auch dieser zeichnete den Grafen Johann II. von Schaunberg vielfach aus, und er war einer der Edlen, welche der Kaiser für die Zeit seines Zuges nach Rom, wo er sich krönen lassen, und die Vermählung mit einer Schwester des Königs Alfons V. von Portugal feiern wollte, mit der Regierung Oesterreichs beehrte. Gleichwohl aber betheiligte sich Johann II. während dieses Römerzuges an den Unruhen, welche die Auslieferung des Herzogs Ladislaus, nachgeborenen Sohnes Albrecht V., aus der Obsorge des Kaisers bezweckte und bewirkte, und kaum hatte der zwölfjährige Herzog am 12. September 1452 seinen Einzug in Wien gehalten, als auch schon Johann II. Graf von Schaunberg als Rath in dessen nächster Umgebung gefunden wurde.

Johann II. endete sein vielbewegtes Leben am 16. November 1453 und wurde in Popping begraben. Von seinen Söhnen überlebten ihn Wernhart, Ulrich, Sigmund, Wolfgang und Albrecht;

seine Witwe Anna von Pettau aber folgte ihm erst den 29. März 1465 in das Grab, und ihre Leiche wurde ebenfalls in Puppung beigesetzt.¹⁾

Aus der Periode Johanns II. schreiben sich die zwei ältesten Baudenkmäler Eferdings her.

Im Jahre 1416 oder kurz vorher wurde nämlich das noch gegenwärtig bestehende ältere Schloss zu Eferding vollendet, denn in dem Heiratsbriefe von dem erwähnten Jahre bestimmte Johann II. seiner Braut Anna von Pettau die neue Veste Eferding zum Witwenstuhle.²⁾

Ferner wurde im Jahre 1451 der Bau der schönen Stadtpfarrkirche begonnen.³⁾

Endlich aber ist noch zu bemerken, dass nach einem Denksteine im Jahre 1444 das (im Jahre 1827 abgebrochene) Peuerbacher oder Fleischerthor erbaut wurde.

Johann II. verlieh der Stadt Eferding mit den Urkunden vom 1. März 1415⁴⁾ und vom Freitage nach dem heil. Aufahrtstage 1428⁵⁾ sehr ausführliche Stadtrechte. Die erste dieser Urkunden ist als Beilage III. zu „Strnadt's Peuerbach, ein rechts-historischer Versuch“ im Musealberichte vom Jahre 1868 abgedruckt; aus der zweiten aber, welche mehrere Zusätze und Abänderungen enthält, heben wir folgendes hervor.

Die Bürger hatten aus ihrer Mitte anstatt der schon vor Johann II. bestandenen acht, nunmehr zwölf Rathsglieder (den inneren Rath) einzusetzen, welche dem Grafen Treue geloben mussten; diese Rätthe aber waren verpflichtet, mit Willen und Rath der Gemeinde zwölf weitere Bürger zur Berathung der Gemeinde-Angelegenheiten (den äusseren Rath) zu wählen. Wenn ein Rathsmann das Amtsheimniss verletzte, musste er in die

¹⁾ Stülz §§. 15 und 16.

²⁾ Hoheneck I, c, III. 640.

³⁾ Pillwein III, 240.

⁴⁾ Original im Museum.

⁵⁾ Original im Stadtarchive.

Stadtkammer 5 Pfunde und dem Richter 72 Pfennige bezahlen, ohne alle Gnade.

Die Ernennung des Stadtrichters blieb fortan dem Grafen vorbehalten; dagegen aber waren Richter und Rath verbunden, so oft es nöthig, einen Nachrichter (Gerichtsdienner) einzusetzen. Sollten sie sich dessen weigern, oder nicht einig werden, so hätte der Graf einen der Bürger, welcher willig und nützlich ist, dazu zu bestellen, und dieser hätte dem Richter zu schwören, und zwar dem Grafen zu seinen Rechten und den Bürgern zu ihren Rechten.

Der Stadtpfarrer durfte ferner ohne Wissen und Willen des Grafen und der Gemeinde keinen Schulmeister einsetzen.

Die Stadt wurde an ihren zwei Jahrmärkten, nämlich am St. Andreastage und am Sonntage nach dem St. Hypolitusfeste durch 14 Tage vor und 14 Tage nach dem Jahrmarkte im Stadtbezirke und eine Meile Weges ausserhalb desselben im gräflichen Gebiete die Freiong, d. h. die Loszählung vom Zunftszwange und der Verkaufsbeschränkung zugestanden. An dem Wochenmarkte, welcher an jedem Mittwoche abgehalten wurde, war der Fürkauf den Fremden während der ganzen Marktdauer, so lange das „Hütlein“ (Marktzeichen) aufgesteckt war, den Bürgern aber nur Vormittag verboten; das Einsetzen der Waaren in Bürgerhäusern mit Ausnahme des Fastenmuses (Fasten Gemüse, als Bohnen, Erbsen u. dgl.) aber wurde überhaupt nicht gestattet.

Jeder Vertrag über die Erwerbung oder Verpfändung eines bürgerlichen Hauses oder Grundes im Burgfrieden musste vom Richter bestätigt und gesiegelt werden; der Richter aber musste den Kauf drei Mal von 14 zu 14 Tagen ausrufen lassen, und durfte ihn nur dann bestätigen, wenn von dem Hause alle Steuern und Burgrechtsabgaben berichtet waren. Ein auf diese Art erworbener Besitz konnte von einem Dritten nur binnen Jahr und Tag angefochten werden.

Derjenige aber, welcher das Bürgerrecht erwerben und ein bürgerliches Geschäft betreiben wollte, hatte bei der Stadt ein

Pfund Pfennige anzulegen, in die Stadtkasse ein weiteres Pfund zu zahlen, und zur Stadtpfarrkirche ein Pfund Wachs zu entrichten.

Der gemeinschaftliche Besitz einer bürgerlichen Liegenschaft mit einem Nichtbürger war bei Strafe und Verfall des Gutsantheiles des Nichtbürgers untersagt.

Zu den Rechten der Bürger gehörte insbesondere das Hausrecht. Wer einen anderen in eines Bürgers Haus verfolgte, war dem Grafen mit 5 Pfunden und 60 Pfennigen, der Stadtkammer aber mit einem Pfunde verfallen. Ja selbst des Grafen Richter durfte nur dann Jemanden in eines Bürgers Hause ergreifen, wenn ihm die Auslieferung von dem Hauswirth oder dessen Stellvertreter verweigert worden war.

Ferner wurde den Bürgern zu Eferding eine ermässigte Gebühr an der Wassermauth zu Aschach zugestanden; sie hatten nämlich für jeden mit Kaufmannswaaren beladenen Boden (grösseres Schiff) nur 16 Pfennige, für jede Buche (kleines Schiff) nur 6 Pfennige, und für jedes Floss ebenfalls nur 6 Pfennige zu entrichten.

Ueberdiess war es den Bürgern erlaubt, in der Vorstadt zwischen dem Michaelstage und Weihnachten, jedoch ohne Gemeinschaft mit einem Dritten Wein zu schänken; ausserhalb des Burgfriedens und der gräflichen Tafernen war bis eine Meile Weges weit der Weinschank gänzlich untersagt.

Endlich aber durfte ein Bürger um ehrbarer Sache willen nicht in das allgemeine Gefängniss geworfen, sondern zur Strafe nur in den Bürgerthurm gelegt werden.

Zum Schutze der Bürger von Beeinträchtigung wurde die Satzung (d. h. die Bestimmung des Preises gewisser Waaren durch den Magistrat), und zwar nicht bloss für Fleischer und Bäcker, sondern auch für Lederer, Schuster und Weber eingeführt; zur Ueberwachung aber wurden Satzleute bestimmt, und jede Uebertretung der Satzvorschrift wurde mit 72 Pfennigen bestraft.

Auch durfte ein Fremder im Stadtbezirke nur einem Bürger Wein zu kosten und zu kaufen geben; der Verkauf eines Fremden

an einen Fremden war zu Wasser und zu Land im Burgfrieden und eine Meile Weges im gräflichen Gebiete bei Verfall der Waare verboten.

Dagegen durfte kein Bürger ohne Urlaub (Erlaubniss) des Rathes und des Richters gänzlich die Stadt verlassen. Ein Geleit (einen Schutzbrief) zur Eintreibung einer Geldforderung oder Behufs einer strafrechtlichen Verfolgung („von veintschaft begen und um erber sach“) durfte aber der Richter nur dann ertheilen, wenn der Graf oder die Seinen an den Bewerber oder sein Gut keine Forderung zu stellen hatten; auch musste der Richter den Gegner von dem Geleite in Kenntniss setzen. Wer sich ohne Urlaub entfernte, wurde vom Grafen als Flüchtling verfolgt; wenn aber der Richter das Geleit widerrufen hatte, so hatte derjenige, dem es gewährt worden, dennoch drei Tage Geleit.

In Beziehung auf die Rechtspflege aber enthalten die Stadtrechte im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

Wenn ein Bürger Jemanden ersticht oder erschlägt, ist er dem Grafen mit einer Strafe von 32 Pfunden verfallen; jedoch soll der Richter ohne Begehren der Angehörigen des Getödteten nicht nach dem Thäter greifen, und soll dessen Leib und Gut damit gefreit sein.

Wenn aber ein Bürger den anderen schlägt oder beschädigt, so hat ihn der Richter oder ein Rathsmann zurecht zu weisen, und nach Gestalt des Handels zum Schadenersatze zu verhalten; wer aber der Mahnung nicht folgt, der ist dem Grafen zur Strafe verfallen.

Gestand ein Geklagter seine Schuld, so hatte ihm der Richter die Zahlung aufzutragen, und wenn er nicht zahlte, dem Kläger die Pfändung zu bewilligen, und den Geklagten zur Auslösung des Pfandes aufzufordern. Längnete aber der Geklagte die Schuld, so hatte der Richter ohne Verzug Recht zu sprechen; eine Forderung unter 72 Pfennigen hatte der Kläger bloss mit seinem Ehrenworte (seiner Treue) zu beglaubigen, während er eine höhere Forderung beschwören musste.

Wem ein Pfand eingekauft worden, der hatte es in die Vogttaiding ¹⁾ zu tragen; am 3. Tage aber wurde es auf der Schranne geschätzt, und am 14. Tage auf einem Thore von dem Nachrichter ausgerufen. Wurde auch dann das Pfand nicht eingelöst, so durfte der Kläger mit demselben nach seinem Frommen schaffen, damit er zu seinem Gelde komme.

Wenn Jemand mit einem Bürger in einem Wirthshause spielte, verlor und nicht zahlen konnte, so durfte der Wirth die Pfändung zur Eintreibung der Spielschuld nicht gestatten.

Wenn ein Bürger in der Stadt Eferding während einer Krankheit in Gegenwart zweier Rathsmänner und zweier Gemeindeglieder über sein bewegliches Vermögen ²⁾ letztwillig verfügte („ein gestift thuet“), so soll die Verfügung in Kraft bleiben, und von dem Richter bestätigt werden. Aber auch wenn einer auswärts während einer Krankheit „mit guten gewissen und fromer Leuth“ ein Geschäft (letztwillige Anordnung?) in fahrendem Gute thun sollte, so hätte auch dieses bei Kräften zu bleiben.

Wenn ein Bürger stirbt und Kinder hinterlässt, so hat der Rath diese Kinder und ihr Gut den nächsten Verwandten, wenn diese in der Stadt ansässig sind, oder sich darum bewerben, zur Obsorge zu übergeben; sollten aber keine Verwandten vorhanden sein, so hätten ein Rathsmann und ein Gemeindeglied die Obsorge zu übernehmen, und es hätte der Rath Rechnung zu führen, bis die Kinder vogtbar (grossjährig) geworden sein werden.

Endlich enthalten die Stadtrechte noch Vorschriften über Ehrenhändel, dann über die Gewerbe- und Feuerpolizei, wobei insbesondere folgende Bestimmungen bemerkenswerth sind:

Wer denjenigen ergreift, welcher bei einer in der Stadt entstandenen Feuersbrunst das Feuer nicht beschreit (nicht un

¹⁾ Ein Gerichtstag, welchem sämmtliche Bürger beizuwohnen hatten, und wobei auch die Verordnungen der Herrschaft verlautbart wurden. Sie fanden gewöhnlich zu Weihnachten oder Neujahr statt.

²⁾ Liegende Güter scheinen gänzlich der gesetzlichen Erbfolge vorbehalten gewesen zu sein.

Hilfe ruft?) und entflieht, hat sich vor Gericht nicht zu verantworten. Wer aber das Feuer beschreit (kann wegen Verdachtes der Brandlegung nicht ergriffen werden, und?), dessen Leib und Gut soll drei Tage Friede und Geleit haben auf Entdeckung des Thäters; wer ihn aber darum beleidigt, hat vom Grafen Strafe zu erwarten.

Aus der Periode des Grafen Johann II. von Schaunberg haben sich auch noch andere Urkunden erhalten.

Kaiser Sigmund ertheilte dem Grafen mit dem Erlasse ddo. Pressburg den 6. Dezember 1434 ¹⁾ die Bewilligung, zur Bequemlichkeit der Kaufleute, welchen die Fahrt zur Mauth in Aschach zu beschwerlich war, in Eferding eine Mauthstätte aufzurichten, und dort die halbe Gebühr einzuheben. Wer die Mauth in Aschach entrichtet hatte, war in Eferding befreit und umgekehrt. Die Mauth von Rossen und Ochsen betrug in Eferding 4 Pfennige vom Stück, von Kastrauen und Schweinen aber 2 Pfennige.

Dieses Privilegium wurde von dem Kaiser Albrecht II. zu Wien den 30. Mai 1438 ²⁾ und von dem Kaiser Friedrich zu Innsbruck den 20. Dezember 1442 ³⁾ erneuert.

Ueberdiess hat Herzog Albrecht von Oesterreich dem Grafen Johann II. von Schaunberg und seinen Söhnen mit der Urkunde ddo. Brünn den 29. Juni 1435 ⁴⁾ leibgedingweise das Weinungeld zu Eferding, Aschach und Peuerbach, dann von den Bewohnern der Dörfer Schaunberg, Popping, Edlach, St. Marienkirchen, Waizenkirchen und Furt, welche Wein schänken, verliehen.

Balthasar und Sigmund Freiherren von Schifer zu Freiling ordneten und vermehrten laut der Urkunde ddo. St. Vinzenztag 1421 ⁵⁾ das ihren Namen führende im Jahre 1325 errichtete Erbstift in Eferding. Insbesondere bestimmten sie: dass der

¹⁾ Original in Eferding.

²⁾ Original im k. k. geheimen Archive.

³⁾ Original in Eferding.

⁴⁾ Kopialbuch in Eferding.

⁵⁾ Hoheneck II., 223.

Spittelmeister künftig zu ewigen Zeiten sollte arme dürftige Menschen in das Spital einnehmen, und Sorge tragen, dass er zum mindesten 12 arme kranke Menschen im Spital habe, und zu deren Dienste so viele arme Leute, als darinnen Platz haben. Wäre aber ein Kranker ungeduldig und unleidlich, so soll ihn der Spittelmeister entfernen. Auch habe derselbe insbesondere noch vier Betten in Bereitschaft zu halten, um einen elenden Priester oder Schüler, den man anderswo nicht beherbergen will, eine Nacht oder zwei Nächte, oder so lange als nöthig, zu beherbergen.

Ferner hat Sigmund Freiherr von Schifer im Jahre 1439¹⁾ das Spitalbenefizium errichtet, und seinem bisherigen obersten Kapellane Georg dem Hann verliehen; Zeuge war Ulrich Vetzinger, Kanonikus von Mattsee und Pfarrer in Eferding.

Aus der Periode Johanns II. Grafen von Schaunberg haben sich die Namen von sieben Stadtrichtern von Eferding erhalten, nämlich:

1. Stefans des Baumgartner. Er siegelte die Urkunde vom 4. Juli 1398,²⁾ womit Heinrich der Schanzel, Bürger zu Eferding, seinem Mitbürger Heinrich dem jungen Biedermann das Erbrecht zu dem Ackerlande unter dem Wagram bei dem Lande des Munichmayer verkaufte;

2. des Tibolt Paleytter, von welchem die Urkunde vom 8. November 1404,³⁾ womit Wenzel Oeder dem Kloster Wilhering den Hof zu Grub in der Pfarre Waldarn (Wallern) verkaufte, gesiegelt wurde. Später war Paleytter und zwar von 1406 bis 1411 Schaffner (Hauspfleger) in Schaunberg, 1413 und 1414 Pfleger zu Stauf und vom Jahre 1415 an Pfleger zu Peuerbach; er starb um das Jahr 1429 als ein reichbegüterter Mann;⁴⁾

¹⁾ Hoheneck II., 324.

²⁾ Original im Museum.

³⁾ Original in Wilhering.

⁴⁾ Strnadt S. 429 und 433.

3. Ulrichs des Chitelmann, welcher die von Martin Leutgeb zu Wippenhaim auf Tibolt Paleytter, Schaffner zu Schaunberg, ausgestellte Urfehde vom 5. Oktober 1411 siegelte;¹⁾

4. Thomas des Aichherger, unter dessen Siegelung der am 29. Juni 1413²⁾ von Johann dem Oeder ausgestellte Revers über ein von dem Grafen Johann II. von Schaunberg verliehenes Leibgeding, ferner die Urkunde vom 4. Dezember 1413,³⁾ womit Wolfram Kirchmayer zu Schönering dem Kloster Wilhering eine Hube, das „Oberaigen“, zu Alkofen verkaufte, endlich die Urkunde vom 10. Juli 1414,⁴⁾ womit Heinrich der Kainpekeh sein Eigengut zu Thenning von dem Grafen Johann II. von Schaunberg zu Lehen nahm, errichtet wurden;

5. Heinrichs des Hainspekeh; er siegelte den Gerichtsbrief des Alban Ruedlinger vom 17. Juni 1415⁵⁾ in Betreff der Eigenschaft zweier Kremsmünster'schen Güter zu Gailspach am Tyttenberg in der Pfarre Eferding, dann den Verzichtbrief der Erben Heinrichs des Ofen vom 22. Oktober 1415⁶⁾ in Betreff der von dem Erblasser gegen Ruger den Linberger gestellten Ansprüche auf dessen rittermässige Hube in der Pfarre Waizenkirchen, endlich die Vertragsurkunde vom 29. März 1416,⁷⁾ womit Thomas Freytel, Pfleger zu Mistelbach, an Stephan den Vatenthaler, Bürger zu Eferding, seinen Thurm und die Hofstatt daselbst hinten und vorn in der Stadt zunächst dem Hause der Anna Eckerin verkaufte;

6. Ortolfs des Gänkhoffer; von ihm wurden gesiegelt der Revers des Bürgers Mathes Goldfeind zu Eferding vom 23. Oktober 1423⁸⁾ über den Heimfall des Heiratsgutes seiner Hausfrau von

1) Original im Harrach'schen Archive in Wien.

2) Original in Eferding.

3) Original in Wilhering.

4) Original in Eferding.

5) Buchmayer *Series abb. Cremif.* S. 898.

6) Original im Harrach'schen Archive.

7) Original in Eferding.

8) Ebendort.

12 Pf. Pfennigen an den Grafen Johann von Schaunberg, und die Verschreibung des Simon Pösinger, Bürgers zu Eferding, über 3 Pf. Pfennige Morgengabe und 28 Pf. Pfennige Heiratsgut seiner Hausfrau vom 24. Juli 1425; endlich

7. Chunnrads des Ekger; er siegelte die Urkunde des Wolfgang Zeller vom 1. März 1434,¹⁾ womit dieser gegen Erlag einer Geldsumme und Angelobung guter Besserung das Versprechen leistete, wegen des an seinem Vater Leonhard verübten Todtschlages gegen die Thäter Leonhard von Ottnang, Hanns Schieckh und Hanns Rottmayer keine Rache zu nehmen. Ferner hat Chunnrad der Ekger mit dem Stiftsbrieve vom 2. Oktober 1443²⁾ eine Messe gestiftet, und wird seiner auch noch in anderen Urkunden von den Jahren 1437, 1440 und 1446 erwähnt.³⁾

Zum Schlusse haben wir aus dieser Periode noch zu bemerken, dass sich im Jahre 1427 Herzog Ludwig von Bayern, welcher damals mit seinen Brüdern im Streite befangen war, längere Zeit in Eferding aufhielt,⁴⁾ dass Graf Johann II. von Schaunberg den Markus Kropf mit der Urkunde ddo. Schaunburg den 17. Juli 1427⁵⁾ ein Haus in der Stadt Eferding verliet, dass ferner Bischof Leonhard von Passau mit dem Lehenbrieve ddo. Wien den 28. Oktober 1430⁶⁾ den Herzog Albrecht vom neuen mit der Stadt Eferding belehnte, und dass Graf Johann II. mit der Urkunde ddo. Schaunburg den 10. Mai 1442⁷⁾ das Haus zu Eferding, welches von dem Bishofe Albono von Passau mit der Urkunde vom 14. Juli 1167 dem Kloster Wilhering verlihen worden war, von allen bürgerlichen Lasten befreite.

¹⁾ Original in Eferding.

²⁾ Original im Zechschreine der Kirche Eferding.

³⁾ Enenkl *man. gen. I.*, 402 und 433, dann Sachmayer *Series abb. Cremif.* 904.

⁴⁾ Oefele II., 29.

⁵⁾ L. c.

⁶⁾ Original im k. k. geheimen Archive in Wien.

⁷⁾ Im Archive zu Wilhering.

3. Unter Bernhard IX., Ulrich III. und Sigmund Grafen von Schaunberg.

1453 bis 1498.

Johann II. Graf von Schaunberg hinterliess die fünf Söhne Bernhard IX., Albrecht, Ulrich, Sigmund und Wolfgang. Bernhard der älteste hatte schon am 9. August 1436 im Gefolge des nachmaligen Kaisers Friedrich eine Pilgerfahrt nach Jerusalem unternommen, und sich im Jahre 1439 mit Agnes, einer Tochter Reinbrechts von Wallsee, vermählt. Auch er, früher ein getreuer Anhänger des Kaisers Friedrich, und von diesem mit Ehren und Würden belohnt, betheiligte sich an den gegen den Kaiser wegen der Vorenthaltung des Herzogs Ladislaus Posthumus entstandenen Unruhen, und spielte unter denjenigen, welche am 28. August 1452 die Neustadt, den damaligen Aufenthaltsort des Kaisers stürmten, eine hervorragende Rolle.

Den 24. Juni 1454 schlossen die obengenannten Brüder von Schaunberg „zur Fortsetzung des fürstlichen und löblichen Regimentes“, welches ihr Vater geführt hatte, auf acht Jahre einen merkwürdigen Vertrag; sie bestimmten nämlich, dass die Grafschaft ungetheilt zu bleiben, dass die Brüder sich gegenseitig zu unterstützen, dass sich ferner in dem Falle, als die Geschwister bei verschiedenen, einander bekriegenden Fürsten in Diensten stehen sollten, die Grafschaft an diesen Fehden nicht zu betheiligen, und dass endlich Bernhard IX., als der älteste, die Lehen zu empfangen und zu ertheilen, und jeder Bruder von den Gütern eine Rente von 300 Pfunden zu beziehen habe.

Dieses Vertragsverhältniss wurde im Jahre 1466, nachdem Graf Albrecht von Schaunberg, welcher bis dahin Propst zu Allerheiligen gewesen, in den Laienstand zurückgetreten war, auf weitere zehn Jahre erneuert, mit der Bestimmung, dass zwar das Erbgut ungetheilt bleiben, dass aber insbesondere Bernhard IX. die Schaunburg mit dem Urbar, Ulrich das Marschallamt in Steyr, er und Albrecht die Herrschaften in Kärnten und in der Steyermark, Wolfgang aber Eferding und Neuhaus verwalten sollten.

Bernhard IX. aber blieb gleichwohl als der älteste das Haupt der Familie.

Nachdem Ladislaus Posthumus am 22. November 1457 in dem jugendlichen Alter von 18 Jahren verstorben war, entstand zwar ein Erbstreit zwischen dem Kaiser Friedrich und seinen Brüdern Albrecht und Sigmund; dieser aber wurde vorläufig durch den Vergleich vom 27. Juni 1458 dahin beigelegt, dass das Land ob der Ens dem Herzoge Albrecht VI., das Land unter der Ens aber dem Kaiser Friedrich zuzufallen habe.

Hiernach wurde auch Albrecht VI. am 29. Jänner 1459 von dem Bischofe Ulrich von Passau mit der Stadt Eferding und den Herrschaften Schaunberg, Stauf und Neuhaus belehnt;¹⁾ doch blieben die Schaunberge im Besitze der Afterlehen.

Nach dem am 2. Dezember 1463 erfolgten Tode des Herzogs Albrecht VI. entstand zwischen dem Kaiser Friedrich, als nunmehr alleinigen Regenten von Oesterreich, und dem Jörg von Stein, welchem der verstorbene Herzog Albrecht im Jahre 1463 für ein Darlehen die Stadt Steyr sammt der Burg verpfändet hatte, eine mehrjährige blutige Fehde, da der Pfandinhaber die Herausgabe der Pfänder an den Kaiser verweigerte. Die Stände Oberösterreichs, welches während dieser Fehden schwer zu leiden hatte, beschlossen desshalb eine grosse Berathung zu pflegen, und luden unter dem 24. Dezember 1464 auch den Rath der Stadt Eferding dazu ein.²⁾

Ferner sahen sich die Brüder Bernhard IX., Sigmund und Wolfgang Grafen von Schaunberg zur Verwahrung ihrer Unterthanen von grösseren Unbilden genöthigt, mit Jörg von Stein am 21. Mai 1467 einen Vertrag zu schliessen, womit der letztere sich verbindlich machte, Niemanden, welcher die Grafen beschädigen wolle, zu hegen, und während der Dauer des Krieges selbst nichts gegen sie zu unternehmen.³⁾

¹⁾ Lichnowsky VII., Regesten 162.

²⁾ Original in Freistadt.

³⁾ Im Museum in Linz.

Mus. Jahr. Ber. XXXIII.

Endlich haben wir noch zu bemerken, dass Bernhard IX. mit der Urkunde ddo. Erihtag vor dem Jakobstage im Schnitt 1454 die von seinen Besitzvorgängern der Stadt Eferding ertheilten Rechte bestätigte. Diese Urkunde ist zwar nicht mehr vorhanden, es wird aber derselben in den Stadtrechten Gotthards von Starhemberg vom 24. März 1588 ausdrücklich erwähnt. Graf Bernhard wurde ferner vom Kaiser Friedrich laut des Lehensbriefes ddo. Linz den 5. Februar 1467 ¹⁾ mit der Stadt Eferding und den übrigen Gütern belehnt, starb am 8. April 1473, und wurde in der alten Kirche zu Puppung begraben. ²⁾

In dieser Periode hat Benedict Schifer zu Folge des von dem Grafen Bernhard IX. von Schaunberg gesiegelten Stiftsbriefes vom 25. April 1462 ³⁾ das Benefizium der Schifer'schen Spitalstiftung erneuert und vermehrt. Es wurde mit Zustimmung des damaligen Stadtpfarrers Ulrich Tainsdorfer festgesetzt, dass für ewige Zeiten täglich nach der in der Stadtpfarrkirche abgehaltenen Frühmesse in der Spitalkirche 4 Messen zu lesen seien, und dass der oberste Spitalkaplan ermächtigt werde, in seiner Kirche Gottes Leichnam und das heilige Oel zu halten, die armen Spitäler Beichte zu hören, sie mit Gottes Leichname zu speisen, die im Spitale verstorbenen zu begraben, ferner am Charfreitage die Bildnisse der Marter Christi aufzulegen, das Grab aufzurichten, Gottes Leichnam darin zu bestatten, und dabei den Psalter zu lesen.

Der Stadtpfarrer wurde dagegen für gewisse, ihm aus dem Spitalfonde zu entrichtende Gebühren verpflichtet, täglich seinen Schullehrer oder Handmeister mit vier Chorknaben in die Spitalkirche zu senden, und dort mit dem obersten Kaplane das Amt und die Vesper zu singen. Endlich wurde der Stadtpfarrer auch noch verpflichtet, jährlich nach dem alten Herkommen in dem Spitale die Kirchweihe zu feiern.

¹⁾ Im Museum in Linz.

²⁾ Stülz §. 16.

³⁾ Hoheneck II, 326, und Wurmbrand Collect. 133.

Während der Periode Bernhards IX. Grafen von Schaunberg waren Stephan Egker und Michael Garttner Stadtrichter in Eferding; der erste hat eine Quittung Bernhards von Schärfenberg vom 14. April 1462¹⁾ über den von Sigmund Grafen von Schaunberg empfangenen Sold für den durch ein Jahr mit vier Pferden geleisteten Dienst, und der zweite die Urkunde vom 5. Oktober 1468²⁾ gesiegelt, womit Martin Oeder zu Götzendorf dem genannten Grafen das Haus und die Hofstatt zu Eferding zwischen Lukas Pretl und Hanns Freysweckel verkauft hat.

Das vormalige Rathhaus auf dem Stadtplatze, worin gegenwärtig das k. k. Bezirksgericht untergebracht ist, wurde von Sigmund Grafen von Schaunberg, dem Bruder Bernhards IX., erbaut. Ein wohlerhaltener 7' 3" hoher und 3' 6" breiter Denkstein aus rothem Marmor, welcher früher auf dem Stadtplatze vor dem Rathhause in den Boden eingelassen war, gegenwärtig aber links unter dem Eingangsgewölbe in die Wand eingemauert ist, enthält nebst dem kunstvoll eingehauenen Schaunberg'schen Wappen folgende Inschrift: „das gepaw hat lassen machen der wolgeporn herr Graf Sigmund und Graue zu Schaunberg zu Gemainen nutz. darumb im got belan hie und ewiglich. nach Chti G. MCCCC und im LXIII Jare“.

Endlich enthält ein im Schiffe der Pfarrkirche beim Eingange in die heilige Geistkapelle eingemauerter Denkstein die Inschrift: „anfank des lankhaus 1466“ und ein an der Aussen- seite des Hauptportales der Kirche eingelassener Stein zeigt die Jahreszahl 1468, in welchem Jahre der von Johann II. von Schaunberg 1451 begonnene Kirchenbau vollendet wurde.

Nach dem am 8. April 1473 erfolgten Tode Bernhards IX. wurde dessen Bruder Ulrich III. Haupt der Familie. Wir haben aus seinem früheren Leben folgendes zu berichten.

Vom Jahre 1444 an finden wir ihn, obgleich noch in sehr jugendlichem Alter in der Umgebung des Kaisers Friedrich, dem

¹⁾ Enenkl *man. gen. I.*, 388.

²⁾ Original in Eferding

er, ganz verschieden von seinem Vater und seinen Brüdern, standhaft und mit unwandelbarer Treue anhing. Er begleitete mit seinem jüngeren Bruder Sigmund den Kaiser im Jahre 1552 auf seinem Römerzuge, und beide Brüder empfangen von dem neugekrönten Kaiser auf der Tiberbrücke zu Rom den Ritterschlag.

Zur Zeit der Auflehnung der Wiener, in Folge deren der Kaiser in der Burg zu Wien belagert wurde, führte Graf Ulrich II. Mannschaften aus Innerösterreich herbei, und bewarb sich um böhmische Hilfe für den bedrängten Kaiser, während seine Brüder auf Seite der Wiener standen; bei dem Angriffe auf die Stadt am 19. November 1462 gerieth er sogar in grosse Gefahr, die Freiheit und selbst das Leben zu verlieren, wurde aber von seinem Hofmeister Hanns Wengerer in Gemeinschaft mit Jörg Wortenauer gerettet.

Der dankbare Kaiser ertheilte dem Grafen Ulrich III., seinem Rathe, am 14. März 1464 die Bewilligung, durch zehn Jahre den auf seinen Herrschaften, Städten und Märkten anzustellenden Richtern ohne vorläufige Anfrage Bann und Recht zu ertheilen.

Nach dem Tode seines Bruders Bernhard IX. nahm Ulrich III. als Familienhaupt vorzüglichen Antheil an der Stiftung des Franziskanerklosters in Popping, woselbst sich seit uralten Zeiten eine dem heil. Othmar gewidmete Kirche befunden hatte. Der Stiftsbrief der Brüder Ulrich III., Sigmund, Wolfgang und Georg Grafen von Schaunberg wurde am 17. Mai 1477 in Eferding errichtet; das Kirchen- und Klostergebäude aber wurde 1481 vollendet, und von Albert Bischof von Salona am 10. Mai 1490 eingeweiht.¹⁾

Ulrich III. starb den 27. Dezember 1484,²⁾ und von seinen Kindern überlebte ihn bloss der in der zweiten Ehe mit Mar-

¹⁾ Siehe das Werk: *Facies nascentis et suerentis Provinciae Seraphico Austr. strict. observantiae. Ratisb. 1743, pag. 198.*

²⁾ Stälz §. 16.

garetha gebornen Edlen von Kreyg erzeugte Sohn Georg III., von welchem im nächsten Abschnitte die Rede sein wird.

Im Jahre 1478 stifteten Erasmus und Georg von Kirchberg zum heil. Geistaltare in der Stadtpfarrkirche zu Eferding das heil. Geist-Benefizium, und widmeten demselben Grundstücke und ihr Haus in der Kirchengasse zu Eferding, welches gegenwärtig mit der Nr. 102 bezeichnet ist.¹⁾ Kurz vorher oder darnach aber wurde von dem Edlen von Pürchinger zu Sigharting das Allerheiligen-Benefizium gegründet, und ebenfalls mit Grundstücken und einem Hause in der Kirchengasse — jetzt Nr. 118 — dotirt.²⁾ Die beiden Stiftsbriefe sind nicht mehr vorhanden; auf die weiteren Schicksale dieser Benefizien aber werden wir später zurückkommen.

Ferner errichtete Matthäus Holzleithner, damaliger Stadtpfarrer in Eferding, mit dem Stiftsbriefe ddo. Mittwoch vor dem Pfingstfeste 1480³⁾ das noch bestehende Benefizium zu Ehren des heil. Erzengels Michael, welches er mit seinem von Georg Prandtner gekauften Hause auf dem Pichel in der Kirchengasse, dann mit unterthänigen Gütern, Zehenten, Weingärten und Aeckern ausstattete.

Der Benefiziat, Kapellan genannt, wurde verpflichtet, in der St. Michaelskapelle der Stadtpfarrkirche in Eferding täglich mit Ausnahme eines Wochentages die Messe zu lesen, und jährlich am Kirchweihstage, am Kirchtage der genannten Kapelle, in der Woche vor oder nach dem St. Michaelstage, in der Woche vor oder nach dem St. Andreastage, in der ersten Fastenwoche und in der Woche vor oder nach Pfingsten, zusammen daher sechs Jahrtage, und zwar stets in der Nacht vorher eine gesungene Vigil und des Morgens ein gesungenes Seelenamt für den Stifter, seine Verwandten und andere Personen, welche zur Errichtung beigetragen hatten, abzuhalten.

¹⁾ Enenkl *man. gen.* I., 331.

²⁾ Kirchl. Topographie XVII., 43.

³⁾ Das Original im Stadtarchive.

Eine weitere Verpflichtung des Benefiziaten hatte darin zu bestehen, dass er aus den Urbarialgaben des Kirchhofes zu Fraham jede Woche von einem Metzen Korn Brotlaiblein backen lassen, und hiervon an jedem Montage nach dem Hochamte in der St. Michaelskapelle 20 Laibe armen Schülern und die übrigen anderen armen Leuten spenden sollte. Auch wurde dem Benefiziaten die Verpflichtung auferlegt, dem Pfarrer gehorsam zu sein, und an allen hohen Festtagen im Chorrocke dem Amte und der Vesper beizuwohnen.

Endlich aber wurde bestimmt, dass zuerst der Stifter, nach seinem Tode stets der ältere Sohn seiner Schwester, und nach dem Aussterben dieser Söhne der ehrbare Rath der Stadt Eferding das Präsentationsrecht auszuüben, und dass der letztere auch den Stiftsbrief aufzubewahren habe.

Schliesslich bemerken wir noch, dass in der oben erwähnten Stiftung des heil. Geist-Benefiziums vom Jahre 1478 Wolfgang Pruckner (zugleich Landrichter im Donauthale),¹⁾ dann in einer Urkunde vom 25. Juni 1483,²⁾ womit die Witwe Maria Hammerschmied zu Haslach ihr Satzrecht auf einem Viertel des Gartens im Zwölfacker nächst Eferding den Bürgerseheleuten Linhart und Magdalena Sandmayer verkaufte, Michael Nessler als Stadtrichter von Eferding vorkommen. Beide Urkunden wurden übrigens auch von dem bereits erwähnten Pfarrer (Kirchherrn) Matthäus Holzleithner in Eferding mitgesiegelt.

Sigmund, der dritte Sohn Johanns II. Grafen von Schaunberg, überlebte alle seine Brüder, und übernahm nach dem Tode seines Bruders Ulrich III. als Vormund der Kinder desselben und als Haupt der Familie die Verwaltung des ganzen Besitzthumes.

Aus seinem Vorleben, so weit uns dasselbe nicht schon aus den früheren Abschnitten bekannt ist, haben wir folgendes zu berichten.

¹⁾ Strnadt Seite 255 und 388.

²⁾ Original in Eferding.

Im Jahre 1460 trat Sigmund in den Dienst des Herzogs Ludwig von Bayern, und verpflichtete sich, laut der herzoglichen Dienstbriefe vom 1. und 13. März zur Stellung von 300 gerüsteten Reitern, 246 Trabanten und 12 Wagen; nachdem aber Herzog Albrecht von Oesterreich am 2. Dezember 1463 plötzlich gestorben, und das Land ob der Ens wieder dem Kaiser Friedrich zugefallen war, trat Sigmund mit seinem Bruder Wolfgang in die Dienste des Kaisers über.

Vergeblich bewarb sich Sigmund bei dem Kaiser um die Belehnung mit dem Reichslehen und dem Blutbanne, wie diess aus einem Schreiben des Königs Maximilian aus Innsbruck vom 18. Februar 1492 hervorgeht; nach dem am 5. Dezember 1493 erfolgten Tode des Kaisers Friedrich aber ertheilte König Maximilian selbst dem Grafen Sigmund von Schaunberg und seinem Neffen Georg, Sohne seines Bruders Ulrich III., die Belehnung.

Sigmund starb den 20. Oktober 1498 und wurde zu Puppig beigesetzt; seine Witwe Barbara geborne Edle von Wallsee folgte ihm 1506, und wurde in der Kirche zu Sindelburg bei Niederwallsee beerdigt.¹⁾

Um auf die Stadt Eferding zurückzukommen, so hat Graf Sigmund mit der Urkunde ddo. Samstag vor dem Sonntage *Laetare* in der Fasten 1486 die von Johann II. unserer Stadt verliehenen Rechte bestätigt. Diese Urkunde ist zwar nicht mehr vorhanden; es wird aber derselben in der späteren von Gotthard von Starhemberg am 24. März 1588 und von Erasmus Grafen von Starhemberg am Andreastage ertheilten Stadtrechten, wovon seiner Zeit die Rede sein wird, ausdrücklich erwähnt.

Ferner stiftete Leonhard Burgholzer, Priester des Bisthumes Passau, mit der Urkunde ddo. Samstag nach dem Pankraztage 1488 ²⁾ das St. Andreas-Benefizium, welchem er die im Stiftsbriefe verzeichneten Gärten, Wiesen, Zehente und Gülten, insbesondere aber zur Wohnung für den Benefiziaten sein vom

¹⁾ Stülz §. 16.

²⁾ Original im städt. Archive.

Wolfgang Matthauser erkaufte Haus in der Kirchengasse zu Eferding widmete.

Dem Benefiziaten (Kapellane) wurde die Pflicht auferlegt, in der St. Andreaskapelle der Stadtpfarrkirche an der Seite der Stadtmauer täglich mit Ausnahme eines Wochentages die Messe zu lesen, und jährlich am Andreastage, am Stiftungstage und am Jahrtage der Altarweihe, zusammen daher drei Jahrtage, und zwar stets am Abende vorher eine gesungene Vigil und des Morgens ein gesungenes Seelenamt und eine Seelenmesse für den Stifter und seine Verwandten abzuhalten.

Ferner wurde der Kapellan verpflichtet, dem Pfarrer in „ziemlichen und billigen Dingen“ gehorsam zu sein, und an allen hohen Festtagen im Chorrocke dem Amte und der Vesper in der Pfarrkirche beizuwohnen.

Endlich aber wurde bestimmt, dass nach dem Ableben des Stifters die Präsentation seinen drei Brüdern Stephan, Wolfgang und Sigmund Burgholzer, wovon der erste und der letzte Priester, der zweite aber Bürger in Eferding war, und zwar stets dem ältesten, nach ihrem Abgange aber dem ehrsamem Stadtrathe in Eferding zustehen sollte. Dem Stadtrathe wurde endlich das Recht, die Stiftungsurkunde aufzubewahren, zugesprochen.

Der Stiftsbrief ist von dem Stifter, von Sigmund Grafen von Schaunberg, von Matthäus Holzleithner, Pfarrer von Eferding, und von Sigmund Vetzinger, Stadtrichter in Eferding, gesiegelt.

Nachfolger Holzleithner's wurde im Jahre 1490 Wolfgang von Albrechtsheim, welcher früher Pfarrer in Gallspach gewesen war.¹⁾

Nachfolger Vetzinger's im Stadtrichteramte dagegen waren 1489 Hanns Warsinger und 1497 Hanns Zärttel von Geboltskirchen; von dem ersten ist nämlich die Urkunde vom 7. Juli 1489,²⁾ womit Lienhart Santmayer, Bürger zu Eferding, unserer

¹⁾ Kirchl. Topographie XVII., 49.

²⁾ Original in Eferding.

lieben Frauen Weberzeche zum St. Florianaltare im Gotteshause St. Hypoliti einen Viertheil vom Garten im Zwölfacker bei Eferding verkaufte, von dem zweiten aber die Urkunde vom 10. April 1497 ¹⁾ gesiegelt worden, womit Paul Perckmayer, Bürger zu Eferding, dem Sigmund Vorauer, Richter zu Haslach, ein Darleihen von 81 Pf. 7 β 4 dl. schuldig zu sein bekannte.

Bemerkenswerth ist endlich noch, dass der „Erber weyse“ Wolfgang Thierpolsberger, Gesworn Ratschreiber zu Eferding, den Stiftsbrief des Hanns Parzmayer zu Schönering vom 19. Februar 1491 ²⁾ gesiegelt, und dass Kaiser Max I. am 8. Mai 1492 während eines Besuches bei dem Grafen Sigmund von Schaunberg eine Urkunde ³⁾ ausgestellt hat, womit er die von seinem Vater gemachte Vergabung des Schlosses und der Stadt Güns an Sigmund und Heinrich Prueschinkhen Freiherrn von Stettenberg bestätigte.

4. Unter Georg III. und Wolfgang Grafen von Schaunberg.

1498 bis 1559.

Graf Ulrich III. von Schaunberg hatte aus seiner Ehe mit Margarethe von Kreyg bloss den beiläufig im Jahre 1472 geborenen Sohn Georg III. hinterlassen, welcher nach dem am 20. Oktober 1498 erfolgten Hinscheiden seines Oheimes Sigmund den einzigen Sprossen des Schaunberg'schen Geschlechtes bildete.

Der Erzherzog Ferdinand, welcher nach dem Tode seines am 12. Jänner 1519 zu Wels verstorbenen Grossvaters Maximilian I. und nach Verzichtleistung seines älteren Bruders des Kaisers Karl V. die Alleinregierung der österreichischen Lande übernommen hatte, war Georg III. von Schaunberg besonders gewogen; später aber verlor dieser die Gunst des strengkatholischen Ferdinand, da er sich, obschon früher ein eifriger Katholik und insbesondere ein Wohlthäter des Stiftes Wilhering, mit dem

¹⁾ Original in Eferding.

²⁾ Strnadt 413, Anm. 5.

³⁾ Lichnowsky XIII. Reg. 1778.

grössten Theile des österreichischen Adels der Lehre Martin Luthers zugewandt, und im Jahre 1544 nach dem Tode des bisherigen katholischen Pfarrers Wolfgang von Albrechtsheim einen bereits einmal aus Oesterreich vertriebenen evangelischen Prediger aufgenommen hatte.

Ungeachtet der strengen Aufforderung, diesen Prediger sofort zu entfernen, liess sich Georg III. erst nach eingeholtem Gutachten des sächsischen Kanzlers Brück hierzu herbei, gelobte Rückkehr, und setzte den katholischen Priester Kaspar Sandböck, vordem Vikar in Waizenkirchen, als Stadtpfarrer in Eferding ein. Erst nach diesem allen wurde Georg III. zufolge des kaiserlichen Erlasses vom 20. November 1545 wieder in Gnaden aufgenommen. Gleichwohl aber konnte sich der neue Stadtpfarrer nur kurze Zeit in seinem Amte behaupten.¹⁾

Leider waren Sorglosigkeit und ein übermässiger Hang zum Wohlleben und zur Verschwendung die hervorragendsten Eigenschaften Georgs III. Schon im Jahre 1501 hatte er die Besitzungen seines Geschlechtes in der Steyermark und in Kärnten zu veräussern begonnen, und als endlich seine Schulden den damals sehr bedeutenden Betrag von 42.000 fl. erreicht hatten, übergab er am 1. Jänner 1546 den Söhnen Johann und Wolfgang seine Besitzungen zur Abtragung dieser Schuldenlast, und behielt sich bloss die Stadt Eferding mit der Mauth, das Penzingeramt, Mistelbach, die Weingärten und den Weinzehent in Aschach vor.

Er musste es, obschon er am 5. Mai 1521 vom Kaiser Karl V. mit seinen Gütern belehnt worden war, erleben, dass im Jahre 1548 die Schaunberge, welche fast zwei Jahrhunderte lang für die Erhaltung der Reichsunmittelbarkeit Gut und Blut eingesetzt hatten, aus Rücksicht für den Kaiser Ferdinand aus der Reichsmatrikel gestrichen, und den österreichischen Landständen einverleibt wurden!

Und trotz dem Allen blieb der hochbetagte Mann ungebeugt, und Lebenslust und heiterer Sinn blieben bis zum Tode

¹⁾ Kirchl. Topogr. XVII., 49.

seine getreuen Gefährten. So berichtet der berühmte bayerische Kanzler Viguleus Hundt von Sulzenmoos von einem Frühmahle, welches der Herzog Albrecht von Bayern auf seiner Rückreise vom Fürstentage zu Linz im Mai 1552 bei Georg III. Grafen von Schaunberg zu Eferding eingenommen, und bemerkt dabei, dass der achtzigjährige, blinde und podagrische Greis seinen fürstlichen Gast und dessen Hofgesinde mit grosser Freude empfangen, „gar stattlich und wohl traktirt, und nicht nur mit seiner Gnaden einen starken Trunk gethan, sondern auch nach aufgehobener Tafel jedem seiner Gäste einen ziemlichen Trunk Wein gebracht habe“. Unser Berichterstatter fügt bei, dass man damals die Hofhaltung des Grafen Georg III. die hohe Schule zu Eferding genannt habe, allda man jährlich viel Dreyling ¹⁾ „Wein ausgeleert“.

In seiner letztwilligen Verfügung vom 10. April 1454 vermachte er, da sein älterer Sohn Johann schon am 31. Mai 1551 verstorben war, alle seine Güter mit Ausnahme von Mistelbach seinem einzigen Sohne Wolfgang, mit der Bestimmung, dass diese Besitzungen in dem Falle, als Wolfgang kinderlos sterben sollte, seinen Enkeln, nämlich den Söhnen seiner Tochter Anna verehelichten Gräfin von Starhemberg und anderen Blutsverwandten zuzufallen hätten.

Georg III. Graf von Schaunberg starb 82 Jahre alt im Jahre 1554, und wurde in der Pfarrkirche zu Eferding beigesetzt; seine Gattin Genovefa geborne Gräfin Arco, mit welcher er seit dem Jahre 1509 verbunden gewesen war, hat ihn überlebt. ²⁾

Während seiner Periode, und zwar im Jahre 1505, ³⁾ wurde die zum Chore der Stadtpfarrkirche hinaufführende, schöne, doppelte Wendeltreppe erbaut.

Georg III. scheint den Bürgern Eferdings besonders gewogen gewesen zu sein. Auf seine Verwendung verlieh nämlich

¹⁾ Ein Dreyling 24 Eimer. Stülz S. 204.

²⁾ Stülz §. 18.

³⁾ Denkstein oberhalb des Einganges zur Chorstiege.

Kaiser Maximilian mit der Urkunde ddo. Augsburg den 5. Juli 1510¹⁾ der Stadt ein eigenes Wappen, welches aus einem in der Mitte der Länge nach gleich getheilten Schilde, der vordere Theil weiss und der hintere Theil roth, besteht. Im Grunde zieht sich über den ganzen Schild eine Mauer, aus deren Mitte sich ein Thurm mit drei Zinnen und drei Fenstern erhebt; unter dem Thurme aber befindet sich ein Thor mit einem Schossgitter. Die Mauer endlich enthält zu jeder Seite des Thurmes drei Zinnen, und zu jeder Seite des Thores eine Schiessscharte; der Thurm, das Thor und das Gitter sind in der weissen Hälfte des Schildes roth und in der rothen Hälfte weiss.

Ferner hat Georg III. mit den Urkunden vom Pfingsttage nach dem heil. Dreikönigtage 1517 und vom 20. Oktober 1550 die Stadtrechte erweitert, und insbesondere den Bürgern die freie Wahl des Stadtrichters zugestanden. Diese Urkunden sind zwar nicht mehr vorhanden; sie sind aber in den Stadtrechten Gott-hards von Starhemberg vom 24. März 1588 und des Erasmus von Starhemberg vom Andreastage 1597, worauf wir später zurückkommen werden, citirt, und in den 11. Absatz der letzteren sind überdiess 12 Artikel der Stadtrechte Georgs III. vom Jahre 1517 wörtlich aufgenommen, welche im Wesentlichen folgendermassen lauten:

1. Bezüglich des Ungeldes und Weinschankes habe es zwar bei der bisherigen Gepflogenheit sein Verbleiben; wenn jedoch ein Handwerksmann Wein, Bier oder andere Getränke ausschänken wolle, müsse er für die Dauer des Ausschankes den Betrieb seines Handwerkes unterlassen.

2. Masse und Gewichte seien mit des Stadtrichters Brand und Zeichen zu versehen; sie seien ferner zu gewissen Zeiten zu prüfen, und die Uebertreter dieser Zimentirungsvorschrift zu bestrafen.

3. Zur Untersuchung der Bäcker, Fleischhauer, Weber, Lederer und Schuster seien vom Stadtrichter verständige Beschau-

¹⁾ Original im Stadtarchive.

Schätz- und Satzleute einzusetzen; entdeckte Gesetzwidrigkeiten aber seien zu ahnden.

4. Die Bäcker haben das Semmel- und Roggenbrod mit Fleiss und in der dem Bedürfnisse der Stadt angemessenen Menge zu backen, und ihr Gebäck nach dem jeweiligen Werthe des Getreides um billige Preise zu verkaufen. In Theuerungszeiten aber sei mit Willen der Herrschaft auch ausser den Wochenmarkttagen fremden Bäckern der Brodverkauf in der Stadt zu gestatten.

5. Die Fleischhauer haben an jedem Samstage und Pfingsttage Abends nach vorausgegangener Beschau ihre Ochsen zu schlagen; sie haben aber die Stadt auch nach Gelegenheit der Zeit mit gutem Kalb- und Schaffleische zu versehen, und sich des Verkaufs des Kuhfleisches gänzlich zu enthalten.

6. An Wochenmarkttagen müssen die Waaren auf den Markt getragen, und dürfen ausser der Stadt, vor oder unter den Thoren und auf den Brücken nicht verkauft werden. Auch dürfe einer dem anderen nichts verkaufen.

7. Wer sich in Eferding häuslich niederlassen und bürgerlichen Handel treiben wolle, habe vorerst das Bürgerrecht zu erwerben, und 32 Pfunde Pfennige zu erlegen.

8. Alle Hausbesitzer in Eferding, sie seien geistlich oder weltlich, Hofgesinde, Bürger oder Inwohner, seien in Beziehung auf Steuern und Abgaben gleich allen Bürgern in das Mitleid zu ziehen, insofern sie nicht eine besondere Befreiung geniessen.

9. In Betreff der Tafernen habe es bei den alten Freiheiten sein Verbleiben, insofern nicht etwa zu Zeiten Jemanden auf Widerruf das Ausschänken eines Fässleins Wein gestattet werde.

10. Die früheren Vorschriften in Betreff der Einsetzung des inneren Rathes bleiben in Kraft.

11. Der Richter und der innere Rath haben sich im Rathhause an einem Tage in der Woche zu versammeln und ihres Amtes zu walten; ohne Beisein des Richters aber dürfe nichts verhandelt werden.

12. Die Strasse durch das Donauthal über Eferding nach Aschach habe noch fortan zu bestehen; alle anderen ungewöhnlichen Wege in der Au und neben Eferding seien dagegen allenthalben zu kassieren, und dürfen bei Strafvermeidung von Niemanden benützt werden.

Endlich aber hat Georg III. Graf von Schaunberg mit der Urkunde ddo. Schaunburg den 13. Juni 1553¹⁾ die Bewilligung ertheilt, dass der Stadtrichter ausser seinem ererbten oder gewählten Zeichen und Pettechaft auch ein Gemeindesiegel jedoch ohne Helm, Decke und Kleinod zur Fertigung und Bestätigung aller das Stadtgericht betreffenden brieflichen Urkunden führen dürfe. In demselben Dokumente heisst es überdiess, dass der Graf schon vor einiger Zeit mittelst Verschreibung (also wohl in den oben erwähnten in Verlust gerathenen Stadtrechten) der Bürgerschaft zu Eferding jedoch auf Widerruf gestattet habe, nach Erledigung einer Stadtrichterstelle aus ihrer eigenen Mitte selbst einen tauglichen und dem Grafen angenehmen Stadtrichter zu wählen und einzusetzen.

Wolfgang II. der letzte Graf von Schaunberg wurde nach dem 1554 eingetretenen Tode seines Vaters Georgs III. ausschliesslicher Besitzer der gräflichen Güter. Schon während er bei Lebzeiten seines Vaters diese Besitzungen verwaltete, schloss er, und zwar am 10. April 1553 auf dem Landtage zu Linz mit den Ständen einen Vergleich, womit er sich verpflichtete, zu den Anschlägen der Landschaft jedesmal aus Freundschaft von der Mauth zu Aschach 300 Pfunde, und von jener zu Eferding 50 Pfunde beizusteuern, den Fall ausgenommen, wenn er als Reichsgraf zu den Reichsanschlägen beizutragen hätte.

Diese Bedingung ist freilich schwer zu begreifen, da die Schaunberge, wie bereits erwähnt, schon im Jahre 1548 aus der Reichsmatrikel gestrichen worden waren.

¹⁾ Das Original im Archive des Schifer'schen Erbstittes und eine Abschrift im Museum.

Er war kaiserlicher Rath und bestätigte mit der Urkunde vom Sonntage als dem Katharinentage 1554 den Bürgern der Stadt Eferding die ihnen von seinen Vorfahren verliehenen Stadtrechte. Dieser in Verlust gerathenen Urkunde wird in den Stadtrechten Gotthards von Starhemberg vom 24. März 1588 und von Erasmus von Starhemberg vom Andreastage 1596 nur erwähnt.

In seiner letztwilligen Verfügung vom 6. Mai 1557 bestimmte Wolfgang II., welcher kränklich gewesen zu sein, und sich von allen öffentlichen Geschäften zurückgezogen zu haben scheint, insbesondere, dass nach seinem Ableben seine Gattin Anna, eine Tochter des Spaniers Gabriel von Salamanka Grafen von Ortenburg, mit welcher er im Jahre 1539 getraut worden war, die Stadt Eferding mit Ungeld und Mauth, den Markt Aschach mit Burgrecht und Ungeld, das Haus und das Amt zu Ranzing, das Amt Bämberg, das Landgericht Aschawinkel und die halbe Mauth zu Aschach während ihrer Witwenschaft zu geniessen habe.

Graf Wolfgang II. der letzte männliche Sprosse des Geschlechtes der Herren und Grafen von Schaunberg, starb in der Burg zu Eferding am 12. Juni 1559 im Alter von 47 Jahren, und wurde in der dortigen Pfarrkirche mit Helm und Schild begraben.¹⁾

Seine Gemalin liess ihm an der rechten Seite der heiligen Geistkapelle in der Stadtpfarrkirche einen schönen Leichenstein setzen, welcher folgende Inschrift trägt:

„Hier liegt begraben der Hoch- und Wohlge-
 „bohrne Graf und Herr Wolfgang Graf
 „Schaunberg, Obrister Erbmarschaleh in
 „Oesterreich und Steyer. Röm. Kaiserl Ma-
 „jestät Rath &c. des löbl. und etlich hun-
 „dert Jahr alten Namens und Stammens
 „der Grafen Schaunberg der Letzt, seines Alters

¹⁾ Stülz S. 19.

„im siben und vierzigsten Jahr, so in Christo dem
 „Herrn selig entschlaffen den 14. Tag des Mo-
 „nats Juny im 1559. Jahr, welchem der allmäch-
 „tige Gott eine fröhliche Auferstehung ver-
 „leyhen wolle. Amen.“

Zur Seite dieser Grabschrift ist jene seiner Witwe, in
 welcher jedoch das Alter und der Todestag unausgefüllt blieben.
 Sie lautet:

„Hier liegt begraben die Hoch- und Wohl-
 „gebohrne Gräfinn und Frau Frau Gräfinn
 „von Schaunberg, gebohrne Gräfinn von
 „Ortenburg, seine gelassene Wittfrau ihres
 „Alters im Jahr, so auch in Christo
 „dem Herrn selig entschlaffen ist den . .
 „ . . Tag des Monats im Jahre .
 „ . . welche diese Begräbniss und Epi-
 „taphium ihren liebsten Gemahl zu Ehren
 „und Gedächtniss hat machen und aufrich-
 „ten lassen, denen Gott der allmächtige
 „gnädig und barmherzig seye, und ein
 „fröhliche Auferstehung verleihen wolle;
 „Amen.“

Unter den Grabschriften heisst es ferner:

„Der Graf von Schaunberg Geschlecht,
 „Hat adelich, löblich und recht,
 „Regiert etlich hundert Jahr,
 „Als Gfürste Grafen fürwahr,
 „Im Römischen Reich viel Theurer Held
 „Graf Wolfgang war der Letzt gezehlt,
 „Das Geschlecht im 1559 zigsten Jahr,
 „Den 12. Tag Juny fürwahr,
 „Auch seeliglich abschieden thät,
 „Als er 47 Jahr gelebt hätt,
 „Römischen Kayserlichen Majestät
 „Löblicher, Ehrlicher Diener und Rath

„Dem die Gedächtnus aus Lieb und Treu,
 „Sein Gemahel liess aufrichten neu,
 „Frau Anna Gräfin von
 „Ortenburg Wohlgeborn,
 „Gott wolle ihm, und sein Geschlecht eben
 „Ein fröhliche Auferstehung geben,
 „Sambt den christgläubigen allen samt,
 „Durch Jesum Christum den Heyland.“¹⁾

Anna Gräfin von Schaunberg starb am 26. Juli 1569, nachdem sie bis zu diesem Tage als Fruchtniesserin das alte Schloss in Eferding bewohnt hatte. Nach Pillwein,²⁾ welcher sich freilich auf keine Quelle beruft, soll sie eine so fanatische Protestantin gewesen sein, dass sie sich schwere Gewaltthätigkeiten gegen das Kloster Puppung zu Schulden kommen liess, zu Eferding und Linz die kirchlichen Glocken, Geräthschaften und Bücher verkaufte, und die Kirchen den Protestanten einräumte.

Das Wappen der Grafen von Schaunberg, wie es sich allmählig gebildet hat, bestand aus vier Schildern. Der erste, das ursprüngliche Schaunberg'sche Wappen, war in der Mitte gespalten, und bestand aus zwei leeren Feldern, wovon das eine weiss und das andere silbern war. Der zweite Schild, das alte Julbach'sche Wappen, war in drei rothe und drei silberne Balken getheilt, und enthielt einen mit der Spitze aufrecht stehenden blauen Sporen. Der dritte Schild, das Pettau'sche Wappen, zeigt im rothen Felde einen verkehrten silbernen Anker, durch dessen nach abwärts gerichteten Ring ein goldenes Seil geschlungen ist, und der vierte Schild, das Wumberg'sche Wappen, welches die Schaunberge zugleich mit dem Pettau'schen erworben hatten, enthielt im goldenen Felde eine gewundene, aufwärts stehende, schwarze und gekrönte Schlange.³⁾

¹⁾ Schwerdling Geschichte des Hauses Starhemberg. Linz 1830. S. 169.

²⁾ Pillwein Topographie III., 230.

³⁾ Schwerdling S. 33.

III. Periode.

Eferding unter den Grafen und Fürsten von Starhemberg

vom Jahre 1559 bis 1848.

Einleitung.

Als Stammvater des berühmten, noch gegenwärtig bestehenden Geschlechtes der Starhemberge, der Nachfolger der Schaumberge im Besitze der Stadt Eferding, muss wohl der Edle und reichbegüterte Gundacker I. angesehen werden, welcher, zumal in den Urkunden der Klöster Gleink und Garsten als Ministeriale der steyerischen Ottokare und als Vogt der Klöster Garsten und Lambach zuerst im Jahre 1140 und zuletzt 1186 genannt wird.

Zwar lässt Johann Schwerdling, der Geschichtsschreiber des Starhemberg'schen Hauses, mit mehreren älteren Schriftstellern Gundacker I. von dem im Jahre 1088 verstorbenen Ottokar III., Markgrafen von Steyer abstammen; er führt jedoch für diese Annahme keine directen historischen Beweise an, und beruft sich sogar selbst auf das alte Stiftsbuch des Klosters Garsten, in welchem Gundacker I. bloss als „*Ministerialis Ducis Ottocari*“ bezeichnet wird.¹⁾ Der Geschichtsschreiber Franz Pritz²⁾ macht wider Schwerdling mit Recht geltend, dass

¹⁾ Johann Schwerdling's Geschichte des Hauses Starhemberg. Linz 1830. S. 12 u. f., dann S. 86.

²⁾ Franz Pritz, Geschichte des Landes ob der Ens, I., 355 und 356.

der am 8. Mai 1192 hingeshiedene letzte Markgraf und erste und einzige Herzog von Steyer Ottokar VI. in der in Gegenwart von zahlreichen Edlen errichteten Urkunde vom 16. Cal. Sept. 1186,¹⁾ womit er dem Herzoge Leopold VI. von Oesterreich das Herzogthum Steyer abtrat, ausdrücklich erklärt hatte, dass er keine Leibeserben besitze.

Gundackers I. Sohn, Gundacker II., wurde mit der Urkunde vom 30. Juli 1198²⁾ von dem Bishofe Wolfker von Passau mit der Herrschaft Wildberg belehnt, welche bis zur Stunde seinen Nachkommen zu eigen geblieben ist, und sein Enkel Gundacker III. erbaute zwischen den Jahren 1230 und 1236 auf dem von dem Passauer Bishofe zu Lehen genommenen Grunde Huntassing die Veste Storchenberg oder Stahrenberg bei Haag im Hausruckkreise, nach welcher fortan er und seine Nachkommen den Namen führten.

Für diese Thatsachen sprechen:

a) Die Urkunde vom Jahre 1236,³⁾ womit Herzog Friedrich von Oesterreich seinem Ministerialen *Gundaccarus de Stahrenberg* für geleistete treue Dienste die Renten aus der Rieder Mark zu Lehen verlieh;

b) die von *Gundakkarus de Storhemberg* als Zeugen unterfertigte vom Herzog Friedrich zu Gunsten des Klosters Melk ausgestellte Urkunde ddo. Neustadt *idus* Novembr. 1236;⁴⁾

c) die Stiftungsurkunde des *Gundakarus de Storchenberg* für St. Florian vom 15. September 1240;⁵⁾

d) die vom Herzoge Friedrich zu Gunsten des Stiftes St. Florian ausgestellte Stiftungsurkunde ddo. Krems 6. *idus* Decembr. 1243,⁶⁾ welche von *Gundacharus de Storchenperch* als Zeugen unterschrieben ist;

¹⁾ Erste Abhandlung aus dem österr. Staatsrechte von Franz Ferdinand Schrötter 1772, I. Beilage, S. 89.

²⁾ Schwerdling, Beilage I.

³⁾ Wurmbrand Collect., S. 216.

⁴⁾ *Archiv Milicens.* Tom. I, Nr. 250, Fol. 466.

⁵⁾ O. Oe. U. B., III. 82.

⁶⁾ Ludwig, Tom. IV.

e) die Urkunde vom Jahre 1245,¹⁾ womit Bischof Rüdiger von Passau den *Gundackerus de Storchenberch* mit der Veste Wildberg belehnte;

f) die Urkunde vom Jahre 1251,²⁾ womit Herzog Ottokar von Oesterreich das Stift Lambach von der Vogtei, welche sich *Gundackerus de Storchenberch* angeeignet hatte, befreite;

g) die Urkunde ddo. Lambach 3. Cal. Maji 1255,³⁾ womit *Gundacherus de Storchenberch* auf das Vogteirecht Verzicht leistete;

h) das unter dem Bischofe Otto im Jahre 1260 verfasste Register über die Passauischen Besitzungen in Oesterreich,⁴⁾ worin die ganze von Gundacker *in foro sive villa Huntezzen* erbaute Veste *Storchenberch* vorkömmt; endlich

i) und k) die von *Gundacharus von Storchenperch* zu Gunsten des Stiftes Garsten in den Jahren 1261 und 1264 errichteten 2 Stiftungsurkunden.⁵⁾ u. ⁶⁾

Die Stammburg Starhemberg wurde leider in der Folge laut der Urkunde ddo. Bartholomäusabend 1379⁷⁾ vom Rueger von Stahrenberg dem Jüngeren an den Herzog Albrecht von Oesterreich verkauft, und blieb seitdem in fremdem Besitze.

Das ursprüngliche Wappen der Herren von Starhemberg war ein weisser Schild mit rothem Schildfusse, aus welchem der obere Theil eines durch Mund und Ohren feuerspeienden blauen Panthers hervorragte;⁸⁾ wir werden auf die allmähliche Abänderung und Erweiterung dieses Wappens bis zu seiner gegenwärtigen Gestalt zurückkommen.

¹⁾ Schwerdling, Beilage III.

²⁾ Ebendort, Beil. IV.

³⁾ Ebendort, Beil. V.

⁴⁾ *Mon. boic. XXVIII.*, II., 192 und 456.

⁵⁾ Schwerdling, Beil. VII.

⁶⁾ Ebendort, Beil. VIII.

⁷⁾ Ebendort, Beil. XIII.

⁸⁾ Ebendort, Seite 34.

Die Abstammung des Erasmus I. von Starhemberg, Gemals der Anna Gräfin von Schaunberg, durch welche nach dem Tode ihres Bruders Wolfgang, des letzten Grafen von Schaunberg, die Stadt Eferding im Erbwege in den Besitz der Starhemberge gelangte, von Gundacker I. von Steyer ist aus der Beilage III. unserer Geschichte, und die Abstammung aller weiteren Besitzer dieser Stadt bis zum Jahre 1848 als der Zeit der Aufhebung der schutzherrlichen Gerechtsame, sowie überhaupt aller in unserer Geschichte erwähnten Glieder des Hauses Starhemberg von Erasmus I. ist aus der Beilage IV. zu ersehen.¹⁾

I. Unter Erasmus I., Rüdiger IX. und Gotthard von Starhemberg.

1559 bis 1588.

Nachdem Wolfgang II., der letzte Graf von Schaunberg, am 12. Juni 1559 ohne Hinterlassung von Kindern hingschieden war, nahm in Folge des Testamentes seines Vaters Georgs III. vom 10. April 1554 der Schwiegersohn des letzteren Erasmus von Starhemberg mit seinen Söhnen Rüdiger IX., Gundacker XI., Heinrich Gregor und Erasmus und seinen Töchtern Elisabeth, Anna, Barbara und Magdalena die Schaunberg'schen Güter und namentlich die Stadt Eferding in Besitz.

Aber auch Wolf von Lichtenstein, ein Sohn der Genovefa, Schwester Georgs III. Grafen von Schaunberg, stellte Ansprüche auf die hinterlassenen Güter; indess wurden die beiderseitigen Ansprüche durch das am 8. Februar 1570 gemeinschaftlich errichtete Theillibell²⁾ geregelt, zufolge dessen den Söhnen des am 8. September 1560 verstorbenen Erasmus I. von Starhemberg die Herrschaften Eferding, Schaunberg, Mistelbach, Peuerbach und Erlach, dem Miterben aber die übrigen Schaunberg'schen

¹⁾ Wir haben auf diesen beiden Stammtafeln zur leichteren Auffindung jedes einzelnen Familiengliedes die in dem ausführlichen Werke und Stammbaume Schwerdling's vorkommende Zahlenbezeichnung beibehalten.

²⁾ Original auf Pergament im fürstl. Archive zu Eferding.

Besitzungen zufielen. Insbesondere behielt Rüdiger IX. von Starhemberg die Herrschaft und Stadt Eferding, welche er schon zufolge des am 7. Juni 1562 mit seinen Geschwistern getroffenen Uebereinkommens ¹⁾ übernommen, und zum Aufenthalte gewählt hatte.

Wohl machten auch Kaiser Ferdinand I., welchem schon sein Bruder Kaiser Karl V. mit der Urkunde vom 9. Juni 1548²⁾ die Anwartschaft auf die Schaunberg'schen Lehen erteilt hatte, und nach dem Tode Ferdinands I. dessen Sohn Kaiser Maximilian II. auf diese Lehen Anspruch; nach langen Unterhandlungen kam jedoch am 10. August 1572³⁾ ein Vergleich zu Stande, zufolge dessen Maximilian gegen Abtretung des Landgerichtes Donauthal sammt dem Wildbann und Zahlung von 45.000 fl. den Schaunberg'schen Erben die Lehen erteilte.

Rüdiger IX. von Starhemberg lebte ganz zurückgezogen in Eferding, war ein sehr eifriger Anhänger der protestantischen Religion und einer der vier ständischen Kommissäre, welche im Jahre 1469 mit dem aus Rostok berufenen Theologen Dr. Chyträus die den evangelischen Ständen vom Kaiser Maximilian II. abgeforderte Kirchenagende verfassten.

Die Stadtpfarrkirche in Eferding war bereits seit der Besitzergreifung durch die Starhemberge mit evangelischen Predigern besetzt, und schon die Leichenpredigt nach dem im Jahre 1560 verstorbenen Erasmus von Starhemberg wurde von dem evangelischen Pfarrer M. Melchior Walther ⁴⁾ abgehalten; Rüdiger IX. aber, welcher sich an dem ärgerlichen, durch Flacius (Mathias Flach) hervorgerufenen Streite über die Erbsünde beteiligte, berief zuerst um das Jahr 1573 den Flacianer Dr. Johann Friedrich Cölestinus, gewesenen Professor an der Universität in Jena, und im Jahre 1574 den wegen Flacianismus von dem

¹⁾ Original im fürstl. Archive zu Eferding.

²⁾ Original im k. k. geheimen Archive.

³⁾ Original im fürstl. Archive.

⁴⁾ Raupach Presbyt. 201.

Stadtrathe zu Regensburg entlassenen Rector des dortigen Gymnasiums Magister Hieronymus Haubold auf die Pfarre in Eferding.¹⁾

Rüdiger IX. ging in seiner Unduldsamkeit soweit, dass er auf der Durchreise des Kaisers Maximilian II. durch Eferding nach Regensburg im Jahre 1576 die Abhaltung des katholischen Gottesdienstes für das kaiserliche Gefolge nicht gestattete.²⁾

Nach dem Tode Haubolds aber ernannte Rüdiger IX. den aus Agau bei Gera vertriebenen Adam Giller zum evangelischen Stadtpfarrer in Eferding, und dieser, sowie seine beiden Diakone Andreas Singel und Paul Preusser unterschrieben in den Jahren 1581 und 1582 die *Repetitio* und die *Formula veritatis*.³⁾

Nachdem aber im Jahre 1581 der fanatische Flacianer Joachim Magdeburg in Eferding eine Zufluchtstätte gefunden hatte, entbrannte über die von ihm aufgestellte Behauptung, dass selbst die Leichname der Christen noch die wesentliche Erbsünde seien,⁴⁾ zwischen ihm und dem Pfarrer Adam Giller, welcher die Lehre vertrat, dass jeder Christ nur von der Wiedergeburt selbst die Sünde sei, ein erbitterter Streit. Nachdem aber dieser endlich so weit gegangen war, dass sie einander gegenseitig Cadaveristen und Leichengreifer schimpften,⁵⁾ und der Stadtpfarrer Giller sogar erklärte, er könne schwangeren Weibern nur nach abgelegtem Bekenntnisse, dass sie nichts als Sünde im Leibe tragen, das Abendmahl reichen, und aus diesem Grunde selbst der Gemalin Rüdigers IX. das Sakrament verweigern wollte, riss diesem die Geduld, und er kündigte dem Pfarrer Giller und seinen beiden Diakonen bis Georgi 1583 ihre Aemter auf.

Allein noch vor dem Eintritte dieses Termines nämlich am 5. Dezember 1582 wurde Rüdiger IX. zu Schönpichel vom Tode ereilt, und in der Stadtpfarrkirche zu Eferding begraben, in welcher sich noch gegenwärtig sein Leichenstein befindet.

¹⁾ Raupach Presbyt. 201.

²⁾ Raupach III. Forts. 46 aus der Leichenpredigt des M. Th. Spindler.

³⁾ Ebendort 20, 28, 46; Presbyt. 47, 2. Nachtr. 150, Nr. IX.

⁴⁾ Raupach Presbyt. 109.

⁵⁾ Schreiben Haselmayer's vom 10. Februar 1584.

M. Thomas Spindler hielt die später zu Tübingen im Druck erschienene Leichenrede.

Er hatte sich zuerst 1560 mit Helene Züchel Freifrau von Friedau, nach ihrem im Jahre 1580 erfolgten Tode aber mit Otilie Semperfrey von Limburg vermählt, und hinterliess die sechs Söhne Paul Jakob, Gotthard, Ludwig, Bartholomäus und Martin aus der ersten und Erasmus aus der zweiten Ehe.¹⁾

Rüdiger IX. bestätigte mit der Urkunde vom 14. April 1579 die der Stadt Eferding von seinen Vorfahren ertheilten Rechte; die Urkunde ist jedoch nicht mehr vorhanden, sondern bloss in den späteren Stadtrechten von Gotthard von Starhemberg ddo. 24. März 1588 und von Erasmus von Starhemberg ddo. 30. November 1597 citirt.

Nach dem Tode Rüdigers IX. verwaltete sein Bruder Gundacker XI. von Starhemberg als Vormund der obengenannten Söhne des ersteren die hinterlassenen Güter. Er begann seine vormundschaftliche Thätigkeit damit, dass er am 28. Dezember 1582 den Pfarrer Giller und seine zwei Diakonen, und im Jahre 1583 den Joachim Magdeburg und überhaupt alle Flacianer, welche bereits die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdet hatten, aus Eferding verwies.²⁾ Darüber aber wurden die Verwiesenen in so hohem Grade erbittert, dass sie ihren Wohlthäter Rüdiger IX. von der Kanzel herab verlästerten, und den Vormund seiner Kinder in einer gedruckten Denkschrift als einen Tyrannen und Verfolger der Prediger der reinen Lehre verschrien.

Die Pfarrerstelle aber wurde sofort dem M. Nikolaus Haselmayer aus Württemberg verliehen, welcher den M. Johann Bruder als Diakon mit sich brachte.³⁾

Erst im Jahre 1583 wurden die Starhemberge von dem Kaiser Rudolf II. mit den Schaunberg'schen Gütern belehnt, mit

¹⁾ Schwerdling Nr. 124 und 140.

²⁾ Raupach Presbyt. Suppl. 25, 26, 27 u. 29.

³⁾ Ebendort 12, Suppl. 9.

der Bewilligung, das Schaunberg'sche Wappen zu führen, welchem sie ihr eigenes Stammwappen als Herzschild einfügten.¹⁾

Auf Grund eines bereits am 23. Juni 1584 zu Linz geschlossenen Vertrages errichteten die Söhne Rüdigers IX. das Theillibell ddo. Burg Eferding den 1. Jänner 1587,²⁾ zufolge dessen die Stadt Eferding dem am 12. Juli 1563 gebornen Gotthard von Starhemberg, dem zweiten Sohne Rüdigers zufiel.

Er war ein begabter muthiger Kriegermann, und hatte es ungeachtet seines jugendlichen Alters bereits bis zum Obersten gebracht, als er die Stadt und Herrschaft Eferding mit der Urkunde vom 29. März 1588³⁾ an die Vormünder seiner Vettern Reichard und Erasmus von Starhemberg (Söhne seines Vaters Bruders Heinrich von Starhemberg) unter Vorbehalt des Rückkaufes binnen sechs Jahren verkaufte.

Kurz vor dieser Veräußerung nämlich mit der Urkunde vom 24. März 1588⁴⁾ hatte Gotthard von Starhemberg die von seinen Vorgängern mittelst der ihm vorgelegten 8 Pergamentbriefen verliehenen Stadtrechte Eferdings, nämlich:

1. Von Johann Grafen von Schaunberg ddo. Freitag nach dem heil. Auffahrtstage 1428,
2. von Bernhard Grafen von Schaunberg ddo. Erichstag vor dem Jakobstage im Schnitt 1454,
3. von Sigmund Grafen von Schaunberg ddo. Samstag vor dem Sonntage *Lactare* in der Fasten 1486,
4. von Georg Grafen von Schaunberg ddo. Pfingsttag nach dem heil. Dreikönigtage 1517,
5. von demselben ddo. 20. Oktober 1550,
6. von demselben ddo. Erichstag vor dem St. Veitstage 1553,
7. von dem Grafen Wolfgang von Schaunberg ddo. Sonntag Katharinä 1554 und

¹⁾ Schwerdling S. 34.

²⁾ Original im fürstl. Archive zu Eferding.

³⁾ Im fürstl. Archive.

⁴⁾ Original im Stadtarchive.

8. von Rüdiger IX. von Starhemberg ddo. 14. April 1579 bestätigt.

Aus dem weiteren Leben Gotthards von Starhemberg wollen wir nur noch anführen, dass er sich an dem Aufstande, von welchem im nächsten Abschnitte die Rede sein wird, theilte, 1620 bei der Einnahme von Prag gefangen genommen wurde, und 1628 im Schlosse zu Linz als Gefangener sein Leben beschloss.¹⁾

2. Unter Erasmus II. von Starhemberg.

1588 bis 1630.

Nachdem Gotthard von Starhemberg mit der Urkunde vom 29. März 1588 seinen Vettern Reichard und Erasmus von Starhemberg die Herrschaft und Stadt Eferding verkauft hatte, theilten diese Brüder mit dem Libelle vom 1. Jänner 1593²⁾ ihre Güter wobei Erasmus II. den Schaunberg'schen Antheil mit der Stadt Eferding erhielt. Er war im Jahre 1575 geboren worden, wurde kaiserlicher Landrath und ständischer Verordneter, und war gleich seinen Vorgängern ein eifriger Anhänger der protestantischen Religion.

Während seiner Periode brachen endlich im Lande ob der Ens die längst befürchteten Bauernaufstände aus, als deren Ursachen die eigenmächtige Vermehrung der schweren, durch Theuerung und Misswachs noch fühlbarer gewordenen Feudal-lasten, und die gewaltsame Unterdrückung des Protestantismus betrachtet werden müssen.

Nachdem die Ermahnungen des Kaisers Rudolf II., welcher sich in Prag seinen astrologischen und alchemistischen Träumereien hingab, erfolglos geblieben waren, erliess der Landeshauptmann Hanns Jakob Löbel Freiherr von Greinburg am 14. Oktober 1595 eine nachdrückliche Warnung an die Städte, welche wohl nur gezwungen zu den Landleuten hielten, und erschien später in eigener Person und in Begleitung des Hanns Wilhelm von

¹⁾ Schwerdling Nr. 156 und 158.

²⁾ Das Original im fürstl. Archive.

Zelking, des Georg Sigmund Schifer, dann des Erasmus II. und Reichard von Starhemberg vor den Thoren Eferdings, um die Entfernung der Bauern, welchen die Bürger wider Willen ihres Herrn am 17. Oktober 1595 die Stadthore geöffnet hatten, zu bewirken. Da jedoch Zelkings Bemühungen erfolglos geblieben waren, so nahm er endlich die Stadt mit Waffengewalt ein, und besetzte sie mit seinen Truppen.

Allmählig aber vermehrte sich der Haufe der aufständischen Bauern mit Zuziehung von Knechten, Tagelöhnern und allerlei Gesindel auf fast 50.000 Mann, und errang nicht unbedeutende Erfolge gegen die kaiserlichen Truppen. Endlich aber liessen sie sich zwar in Unterhandlungen ein; diese aber wurden durch den Anmarsch des von dem Grossherrn selbst angeführten türkischen Heeres gegen die österreichische Gränze unterbrochen, da die herannahende gemeinsame Gefahr umfassende Massregeln nothwendig machte.

So wurde namentlich die Stadt Eferding zur Zufluchtstätte für Weiber, Kinder und Greise bestimmt.

Kaum war jedoch die Gefahr durch die Rückkehr des Grosssultans nach Konstantinopel beseitigt, als der Aufstand im Lande ob der Ens von neuem entbrannte, zunächst veranlasst durch eine Gewaltthat des Burggrafen Ludwig von Starhemberg in Steyer, welcher im November 1596 zwei eingefangene Bauern ohne Urtheil und Recht heimlich hatte hinrichten lassen.

Selbst das sogenannte Interimale Rudolfs II. vom 6. Mai 1597, welches die Urbarialleistungen regelte und beschränkte, dämpfte den Aufstand nicht, da die Bauern die gestellten Bedingungen, nämlich die Ablieferung der Waffen und die Entlassung der evangelischen Prediger nicht erfüllen wollten.

Endlich aber ertheilten die Stände dem Gotthard von Starhemberg, früheren Besitzer von Eferding, das Kommando über 500 Söldner mit ausgedehnten Vollmachten. Er traf am 30. Juni 1597 in Begleitung zweier ständischer Kommissäre in Haslach ein, führte die Exekution zuerst im Mühl-, dann im Hausruckviertel mit eiserner, selbst von den Ständen nicht gebil-

ligter Strenge durch, und liess insbesondere die Rädelsführer einfangen und hinrichten. So wurde namentlich der Bauer Rannach, Unterthan der Herrschaft Pürnstein, ein besonders gefährlicher und böstiger Aufrührer am 23. Juli 1597 in Eferding gehenkt.

Nachdem endlich die Ruhe hergestellt war, setzte der Kaiser mit dem Patente vom 26. September 1597 eine Kommission zur Untersuchung der Beschwerden der Bauern gegen ihre Herrschaften ein, welche bis zum Jahre 1598 währte, und grösstentheils durch Vergleiche erledigt wurde.

Dagegen aber dauerten einerseits die Verfolgungen der Protestanten durch kaiserliche Kommissäre, andererseits aber die Auflehnungen der Verfolgten fort. So hielt insbesondere Erasmus II. von Starhemberg, wie wir später berichten werden, in Eferding fortwährend evangelische Prediger, riss im Jahre 1600 die landeshauptmannschaftliche Amtssperre von der Spitalskirche in Ottensheim herab, und setzte dort einen Prediger Augsburger Konfession ein; er wurde desshalb nach Prag citirt, und von dort nicht eher entlassen, bis er die Spitalkirche freigegeben und den Prediger entlassen hatte.

Auch wurde Erasmus II. nebst sieben anderen Mitgliedern des Herren- und Ritterstandes im Jahre 1601 nach Wien berufen, und wegen der Wiedereinführung des auf kaiserlichen Befehl aufgehobenen evangelischen Religions-Exercitiums in der Landhauskirche zu Linz zur Verantwortung gezogen, und durch Androhung von Leib- und Lebensstrafe zur Einwilligung in die abermalige Aufhebung genöthigt.

Diesen harten Verfolgungen ist es wohl hauptsächlich zuzuschreiben, dass sich die unzufriedenen weltlichen Stände des Landes ob der Ens dem Erzherzoge Mathias anschlossen, und ihn mit Geld und Truppen unterstützten, als er sich mit Zustimmung seines Bruders Max wider den Kaiser Rudolf II. erhob, und ihn in Prag zur Eingehung des Vertrages vom 26. Juni 1608 nöthigte, vermöge dessen der Erzherzog Mathias Ungarn,

Oesterreich ob und unter der Ens, Mähren und die Anwartschaft auf Böhmen erhielt.

Am 19. März 1619 unterzeichnete König Mathias die Resolution, wodurch dem Adel und den landesfürstlichen Städten und Märkten in Oesterreich die Ausübung der protestantischen Religion gestattet wurde.

Mathias aber wurde nach der Entsagung Rudolfs am 23. Mai 1611 als König von Böhmen gekrönt, und nach dem am 10. Jänner 1612 erfolgten Tode Rudolfs II. zum deutschen Kaiser gewählt. In Folge seiner Verwendung kam im Juni 1613 eine Versöhnung der geistlichen und weltlichen Stände Oberösterreichs zu Stande, und so blieb denn die Ruhe für die nächsten Jahre gesichert.

Nachdem aber am 10. März 1619 Kaiser Mathias gestorben war, und Erzherzog Ferdinand aus der steyerischen Linie die Regierung der österreichischen Lande übernommen hatte, begann wieder eine traurige Zeit für unser Land.

Die weltlichen Stände Oberösterreichs, welche die Abneigung Ferdinands gegen den Protestantismus wohl kannten, verweigerten, alle Vergleichsversuche zurückweisend, die Huldigung, verbanden sich mit den aufständischen Böhmen, welche den Churfürsten Friedrich von der Pfalz zum Könige gewählt hatten, schlossen mittelst einer Deputation (worunter auch Erasmus II. von Starhemberg) mit Bethlen Gabor ein Bündniss, und fielen im offenen Kriege mit dem am 28. August 1619 zum Kaiser gewählten Ferdinand unter der Anführung Gotthards von Starhemberg in Niederösterreich ein.

Ueber Aufforderung des Kaisers überschritt endlich dessen Jugendfreund Herzog Max von Bayern zur Herstellung der Ruhe in der Mitte des Juli 1620 die Gränzen Oberösterreichs, und rückte in mehreren Abtheilungen gegen die Landeshauptstadt vor.

Am 25. Juli 1620 aber ereignete sich zufolge eines noch vorhandenen Berichtes des Erasmus II. von Starhemberg ¹⁾ zu Eferding ein beklagenswerther Vorfall.

¹⁾ Aktenstücke im ständ. Archive zu Linz. Bd. 68, S. 334; siehe auch Hurter's Geschichte Ferdinands II., 1. Bd., S. 502, Note 38.

Auf seiner Durchreise nach Wien hatte nämlich Herzog Ernst von Sachsen-Lauenburg in Eferding bei Gelegenheit, als von den vielen Feuersbrünsten in der Umgegend die Rede war, mit Beziehung auf die vorrückenden Bayern geäußert, dass man den Oberösterreichern wohl noch besser zuheizen, und dass binnen drei Tagen noch manches geschehen werde.

Nach dieser Aeussierung machte der Herzog einen Gang durch die Stadt; allein der Pöbel und die aufgeregten zum Kampfe mit den Bayern bewaffneten Bauern eilten dem Herzoge als einem vermeintlichen Spione nach, und erschlugen ihn ungeachtet der Abwehrungen mehrerer Bürger.

Am 4. August 1620 traf endlich Herzog Max in Linz ein, und nachdem die Stände am 20. August die Huldigung geleistet und mit der Urkunde vom 22. August die Konföderation mit Böhmen für nichtig erklärt hatten, ernannte der Herzog den Grafen Adam von Herberstorf zum Statthalter, zog hierauf vereint mit den kaiserlichen Truppen unter Bouequoi gegen die Böhmen, und machte am 3. November 1620 mit dem Siege auf dem weissen Berge bei Prag der Rebellion ein Ende. Der geistes- und characterschwache König Friedrich aber entfloh, Prag ergab sich, und am 13. November huldigten die böhmischen Stände.

Die Folgen der Auflehnung der Stände Oesterreichs ob der Ens liessen indess nicht lange auf sich warten. Mit der kaiserlichen Verordnung vom 6. März 1621 wurde nämlich bekannt gemacht, dass das Land mit allen bereits konfiszirten und noch einzuziehenden Gütern dem Herzoge von Bayern verpfändet worden sei, und am 20. März wurden mehrere Edle, worunter auch Erasmus II. von Starhemberg verhaftet, und auf dem kaiserlichen Schlosse in Linz gefangen gesetzt.

Nachdem sich ferner am 9. Dezember 1624 nach langen Unterhandlungen eine ständische Deputation zur unbedingten Unterwerfung bereit erklärt hatte, erschien am 25. Februar 1625 das sogenannte Pardonirungs-Patent, womit den weltlichen Ständen zwar eine empfindliche Geldbusse auferlegt, die Leistung der Abbitte zur Pflicht gemacht, und die Verfügung in Religions-

sachen vorbehalten, dagegen aber den einzelnen Gliedern, mit Ausnahme derjenigen, welche bei dem Aufstande hervorragende Rollen gespielt hatten, die Strafe an Leib, Ehre, Stand und Gütern nachgesehen, und die Bestätigung der früheren Freiheiten gewährt wurden. Mittelst besonderer kaiserlichen Sentenz wurden die Güter derjenigen, welche von der Begnadigung ausgenommen worden waren, für verfallen erklärt, und unter diesen befand sich auch Erasmus II. von Starhemberg.

Am 26. April 1625 wurde die Abbitte geleistet und hierauf, zumal auf dem Lande mit besonderer Härte der katholische Kultus eingeführt.

Wohl waren Auflehnung auf der einen, und Anwendung von Zwangsmassregeln auf der anderen Seite vor auszusehen; nachdem aber die Einführung eines katholischen Pfarrers in Zwiespalten (oder Zwischwalden) zu einem Aufstande und schliesslich zur Belagerung und Beschiessung des Schlosses Frankenburg geführt hatte, ging der Statthalter Graf von Herberstorff so weit, dass er die Repräsentanten der betheiligten Gemeinden ohne Untersuchung und Urtheil um ihr Leben würfeln, und 17 Männer hinrichten und ihre Leichname auf Spiesse gesteckt zur Schau ausstellen liess!

Diese empörende Gewaltthat des Statthalters, das rohe Benehmen der fremden Söldner, die schweren Kosten, welche deren Verpflegung dem ausgesaugten, mit Brandstätten bedeckten Lande verursachten, und die Ernennung Herberstorfs zum Leiter der Gegenreformation, welche nunmehr mit der äussersten Strenge durchgeführt wurde, steigerten den Hass des Landvolkes auf das Aeusserste, und brachten einen zweiten Bauernaufstand zum Ausbruche, welcher sich, von aussen her angefacht, über das ganze Land verbreitete. Rache an dem verhassten Herberstorff, Verjagung der katholischen Priester, Wiedereinführung protestantischer Prediger und gänzliche Lösung des Bandes der Unterthänigkeit war die klar ausgesprochene Absicht der Auführer.

Die erste Erhebung fand am 17. Mai 1626 zu Lembach im Mühlviertel statt, wo die übermüthigen bayerischen Söldner

von den gequälten Quartierträgern erschlagen wurden. Fast gleichzeitig aber erhoben sich die Bauern in der Pfarre St. Agatha im Hausruckviertel, von wo sich schon am 18. Mai ein Haufe von etwa 800 Mann unter der Anführung des Bauers Stephan Fadinger und seines Adjutanten des Miniwirthes Christof Zeller zu St. Agatha auf dem Jahrmarkte zu Aschach einfanden, und sich der im Schlosse und auf dem Rathhause befindlichen Waffen bemächtigten. Die Aufrührer plünderten am folgenden Tage den Pfarrhof zu Hartkirchen, erschlugen den Pfarrprovisor, den weltlichen Verwalter Franz von Thomasis und dessen Frau und Dienstmagd, eigneten sich hierauf aus der Rüstkammer in der Schauburg, welche ihnen von dem dortigen Pfleger Aschhofer geöffnet werden musste, Waffen und Munition zu, und zogen sofort nach Eferding.

Nun breitete sich der Aufstand immer weiter aus, und nachdem der rasch herbeigezogene Statthalter zwischen Waizenkirchen und Peuerbach von den Bauern überfallen worden war, und eine vollständige Niederlage erlitten hatte, organisirte Stephan Fadinger, welcher sich Oberhauptmann der christlich-evangelischen Armee oder der gesammten Bauernschaft nannte, sein Heer mit vieler Umsicht, und theilte es in mehrere Haufen. Der grösste derselben zog unter Fadinger's persönlicher Anführung über Wels und Kremsmünster nach Steyer, wies alle Unterhandlungsversuche des hilflosen Statthalters zurück, und nachdem die Bauern am 24. Juni 1626 Eferding besetzt, und die Franziskaner aus Popping verjagt hatten, wurde am folgenden Tage zur Belagerung der Landeshauptstadt geschritten.

Am 28. Juni gegen 5 Uhr Abends ritt Stephan Fadinger, nachdem die Bauern auf dem sogenannten Graben ihre Wachen aufgeführt hatten, von seinem Leibschtzen begleitet in die Nähe der inneren Stadt auf Rekognoszirung aus; die bayerischen Söldner aber schossen aus dem Landhause nach ihm, und verwundeten ihn mit einer Falkonetkugel so schwer am Schenkel, dass er vom Pferde stürzte, und vom Platze getragen werden musste.

Fadinger starb am 5. Juli zu Ebelsberg, und wurde in dem rings um die Kirche gelegenen alten Friedhofe in Eferding begraben.

Achaz Willinger, Besitzer von Aistersheim, übernahm nun das Oberkommando über das Heer der Bauern, und liess am 21. und wiederholt am 29. Juli 1626 die Landeshauptstadt stürmen; beide Stürme wurden jedoch mit schweren Verlusten der Bauern zurückgeschlagen, und schon in der Nacht zum 31. August ergriffen die uneinig, und durch die Erfolge der Obersten Löbel und Breuner, von denen der erste aus Niederösterreich in das Traun- und Hausruckviertel, der zweite aber aus Böhmen in das Mühlviertel eingerückt war, muthlos gewordenen Bauern die Flucht.

Allerdings erschienen nun Abgeordnete der Landleute aus verschiedenen Theilen des Landes vor den kaiserlichen Kommissären zu Ens, welche Abbitte leisteten und Treue schworen; gleichwohl aber kam es noch immer zu grösseren und kleineren Kämpfen, und nachdem die Mühlviertler am 21. Oktober 1626 das Kloster Schlägel eingenommen und niedergebrannt hatten, liessen die kaiserlichen Kommissäre neue Truppen aus Niederösterreich einrücken, und der Churfürst von Bayern sandte den kriegserfahrenen und tapferen Heinrich Gottfried von Pappenheim (einen Stiefsohn des Statthalters Herberstorff) in das Land.

Die Bauern hatten damals drei grosse Lager bei Gmunden, Weibern und Eferding.

Nachdem Pappenheim mit Eilmärschen am 4. November in Linz eingetroffen war, rückte er nach nur dreitägiger Rast am 8. November mit dem Herzoge von Holstein und dem Obersten Löbel gegen die von den Bauern besetzte Stadt Eferding vor, und stellte am folgenden Tage seine Truppen mit 6 Kanonen in der Ebene auf.

Die Bauern 8000 Mann zu Fusse und 400 Mann zu Pferde nahmen, nachdem sie eine starke Besatzung in der Stadt zurückgelassen, zwischen dieser und den Pappenheim'schen Truppen in einem mit Hecken umgebenen Gehölze Stellung und schritten

Abends zum Angriffe. Anfänglich wichen die Pappenheim'schen Söldner; nachdem sich aber der Feldherr selbst an die Spitze gestellt hatte, wurden die Bauern nach zweistündigem, heftigem Kampfe vollständig geschlagen, und liessen 1500 Tode auf dem Wahlplatze.

Die übrigen zogen sich nach Eferding zurück, während Pappenheim mit den Seinen in dem Gellölze lagerte. Nach Mitternacht aber erschienen die Bürger von Eferding mit den Schlüsseln der Stadt bei dem Feldherrn und meldeten, dass die Bauern mit Zurücklassung von 6 Kanonen abgezogen waren.

Am 10. November 1626 Morgens nahm Pappenheim, nachdem er vorerst noch von Raffelding aus, dem Statthalter Bericht erstattet hatte, von der Stadt Eferding Besitz, und zog hierauf nach Zurücklassung einer angemessenen Besatzung unter dem Herzog von Holstein über Linz nach Gmunden.

Nachdem er sofort am 14. November Gmunden, am 19. November Vöcklabruck und am 30. November Wolfsegg genommen, den Rest der Aufständischen aber zersprengt hatte, wobei Achaz Willinger gefangen genommen wurde, konnte der Aufstand als bewältigt betrachtet werden.

Der Kaiser ernannte hierauf eine sogenannte Exekutions-Kommission, deren erstes Bestreben auf die Verminderung der kostspieligen Truppen in dem ausgesaugten Lande gerichtet war.

Dem Erasmus II. von Starhemberg und dem Helmhart von Jörgen wurden zwar aus ganz besonderer Gnade des Kaisers und zwar wahrscheinlich wegen ihrer thätigen Mitwirkung bei Unterdrückung des Aufstandes ihre konfiszirten Güter wieder zugesprochen; es musste jedoch der bayerischen Regierung, welcher auch die eingezogenen Güter verpfändet worden waren, vor der Erfolglassung Vergütung zugesichert werden.

Nachdem die Untersuchung im Allgemeinen geschlossen war, wurden am 26. März 1627 die am meisten gravirten acht Rebellen, worunter Achaz Willinger, dann Wolfgang Madelseder und Dr. Lazarus Holzmüller von Steyr und Hanns Hausleuthner, Pfleger zu Parz, in Linz enthauptet. Am 23. April 1627 wurden

in Linz abermals 10 Männer hingerichtet, wogegen mehrere mit Erlassung der Todesstrafe zur Arbeit in den Gränzhäusern und in den Stadtgraben von Wien, oder wohl auch nur zu Geldstrafen verurtheilt wurden. Die übrigen an dem Aufstande theiligt gewesenen Bauern aber wurden unter der Bedingung des Rücktrittes zum katholischen Glauben begnadigt.

Später wurde der Hof des Stephan Fadinger von den Söldnern zerstört, sein Leichnam aber in Folge eines Auftrages des Statthalters an den Pfleger von Eferding vom 27. Mai 1627 in dem Kirchhofe zu Eferding ausgegraben, und in einem wilden Moose (dem gegenwärtigen Schindanger) eine Viertelstunde ausserhalb der Stadt unweit des Dorfes Seebach eingescharrt, und über seinem Grabe ein Galgen errichtet.

In Folge des am 22. Februar 1628 zu München geschlossenen Vertrages wurde endlich am 5. Mai desselben Jahres das verpfändet gewesene Land ob der Ens feierlich den kaiserlichen Kommissären zurückgegeben, worauf die Huldigung der Stände mittelst Handschlages erfolgte.

Mittlerweile war der Kaiser nach Kräften bemüht gewesen, das Werk der Gegenreformation zu vollenden. Schon unter dem 27. April 1627 hatte er durch seine Kommissäre den Ständen bedeuten lassen, dass sie binnen Jahresfrist entweder zur katholischen Religion zurückkehren, oder ihre Güter veräussern und das Land verlassen müssten, und selbst die dringendsten Vorstellungen und Bitten hatten nur eine mehrmalige Erweiterung dieser Frist zur Folge.

Erasmus II. von Starhemberg, welcher der evangelischen Lehre getreu zu bleiben entschlossen, und während der Bauernkriege tief in Schulden gerathen war, verkaufte darum im Jahre 1630 die Herrschaft und Stadt Eferding an seinen Hauptgläubiger Franz Füll von und zu Grünerzhofen, und begab sich nach Ortenburg in Bayern, woselbst seine Gattin Elisabeth geborne Ungnad von Weissenwolf, welche ihm 13 Kinder geboren hatte, im Jahre 1631 verstarb.

Er kehrte zur Zeit des Bauernaufstandes vom Jahre 1632, von welchem im nächsten Abschnitte die Rede sein wird, nach Oesterreich zurück, und leistete zur Unterdrückung desselben wesentliche Dienste; nach abermaliger längerer Abwesenheit nahm er in Oesterreich wieder seinen bleibenden Wohnsitz, starb am 14. Juli 1648 im Alter von 73 Jahren zu Gstettenau, und wurde zu Hellmonsöd begraben.¹⁾

Um nun auf die evangelischen Pfarrer während der Periode Erasmus II. von Starhemberg zurückzukommen, so wurde nach dem im Jahre 1601 erfolgten Tode des M. Nikolaus Haselmayer, welcher das Pfarramt zu Eferding seit dem Jahre 1583 verwaltet hatte, der Würtemberger M. Ehrenfried Murschel von Hoheneck zu seinem Nachfolger ernannt;²⁾ überdiess wird im Jahre 1601 auch des Martin Neumeister als eines Predigers zu Eferding erwähnt.

M. Ehrenfried Murschel resignirte 1615, starb bald darauf, und wurde in der Stadtpfarrkirche zu Eferding begraben. Seine bemerkenswerthe Grabschrift, welche noch 1830 vorhanden war, lautete wie folgt:

*Hic quis? Ehrenfridus Murschel, quæ causa mali?
Mors. Cur moritur? Culpa, qua Patris atquæ suæ.
Patria quæ? Ballingu. Pater quis? Consul ibidem.
Quid gessit? Docuit. Quid? Sacra jura Dei.
Dic ubi? In urbe ista. Haud alibi? Natalibus oris.
Hic quot lustra? Duo. Sed quot in urbe? Tria.
Quando obiit? Medio cursu. Placidene? Profecto.
An doctus? Certe. Num pius? Eximie.
Mens ubi? Sede poli. Quid membra? Resurgend.
Quando? Dic extremo. Quo revocante? Deo.
Aram hanc quis? Conjux. Hæc quæ? Catharina Scheres.
Solane? Cum natis. Quis metra? Fidus amor.³⁾*

¹⁾ Schwerdling Nr. 172, S. 220; kirchl. Topogr. XVII., 46.

²⁾ Raupach Presbyt. 12. Suppl. 9.

³⁾ Schwerdling S. 220 und Pillwein III., S. 241.

Nach der Resignation Murschels im Jahre 1615 wurde endlich M. Samuel Uebermann zum evangelischen Pfarrer in Eferding ernannt, welcher im Jahre 1624 Oesterreich verliess. Sofort aber wurde im Jahre 1625 Wilhelm Klingenberg nach katholischem Ritus mit der Pfarre Eferding investirt; er fand aber so viele Hindernisse, dass er bald wieder resignirte, und nach Atzbach übersetzt wurde.¹⁾

Schliesslich haben wir aus der Periode Erasmus II. noch folgendes zu verzeichnen.

Am 1. Oktober 1592 war mehr als der dritte Theil des Dorfes Waizenkirchen abgebrannt. Achaz von Losenstein, Besitzer von Weidenholz, nahm diesen Unglücksfall zum Anlasse, sich um die Erhebung des ihm unterthänigen Dorfes Waizenkirchen zum Markte zu bewerben, und begründete seine Bitte damit, dass einerseits die Einwohner nur im geringen Masse mit Grund und Boden versehen seien, dass sie zum Gewerbebetriebe nicht zugelassen würden, und sich kümmerlich und zwar grösstentheils nur von der Gastwirthschaft erhalten müssten, während andererseits Waizenkirchen an der Landstrasse gelegen, und ziemlich weit von den nächsten Märkten Aschach, Grieskirchen und Neumarkt entfernt sei. Auch wies der Bittsteller auf seine mit bedeutenden Kosten verbunden gewesenen Dienstleistungen als wirklicher Reichshofrath hin.

Die Stadt Eferding und die Märkte Grieskirchen, Peuerbach, Neumarkt, Aschach und Neukirchen erhoben dagegen Einsprache, klagten über schwere Zeiten, und machten geltend, dass ihre Gewerbe und Kammergefälle durch ein neues Marktprivilegium um so empfindlicher benachtheiligt werden würden, als ohnehin erst Offenhausen und Riedau zu Märkten erhoben worden seien. Schliesslich aber baten sie um Abweisung des Herrn von Losenstein, wie diess bereits vor 29 Jahren geschehen sei.

Sie sandten sogar an den Erzherzog Mathias zwei Abgeordnete, nämlich den Hanns Sunleithner und den Eferdinger

¹⁾ Kirchliche Topographie XVII., 50.

Stadtschreiber Johann Khnödl nach Prag, welche über den Erfolg ihrer Sendung am 7. Mai 1593 im Hause des Stadtrichters Abraham Sterer in Eferding Bericht erstatteten.

Die Vorstellungen blieben jedoch ohne Erfolg, da mit dem Privilegium des Kaisers Rudolf II. vom 11. Mai 1593 Waizenkirchen zum Markte erhoben, demselben ein eigenes Wappen verliehen und die Abhaltung eines Wochenmarktes und zweier Jahrmärkte bewilligt wurde.¹⁾

Ferner verlieh Erasmus II. von Starhemberg der Stadt Eferding mit der Urkunde vom Tage des Apostels Andreas 1597²⁾ neue Stadtrechte, deren wesentlicher Inhalt folgendermassen lautet:

„1. Obschon die Vorfahren Erasmus II. nach ihrem Gefallen, und zwar bloss adelige, mit dem Bürgerrechte versehene Personen zu Stadtrichtern eingesetzt haben, so gestatte er aus Gnade den Bürgern, dass im Falle einer Erledigung der Stadtrichterstelle in einer Gemeinde-Versammlung einhellig drei verständige, taugliche und friedliebende Bürger aus dem Rathe oder aus der Gemeinde vorzuschlagen seien, wornach die Herrschaft nach ihrem Gefallen einen der drei Vorgeschlagenen zum Stadtrichter ernennen werde. Sollte der Herrschaft keiner derselben genehm sein, so sei der Vorschlag so lange zu wiederholen, bis die Einsetzung des Stadtrichters erfolgt sein werde. Der eingesetzte Stadtrichter aber habe der Herrschaft den Eid nach der vorgeschriebenen Formel zu leisten.“

„Ferner habe der Stadtrichter sein Wappen, oder insofern er nicht wappenmässig sei, sein gewöhnliches bürgerliches Zeichen, jedoch ohne Helm, Helmdecke und Kleinod in ein Gemeinde-Insigel schneiden zu lassen, und es werden alle mit diesem Siegel beglaubigten Gerichtsurkunden von der Herrschaft so geschätzt werden, als ob sie von ihr selbst gefertigt worden wären.

¹⁾ Kopie im Archive des Marktes Waizenkirchen.

²⁾ Original im Stadtarchive zu Eferding.

Bei Strafvermeidung aber dürfe sich der Stadtrichter dieses Siegels nur in Amtssachen bedienen.“

„Sollte ein Stadtrichter von seinem Amte abtreten, oder mit Tode abgehen, so wäre sein Siegel dem Gerichtsherrn zu übergeben, und sofort zu kassieren; sollten sich aber nach Erledigung der Stadtrichtersstelle Urkunden vorfinden, welche von dem vormaligen Stadtrichter zwar genehmigt, aber noch nicht gesiegelt worden waren, so wären dieselben sammt dem bisherigen Siegel von dem Stadtschreiber oder dem neueingesetzten Stadtrichter an den herrschaftlichen Hof zu bringen, woselbst mit diesem Siegel die Beglaubigung vorgenommen, und sofort erst das Siegel kassiert werden sollte.“

„Endlich aber seien Kaufurkunden, womit der Stadtrichter selbst städtische Realitäten erwirbt, durch einen von ihm selbst bestimmten Rathsmann zu siegeln.“

„2. Bei dem Rechte der Bürger, zwölf innere Räte zu wählen, habe es sein Verbleiben. Wenn aber die Stelle eines inneren Rathes erledigt werden sollte, sei dieselbe bei der nächsten Vogthälung durch die Wahl der Gemeinde nach der Stimmenmehrheit zu besetzen; der Gewählte werde, insofern kein besonderes Bedenken obwaltet, von dem Gerichtsherrn bestätigt, und nach der vorgeschriebenen Formel beeidet werden.“

„3. Die zwölf inneren Räte haben mit Vorwissen und Willen der ganzen Gemeinde zwölf Bürger in den äusseren Rath zu wählen, welche in allen eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten, insbesondere bei den Berathungen über Steueranlagen und bei der Aufnahme der Gemeinderechnungen den Versammlungen des inneren Rathes beizuwohnen haben.“

„4. Es sei zwar nach der bisherigen Gepflogenheit der Stadtschreiber von der Gemeinde selbst aufzunehmen, zu beedigen und zu besolden, jedoch sei ihm zur Pflicht zu machen, sich nicht von Unterthanen oder anderen Personen zum prokuriren oder schreiben gegen die Herrschaft gebrauchen zu lassen.“

„5. Wenn sich in Zukunft vor der Schöpfung eines Endurtheiles oder Abschiedes eine Partei durch ein Beirurtheil, einen

Erlass oder Bescheid des Stadtrichters beschwert finden sollte, so hätte sie ihre Beschwerde dagegen bei der Herrschaft einzubringen. Dagegen aber habe der Richter jedes Endurtheil und jeden Hauptabschied vorerst mit allen Akten nach Hof (an die Herrschaft) einzusenden, und den Parteien erst nach erfolgter Genehmigung kund zu machen. Gegen eine solche Entscheidung stehe der Partei der Weg der Appellation an die Landeshauptmannschaft offen.“

„6. Sollte sich Jemand mit Verletzung des herrschaftlichen Jurisdictionenrechtes mit seiner Klage unmittelbar an die Landeshauptmannschaft wenden, und einen Bescheid oder eine Verordnung der letzteren erwirken, so habe zwar der Stadtrichter diese Erlässe anzunehmen, dieselben aber der Herrschaft vorzulegen, und deren Verfügung abzuwarten. Jeder Einwohner aber, welcher die herrschaftliche Jurisdiction in der erwähnten Weise beeinträchtige, sei nach Massgabe seines Verschuldens dem Stadtrichter und der Herrschaft zur Strafe verfallen.“

„Zugleich aber werde dem Stadtrichter zur Pflicht gemacht, alle Rechtsstreitigkeiten rasch und unparteiisch zu entscheiden, unbedeutende Rechtssachen nicht zum schriftlichen Verfahren zuzulassen, und selbst die zu dem letzteren gehörigen Fälle so viel als möglich durch Vergleich beizulegen.“

„7. Alle Strafbeträge bis auf 72 Pfennige fallen nunmehr dem Stadtrichter anheim; alle höheren Strafbeträge aber mit Einschluss derjenigen, welche durch die dem herrschaftlichen Landgerichte vorbehaltenen Kriminal- und Malefizfälle verwirkt worden, seien ebenfalls von dem Stadtrichter einzuheben, und nach Ausgang des Jahres zu verrechnen. Ein Drittel dieser höheren Strafe falle der Herrschaft, ein Drittel dem Stadtrichter und ebenso viel der Stadtgemeinde zu. Diese Vertheilung habe auch in dem Falle stattzufinden, wenn die Herrschaft, wozu sie sich ausdrücklich das Recht vorbehalte, die Strafe selbst bestimme, insofern der Stadtrichter und der Rath keine, oder doch keine angemessene Strafe verhängt haben sollten.“

„8. Zur Vermeidung von Nachlässigkeiten und Willkühr seien jährlich 14 Tage nach dem Neujahre alle Steuer-, Gemeindeanlagen und Amtsrechnungen von dem Stadtrichter und dem Stadtschreiber mit Beziehung von vier Gliedern des inneren, vier Gliedern des äusseren Rathes und vier Gemeindegliedern, welche vom Hofe (der Herrschaft) dazu bestimmt werden, aufzunehmen. Sofort aber seien die Bürgerschaft und die Gemeinde zur Prüfung dieser Rechnungen einzuberufen, und es werde die Herrschaft über eingelangte Beschwerde Bericht abfordern und entscheiden.“

„9. Wenn Jemand, welcher dem Stadtgerichte unterstehe, mit Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung sterbe, so sei diese Verfügung aufrecht zu erhalten, und mit einer ausführlichen Darstellung, wie sie vollzogen worden, von dem Stadtschreiber in das Waisenbuch einzutragen.“

„Sterbe dagegen Jemand ohne letztwillige Anordnung und mit Hinterlassung von Waisen, so habe der Stadtrichter mit Beziehung einiger der nächsten Verwandten, dann von zwei, drei oder höchstens vier Gliedern des inneren Rathes die Pupillar-pflege einzuleiten, die Sperre, Inventur und Erbtheilung vorzunehmen, und den Kindern zu Händen des Vormundes auf Grund des Inventares die Verlassenschaft einzuantworten.“

„Diese Abhandlung aber sei von dem Stadtschreiber in das Waisenbuch einzutragen, und es seien, wenn unerzogene Kinder vorhanden, alle Fahrnisse, insbesondere aber Leinwand, Betten und Kaufmannswaaren nach billiger Schätzung zu veräussern, und die Kaufgelder in das Inventar aufzunehmen.“

„Die Vormünder seien sonach zur Obsorge zu verhalten, dass die zum Waisenvermögen gehörigen Häuser und Grundstücke nicht veröden, dass die Barsehaften der Waisen auf genügende, mit Brief und Siegel bestätigte Versicherung angelegt, und dass arme unmündige Waisen zur Gottesfurcht und wahren Erkenntniss Gottes erzogen, zum Schulbesuche angehalten, und nach Gelegenheit zu Handwerkern in die Lehre gegeben werden.“

„Ferner habe der Stadtrichter zu wachen, dass alle übermässigen Zehrungen und Auslagen vermieden werden, und dass der Stadtschreiber seine wohlverdienten, aber billigen und leidentlichen Taxen erhalte; auch habe der Stadtrichter den Vormündern den Zeitpunkt der Rechnungslegung zu bestimmen, sofort aber diese Rechnungen zu prüfen, und sie in summarischer Kürze in das Waisenbuch eintragen zu lassen, dergestalt, dass nach Erlöschung der Vormundschaft den Waisen oder deren Erben genaue Rechnung gelegt werden könne.“

„Endlich aber behalte sich der Herrschafts-Inhaber als „obriste Gerhabschaft“ das Recht vor, in Erb- und Gerhabschaftsfällen das ihm gebührende Einsehen zu haben, und sich das Waisenbuch zur Einsicht vorlegen zu lassen.“

„10. Seit 25 Jahren seien die Veränderungen in dem Besitze der Burgrechte, welche in dem Gaben- und Gnadenbuche des Ahnherrn Georg Grafen von Schaunberg vom 20. Oktober 1551 verzeichnet seien, nicht gehörig überwacht worden, so dass viele derselben gänzlich ausser Evidenz gekommen seien. Ueberdiess seien auch mehrere in das Burgrecht des Stadtgerichtes gehörige Grundstücke aus Veranlassung vorgefallener Feuersbrünste an Auswärtige veräussert worden, und es sei darum Sorge zu tragen, dass solche Grundstücke, wenn sie abermals zur Veräusserung gelangen sollten, wieder von den Bürgern zu ihren Häusern gekauft werden. Damit aber der Abgang ersetzt, und der Burgrechtsdienst wieder geordnet werde, habe der gegenwärtige Richter mit Hilfe des Stadtschreibers ein ordentliches Grundbuch über alle Burgrechte, soweit dieselben und ihre Besitzer, es seien diess Bürger oder Benefiziaten, Einheimische oder Auswärtige, bekannt seien, zu verfassen, und dem Herrschaftsbesitzer zur Bestätigung und Unterschrift vorzulegen. In dieses Grundbuch seien in Zukunft nicht nur alle neuen Besitzveränderungen, sondern auch die etwa später ausgeforschten, ausser Evidenz gekommenen Grundstücke und ihre Besitzer einzutragen.“

„Endlich aber sei das Grundbuch jährlich und zwar binnen 14 Tagen nach erfolgter Einhebung des Burgrechtsdienstes

bei der Abführung des letzteren zur Einsichtnahme zu überreichen.“

„11. Der Ahnherr Georg Graf von Schaunberg habe in seinem Bestätigungs- und Gnadenbriefe vom Pfingsttage nach dem heiligen Dreikönigtage 1517 ¹⁾ nebst anderen guten Satzungen zwölf Artikel verordnet. Diesen werde nun noch der weitere beigefügt, dass an Sonn- und Feiertagen vor dem Gottesdienste und Hochamte nur Reisenden Speisen zu verabreichen, die Verkaufsgewölbe der Weinschänker, Fleischer, Bäcker und Krämer verschlossen zu halten, die Uebertreter dieser Vorschrift zu bestrafen, und zur Nachtszeit über die gewöhnliche Stunde keine Spieler, Trinker und andere unordentlichen Leute in den Häusern, und namentlich in den Wirthshäusern zu dulden seien.“

„Die erwähnten zwölf Artikel Georgs Grafen von Schaunberg aber werden mit folgenden Modifikationen bestätigt:“

„a) Diejenigen, welche kein Haus besitzen und das Burgrecht nicht erworben haben, dürfen nicht gleichzeitig ein Handwerk und das Wirthsgewerbe betreiben, wenn sie gleich beide erlernt haben. Wollten sie das Handwerksbefugniss zurücklegen, und das Wirthsgewerbe betreiben, so könnten sie das letztere erst dann antreten, wenn sie sich drei Wochen vorher der Ausübung des Handwerkes enthalten hätten, und ebenso umgekehrt. Wer jedoch in Aschach Weingärten besitze, dürfe seines Handwerkes unbeschadet den selbst erzeugten Wein ausschänken.“

„Hinsichtlich des Schankrechtes der Hausbesitzer in der Vorstadt habe es dagegen bei den alten Freiheiten sein Verbleiben.“

„b) Gewerbsleute dürfen sich nur desjenigen Ellenmasses und Gewichtes bedienen, welches von dem Stadtrichter geprüft, und mit seinem Brandzeichen versehen ist. Uebertreter seien zu strafen, und nicht zimentirte Masse und Gewichte zu vertilgen.“

¹⁾ Siehe den 4. Abschnitt der 2. Periode unter Georg III. von Schaunberg.

„c) Der Stadtrichter habe zur Ueberwachung der Bäcker, Fleischhauer, Weber, Lederer und Schuster Sachverständige als Beschau-, Schätz- und Satzleute einzusetzen, jedoch unbeschadet der Freiheiten, welche dem einen oder dem anderen dieser Gewerbsleute von dem Herrschaftsbesitzer oder seinen Vorfahren aus Gnaden verliehen worden. Insbesondere sei

„d) bei den Bäckern auf die Schwere und Weisse der Semmeln und des Roggenbrodes, und

„e) bei den Fleischern auf den Werth und die Güte des Fleisches das Augenmerk zu richten, und den Satz mit Rücksicht auf den jeweiligen Preis und Zeitverhältnisse zu bestimmen.“

„g) Sollen alle Handwerker dem Herrschaftsbesitzer das Rechtengeld und andere Gefälle, welche sie bisher ihm und seinen Vorfahren verabreicht haben, noch ferner zu entrichten schuldig sein. Diejenigen aber, welche sich in Eferding häuslich niederlassen und ein bürgerliches Gewerbe betreiben wollen, haben bei der Stadt 32 Pfunde Pfennige zu erlegen, überdiess aber den Bürgereid abzulegen, und sich, so lange diess nicht geschehen, aller bürgerlichen Handlungen zu enthalten.“

„h) Dagegen aber seien alle jene, welche in Eferding eigene Häuser besitzen oder künftig besitzen werden, wess Standes sie immer sein mögen, in Rücksicht auf Steuern und Gemeindegeldern auf gleiche Weise in das Mitleid zu ziehen, insofern ihnen nicht von dem Herrschaftsbesitzer oder seinen Vorfahren besondere Begnadigungen zu Theil geworden sein sollten. Es sei darum kein Hauskauf von dem Stadtrichter und Rathe zu bestätigen, bevor der Käufer nicht der Bürger- und Eidespflicht erinnert worden.“

„Endlich aber sei einer adeligen oder geistlichen Person, welche kein bürgerliches Gewerbe betreiben wolle, ohne Wissen und gegen den Willen der Herrschaft der Kauf eines Hauses nicht zu gestatten, wesshalb der Stadtrichter vermöge der alten Freiheiten Niemanden ohne Zustimmung der Herrschaft den Einzug in die Stadt, oder den Abzug oder Abschied bewilligen dürfe.“

„i) In Rücksicht der Tafern und des Schankrechtes habe es bei den alten Freiheiten sein Verbleiben.“

„l) Der Stadtrichter und sämmtliche Rätthe haben in jeder Woche einen Rathstag abzuhalten; in wichtigen Fällen könne jedoch ein ausserordentlicher Rathstag abgehalten werden. Minder wichtige Fälle seien dagegen von dem Richter mit Beiziehung eines oder zweier Rätthe in seinem Hause abzuthun.“

„m) Die durch das Donauthal nach Eferding und von hier nach Aschach führende Strasse soll nach altem Herkommen erhalten, dagegen aber sollen alle anderen Nebenstrassen von Landgerichts- und Obrigkeitswegen eingestellt werden.“

„Schliesslich werden dem Stadtrichter und den Rathsgeschwornen ein christlicher Lebenswandel, der fleissige Besuch des täglichen Gebetes, die Anhörung des Wortes Gottes an Sonn- und Feiertagen und die Unterstützung der Schule zur Pflicht gemacht; auch wird erklärt, dass sich die Herrschaft den Widerruf und die Abänderung jedes einzelnen Punktes dieser Stadtrechte, sowie die Erlassung neuer Artikel vorbehalte.“

„Der Artikel f) und k) der Stadtrechte des Georg Grafen von Schaunberg wird nicht ausdrücklich erwähnt.“

Aus der Periode des Erasmus II. von Starhemberg stammen die ältesten noch vorhandenen Kammeramtsrechnungen; sie sind aber leider nicht vollzählig und so summarisch gehalten, dass sie kein klares Bild über den damaligen Stand des Gemeindevermögens darstellen, zumal die Beilagen, welche nähere Aufklärungen enthalten haben mussten, in Verlust gerathen sind.

Die deutlichste Rechnung ist jene vom Jahre 1611, aus welcher wir folgendes entnehmen:

Der Empfang mit Einschluss des vorjährigen Kassarestes und der Rückstände belief sich auf . . .	1883 fl. 4 β 22 dl.
Die Ausgabe aber betrug	1446 fl. 3 β 20 dl.
und daher der Ueberschuss	<u>437 fl. 1 β 2 dl.</u> ¹⁾

¹⁾ Der Gulden zu 8 Schillingen und der Schilling zu 30 Pfennigen gerechnet.

Unter den ordentlichen Empfängen finden wir das von dem Stadtkämmerer eingesammelte landesfürstliche Rüstgeld und die herrschaftlichen Abgaben im Gesamtbetrage von 1109 fl. 6 β und 2 dl., das von dem Stadtrichter abgeführte Drittel der Strafgelder mit 57 fl. 4 β 19 dl., die Urbarialgaben mit 108 fl. 4 β 8 dl., das Frei- und Fertiggeld mit 36 fl. 4 β , den Empfang für die Halbbaugründe und die Nutzbarkeit (?) mit 4 fl. 4 β , das Marktstandgeld mit 13 fl. 1 β 16 dl., den Bürgergulden mit 18 fl., das Niederlaggeld mit 6 fl. 1 β 18 dl., den Empfang von den Inleuten in den Hofstätten der Stadtgemeinde mit 12 fl. 2 dl., vom Bruderhause mit 6 fl., von der städt. Wage mit 5 fl. 6 β , aus der Beschraubüchse der Leinweber mit 4 β , für die Benützung des Zugseiles mit 1 fl. 1 β 18 dl., vom Rathhaus oder Tanzboden (?) mit 2 fl. 5 β 14 dl. und für den Kutschwagen mit 2 fl. 2 β angeführt.

Unter den Ausgaben finden sich dagegen das landesfürstliche Rüstgeld mit	455 fl.
die herrschaftliche Landsteuer mit	250 fl.
die herrschaftliche Weihnachtsehrung mit	60 fl.
und das Zehrgeld mit	15 fl. 4 β
zusammen daher	780 fl. 4 β

woraus sich ergibt, dass an diesen Gebühren bedeutend mehr eingehoben als abgeführt wurde.

Ferner enthalten die Ausgaben den Gehalt des Stadtschreibers mit jährlichen 50 fl., die Löhnungen der Thor- und Thurnwächter, des Rathsdieners und des Steuer-Ansagers, dann die Kosten für Bauherstellungen, Geschäftsreisen u. dgl.

Bemerkenswerth ist noch, dass die Stadtgemeinde zu jener Zeit, unbekannt aus welchem Rechtstitel, ein Unschlitt-Monopol ausübte, indem ihr die städt. Fleischer das von ihnen erzeugte Unschlitt zu dem festen Preise von 8 fl. 2 β 20 dl. für den Zentner abliefern mussten, welches dann von der Gemeinde zu höheren Preisen wieder verkauft wurde. Dagegen aber war die Stadtgemeinde wieder verpflichtet, das bei Hofe (bei der Herrschaft) erforderliche Unschlitt von beiläufig 6 Zentnern im Jahre

mit einem Verluste von 6 Pfennigen bei dem Pfunde dahin abzugeben.

Dieses unsaubere Geschäft brachte indess der Stadtgemeinde keine erheblichen Vortheile, da es im Jahre 1611 bloss einen Gewinn von 49 fl. 5 β 26 dl. abwarf.

Aus den Kammeramtsrechnungen entnehmen wir übrigens noch, dass 1594 Abraham Sterer, 1599 Sebastian Schmölzel, 1610 und 1611 Paul Neumüller, 1613 Hieronymus Schreckhinger, 1616 Thomas Rosenzweil, 1621 Michael Mayrhofer, 1623 und 1625 Georg Padter, 1628 Gregor Rieger und 1630 Eberhart Altenzuecher Stadtrichter in Eferding waren.¹⁾

Wir kommen nun zu einem interessanten Ereignisse, auf welches die Stadt Eferding mit Stolz zurückblicken darf.

Der gefeierte Astronom Johann Kepler war durch das Schicksal des Kaisers Rudolf II., bei welchem er durch 12 Jahre in Prag als Mathematikus im Dienste gestanden war, genöthigt worden, zur Vollendung seines berühmten Werkes *Tabulae Rudolphi* anderswo eine Zufluchtsstätte zu suchen.

Diese wurde ihm denn auch von den Ständen des Landes ob der Ens laut des Bestallungsbriefes vom 11. Juli 1611 bereitwillig gewährt.

Während seines Aufenthaltes in Linz wurde er mit der Jungfrau Susanna Reuttinger, einer Tochter des Hanns Reuttinger, Bürgers zu Eferding, und seiner Gattin Barbara bekannt, welche nach dem Tode ihrer Aeltern bei Elisabeth, Gemalin Erasmus II. von Starhemberg, 12 Jahre lang Schutz und liebevolle Pflege gefunden hatte.

Bald entspann sich zwischen Kepler und Susanna ein innigeres Verhältniss, und am 30. Oktober 1613 wurden sie in der Pfarrkirche zu Eferding getraut, wornach dortselbst im Gasthause zum goldenen Löwen auf dem Stadtplatze das Hochzeitsfest gefeiert wurde.

¹⁾ Die Stadtrichter von 1497 bis 1594 können wegen Mangel an Quellen nicht angegeben werden.

Die Stände hatten dem Bräutigame einen werthvollen Trinkbecher als Hochzeitsgabe verehrt, und in einem noch vorhandenen Schreiben „ihm und seiner lieben Jungfrau Braut Gottes reichen Segen, Glück, Heil und alle Wohlfahrt“ gewünscht.¹⁾

Endlich haben wir noch zu bemerken, dass dem Dietmar Schifer Freiherr von und zu Freiling, kaiserl. Rathe und ständ. Verordneten, mit dem Diplome des Kaisers Ferdinand II. vom 2. September 1626 die Konfirmation der Erbvogtei über das Spital und Benefizium zu Eferding für sich und seine katholischen Familienglieder ertheilt wurde.

Dietmar Schifer starb am 6. Juli 1632, und wurde in der Spitalkirche zu Eferding begraben.²⁾

3. Unter der Familie Füll von Grünerzhofen.

1630 bis 1660.

Die ältere Geschichte dieses Geschlechtes ist nicht bekannt.

Franz Füll von und zu Grünerzhofen auf Windach, Ehrensing, Kammerberg und Stiflitz wurde, nachdem er, wie bereits gemeldet, im Jahre 1630 von seinem Schuldner Erasmus II. von Starhemberg die Herrschaft und Stadt Eferding übernommen hatte, am 9. März 1630 Landmann des Erzherzogthumes Oesterreich ob der Ens, starb zu Eferding den 20. Jänner 1647 und hinterliess 2 Kinder, nämlich den Sohn Johann Franz, welchem die Herrschaft und die Stadt Eferding zufielen, und die Tochter Maria Sophia, welche mit dem Freiherrn Kletzel von Altenaich verhehlicht war.

Der Sohn Johann Franz starb schon im 29. Jahre seines Alters, nachdem er seine genannte Schwester zur Erbin eingesetzt, und letztwillig den Hochaltar in der Stadtpfarrkirche zu

¹⁾ Bericht des Museums *Francisco - Carolinum* v. J. 1854.

²⁾ Hoheneck II., 350.

Eferding, dann den Altar in der Kapelle, in welcher er begraben liegt, und das ewige Licht gestiftet hatte.

Seine Schwester und Erbin Maria Sophia Freifrau von Kletzel endlich führte diese Stiftungen aus, und verkaufte zwischen dem 1. Oktober und dem 20. November 1660 die Herrschaft und Stadt Eferding an Johann Ludwig Grafen von Starhemberg, einen Enkel Rüdigers IX., von welchem im ersten Abschnitte die Rede war.

Dass aber der nicht mehr vorhandene Kaufvertrag wirklich um jene Zeit abgeschlossen wurde, geht daraus hervor, dass sich Maria Sophia Freifrau von Kletzel in dem Stiftsbriefe vom 1. Oktober 1660¹⁾ noch Herrin der Herrschaft nannte, während die Gattin ihres Besitznachfolgers, nämlich Maria geborne Gräfin von Czernin schon am 20. November 1660 in der Burg zu Eferding verstarb.

Während der Füll'schen Periode hatte das Land ob der Ens und insbesondere die Stadt Eferding unter einem abermaligen Bauernaufstande schwer zu leiden.

Gustav Adolf König von Schweden, welcher sich als Verfechter der evangelischen Religion im Frühlinge 1632 Bayerns bemächtigt hatte, beschäftigte sich mit dem Plane, auch das Land ob der Ens zu erobern, und ein neuer Bauernaufstand, von ihm hervorgerufen oder doch unterstützt, begünstigte seine Pläne.

Der Prädikant Johann Greimbel, aus Reichenthal im Mühlviertel gebürtig, regte durch seine fanatischen Predigten und durch die Zusicherung des Beistandes Gustav Adolfs das Landvolk des Mühl- und Hausruckkreßes auf; und die Bauern vereinigten sich unter der Anführung Nimmervolls und Luegmayers (Unterthanen der Herrschaft Tolet) in der Absicht, dem Schwedenkönige das Land ob der Ens in die Hände zu spielen.

In den ersten Tagen des August 1632 brach die Empörung aus. Am 12. August überfielen die Bauern, etwa 6000 an der

¹⁾ Im Zechschreine der Stadtpfarrkirche zu Eferding.

Mus. Jahr. Ber. XXXIII.

Zahl, den Ritter Strauss in seinem Schlosse Bruck an der Aschach im Hausruckkreise, und verjagten ihn, und Strauss war der erste, welcher bestimmte Nachrichten nach Linz brachte.

Noch an demselben Tage nahmen die Bauern Peuerbach, bemächtigten sich dort des Hauspflegers Jurgeowitsch, welcher allein Widerstand geleistet hatte, und schleppten ihn nach Waizenkirchen, wo sie ihn am 14. August auf dem Marktplatze niederschossen, und mit Gewehrkolben erschlugen.

Am 19. August brachten die Aufständischen den Markt Lambach in ihre Gewalt, und schlugen dort ein Lager auf, welches sie jedoch am 30. August, von den kaiserlichen Truppen gedrängt, wieder verlassen mussten.

Ferner brachen die Bauern zwei Tage später aus ihrem Lager in der Weiberau in zwei Haufen getheilt auf, und der eine derselben bemächtigte sich der Märkte Wolfsegg und Schwanenstadt und der Stadt Vöcklabruck; allein am 17. September vertrieb sie Graf Khevenhiller, Besitzer der Herrschaft Kammer, mit 4000 treugebliebenen Bauern aus Vöcklabruck und Schwanenstadt, während sie von den kaiserlichen Truppen, welchen sich Bürger und Bauern angeschlossen hatten, aus der Gegend von Lambach verjagt wurden.

Der zweite Haufe dagegen überfiel Aschach, und steckte die Vorstadt Eferding, nämlich die Häuser ausserhalb des Schmiedthores an der Peuerbacher Strasse in Brand; nachdem aber den Bauern die Einnahme der Stadt nicht gelungen war, schlugen sie, an 2000 Mann stark, auf der Hagleithen unweit der Stadt ein Lager auf. Graf Werner Tilly, ein Neffe des berühmten Feldherrn gleichen Namens, welchem Wilhelm von Starhemberg als ständischer Kommissär beigegeben war, griff mit den kaiserlichen Truppen am 25. September die Hagleithen an; er wurde jedoch zurückgeworfen und bis Eferding verfolgt, wo die Bauern mehrere Häuser in Brand steckten. Ihr Sturm gegen das Schmiedthor blieb jedoch ohne Erfolg.

Am 2. Oktober rückten die beiden Wallenstein'schen Regimenter Traun und Montecuccoli unter der Anführung des Obersten

Johann Cyriak von Traun zur Unterdrückung des Aufstandes in das Mühlviertel ein, wo sie die Aufständischen vollständig schlugen und zerstreuten, und bis über die Donau verfolgten, während Graf Khevenhiller mittlerweile die Bauern unweit Köppach und Wolfsegg besiegt und in die Flucht geschlagen hatte. Sie sammelten sich hierauf in der Pfarre Pichel, und sandten von dort aus den auf der Hagleithen bei Eferding gelagerten Bauern 600 Mann zu Hilfe, nachdem sie erfahren hatten, dass Traun bereits Aschach genommen habe, und gemeinschaftlich mit Tilly die Hagleithen zu stürmen beabsichtige.

Diese Zuzügler wurden am 9. Oktober, und zwar schon in der Nähe des Lagers von 200 Husaren überfallen, und theils zusammengehauen, theils aber gefangen genommen.

Die Bauern auf der Hagleithen wollten zwar, als sie den Kampf im Thale gewahrten, den Zuzüglern zu Hilfe kommen; allein Graf Tilly rückte aus Eferding vor, nahm zwischen dem Kampfplatze und der Hagleithen Stellung, und verhinderte dadurch die Vereinigung der Bauern. Nachdem sich überdiess Khevenhiller und Tilly in Verbindung gesetzt hatten, zerstreuten sich die Bauern, und ihr Lager auf der Hagleithen wurde von den Soldaten in Brand gesteckt.

Starhemberg forderte nun am 10. Oktober von Eferding aus die Bauern mit einer Proklamation zur Unterwerfung auf, und wirklich erschienen schon am folgenden Tage Ausschüsse von vielen Pfarren in Eferding, welche Gehorsam gelobten und Geisseln stellten. Ihnen folgten bald die Uebrigen; die Anführer Nimmervoll und Luegmayer aber retteten sich in das schwedische Lager, während Greimbel in Böhmen angehalten und nach Linz eingeliefert wurde.

Vorsichtsweise wurden die Truppen im ganzen Lande vertheilt, um die Bauern zu beobachten und ihre Zusammenkünfte zu verhindern; insbesondere wurde die Stadt Eferding mit 300 Söldnern zu Fuss und 100 Husaren belegt.

Die Untersuchung war bald zu Ende geführt, und am 13. Dezember 1632 wurden in Wels 6, am 22. Dezember in

Linz 3, am 19. Februar 1633 in Linz wieder mehrere Rebellen, worunter der Prädikant Greimbel, und am 23. Februar 4 derselben in Vöcklabruck in der damaligen grausamen Weise hingerichtet.

Endlich aber wurden von den in Peuerbach verhaftet gewesenen 32 Bauern am 8. März 1633 7 in Peuerbach selbst, und 2, nämlich Georg Hemüllner und Leonhard Stradinger von Trattnach, zu Eferding, in dessen Nähe sie sich gewöhnlich im Lager aufgehalten hatten, hingerichtet, indem jedem von ihnen der Kopf und die rechte Hand abgehauen, sofort aber wegen der Majestätslästerungen die Zunge ausgeschnitten, um den Mund geschlagen und an den Galgen geheftet, hierauf aber der Körper geviertheilt und sammt dem Kopfe aufgesteckt wurde. Leonhard Stradinger wurde überdiess wegen der von ihm veranlassten Brandlegungen vor der Hinrichtung zwei Mal mit glühenden Zangen gekneipt.¹⁾

Zum Schlusse haben wir aus der Füll'schen Periode noch folgendes zu bemerken.

Schon im Jahre 1630 wurde Konrad Mutschler zum katholischen Stadtpfarrer in Eferding ernannt. Er nahm sich der Gegenreformation mit grossem Eifer an, suchte die früheren pfarrlichen Gerechtsame wieder herzustellen, und errichtete das erste Pfarrinventar; er gerieth aber dabei mit der Vogteiherrschaft Eferding in solche Konflikte, dass er schon im Jahre 1634 resignirte, und mit der Pfarre Hartkirchen investirt wurde.

Laut der Urkunde vom 14. Juli 1633 hatte noch Mutschler im Namen der Filiale zu Scharten den Eheleuten Michael und Anna Mayer zu Edt die von Hanns Paumkirchner wegen seiner Theilnahme am Bauernaufstande verlassene und halbverwüstete Taferne dieses Wallfahrtsortes verkauft.

Seine Nachfolger in dieser Periode waren Christoph Winterholzer, welcher am 6. Mai 1643 in Eferding starb, Christoph Hummel, *Licentiatus Theologiae*, welcher im Jahre 1652 nach

¹⁾ Siehe insbesondere Kurz Beiträge II, 55 u. f.

Hartkirchen übersetzt wurde, und Georg Wackher, welcher dem Pfarramte in Eferding 31 Jahre lang vorstand.¹⁾

Zufolge der Kammeramtsrechnungen waren 1630 Eberhard Altenpuecher, 1631 Andreas Huebner, 1639 bis 1647 Friedrich Ziegler, 1648 Mathias Schachenreiter, 1649 und 1650 Andreas Huebner, 1651 bis 1656 Friedrich Ziegler und 1657 bis 1660 Johannes Häussler Stadtrichter in Eferding.

4. Unter Johann Ludwig und Konrad Balthasar Grafen von Starhemberg.

1660 bis 1687.

Kaiser Ferdinand III. hatte mit dem Diplome vom 27. Februar 1643²⁾ das ganze Geschlecht der Starhemberge in den Reichsgrafenstand erhoben, und mit ihm auch den Johann Ludwig, welcher im Jahre 1660 die Herrschaft und Stadt Eferding von der Familie Füll von Grünerzhofen zurückerkaufte.

Er war als ein Enkel Rüdigers IX.³⁾ im Jahre 1616 geboren worden, wurde bei dem strengkatholischen Hofe erzogen, und war Anfangs Edelknabe des Kaisers Ferdinand III., dann aber Kämmerer und Hofkammer-Vizepräsident des Kaisers Leopold, und wurde im Jahre 1657 zum Verordneten des Herrenstandes gewählt.

Er besass die Herrschaft und Stadt Eferding nur 6 Jahre, indem er sie im Jahre 1666 seinem Vetter Konrad Balthasar Grafen von Starhemberg, ebenfalls einem Enkel Rüdigers IX., verkaufte.

Johann Ludwig war zuerst mit Maria Anna Gräfin von Czernin und dann mit Maria Cäzilia Gräfin von Hoyos verehelicht, starb kurz nach dem Verkaufe von Eferding am 29. Sep-

¹⁾ Kirchl. Topographie XVII., 50 und 51.

²⁾ Schwerdling, Beilage XIV.

³⁾ 1. Abschnitt dieser Periode.

tember 1666, und hinterliess nur die beiden Söhne Max Reichard und Ferdinand Ludwig.¹⁾

Zufolge der noch vorhandenen Kammeramtsrechnungen waren in den Jahren 1660 und 1661 Johann Heüssler, 1662 Mathias Schachenreiter, 1663 bis 1665 abermals Johann Heüssler und 1666 Dietmar Hunger Stadtrichter in Eferding.

Aus dieser Periode stammt das in unserem Besitze befindliche Original einer Gedenktafel ohne Datum, gewidmet: „Denn Edlen vnd Vessten Ehrnuesten, fürsichtig, Ehrsam vnd Wollweisen Herren N. vnd N. Richter vnnnd Rhat der Statt Eferding dess Ertzhertzogthumbs Ossterreich ob der Ennss etc. etc. Meinen Gebiettunten Gross Gonstigen Hoch- vnd Wollgeehrten Herren.“

In der Mitte der Tafel befindet sich das gemalte Stadtwappen, und rings um dasselbe ziehen sich die 14 Wappenschilder der damaligen Glieder des Gemeinderathes, nämlich des Stadtrichters Johann Heüssler, des Stadtschreibers Johann Reherzhaimer von Prun, und der 12 Stadträthe Friedrich Ziegler, Mathias Schachenreiter, Georg Krauss, Georg Hueber, Hanns Fürmann, Dietmar Hunger, Thomas Boichinger, Hanns Eghart, Johannes Ziegler, Georg Grämestötter, Gotthard Aggner und Paul Vogler herum, von welchen der Stadtrichter, der Stadtschreiber und die Rathsmänner Friedrich und Johann Ziegler, Georg Krauss, Gotthard Aggner und Paul Vogler adelige mit dem Ritterhelme gezierte Wappen führten.

Konrad Balthasar Graf von Starhemberg, seit dem Jahre 1666 Nachfolger seines Veters Johann Ludwig im Besitze der Stadt und Herrschaft Eferding, war im Jahre 1612 geboren worden, trat, nachdem er bis zum Oberlieutenant befördert worden war, 1636 aus dem Kriegs- in den Civildienst über, wurde 1663 zum geheimen Rathe und Statthalter in Niederösterreich, sowie zum Director des k. k. geheimen deputirten Rathes ernannt, und 1681 mit dem Orden des goldenen Vliesses ausgezeichnet. Ueberhaupt genoss er des besonderen Vertrauens des Kaisers

¹⁾ Schwerdling Nr. 208.

Ferdinand III., wie diess die zahlreichen im Familienarchive aufbewahrten eigenhändigen Briefe des Kaisers beweisen.

Konrad Balthasar erwarb sich um das Geschlecht der Starhemberg große Verdienste, indem er unbeschadet seines Wohlthätigkeitssinnes von Jahr zu Jahr neue Güter erwarb, das große Freihaus auf der Wieden in Wien, welches nach ihm den Namen Konradswörth erhielt, erbaute, und durch die mit dem Testamente vom 15. März 1668 errichtete Stiftung des grossen Fideikommisses den Glanz seines Hauses für die Dauer sicherte.

Er verheiratete sich das erste Mal 1635 mit Anna Elisabeth verwitweten Freifrau von Zelking, nach ihrem am 28. September 1659 erfolgten Tode aber den 8. Februar 1660 mit Katharina Franziska Reichsgräfin von Cavriani, und starb am 3. April 1687 mit Hinterlassung der Söhne Ernst Rüdiger und Maximilian Laurenz aus der ersten, dann Franz Ottokar und Gundacker Thomas aus der zweiten Ehe. Er wurde in der Familiengruft der Stadtpfarrkirche zu Eferding beigesetzt, woselbst sich neben dem Hochaltare sein Grabmal auf rothem Marmor befindet.¹⁾

Konrad Balthasar Graf von Starhemberg bestätigte mit der Urkunde vom 1. Jänner 1667²⁾ die von Erasmus II. am Andreas-tage 1597 der Stadt Eferding ertheilten Rechte, und nahm dieselben wörtlich in die Bestätigungsurkunde auf.

Das dem Benefizium Allerheiligen gewidmete Haus Nr. 118 in der Kirchengasse wurde laut eines auf der Aussenseite eingemauerten Denksteines im Jahre 1671 neu erbaut. Dieses Benefizium, sowie jenes zum heil. Geiste hatten während der protestantischen Periode viel von ihrem Stiftungsvermögen eingebüsst, und beide Benefizien wurden nach der Wiedereinführung katholischer Pfarrer für immer mit der Stadtpfarre vereinigt.

Dagegen entstand im Jahre 1675 ein Streit zwischen der Stadtgemeinde Eferding und dem Stadtpfarrer Georg Wackher

¹⁾ Schwerdling Nr. 186.

²⁾ Originale im städt. und fürstl. Archive.

wegen der Verwahrlosung der beiden Benefizien zum heil. Michael und zum heil. Andreas, wovon das erste am Mittwoch vor Pfingsten 1480 und das zweite am Samstag nach dem Pankraztage 1488 gestiftet worden war.¹⁾

Der Richter und Rath der Stadt Eferding beklagte sich nämlich bei dem Bischofe Sebastian zu Passau, dass der genannte Pfarrer die beiden Benefizien schon viele Jahre genossen, die Stiftungsverbindlichkeiten aber nicht erfüllt, insbesondere aber von den beiden Benefiziatenhäusern das eine ganz vernachlässigt, das andere aber in einen Schüttkasten umgestaltet habe, und bat um die Herstellung des normalmässigen Standes.

Hierüber wurden beide Theile auf den 19. Februar 1675 zur mündlichen Verhandlung vor den bischöflichen Stuhl geladen.

Dortselbst erschienen als Abgeordnete der Stadtgemeinde der Stadtrichter Georg Sigmund Remb, dann die Rathsbürger Johann Heüssler, Johann Eckhardt, Melchior Angermeyer und Hanns Paul Paumberger in Begleitung des Rathsschreibers *M. Mathia de Tiertha, Jur. utr. lic.* und geschwornen *Notarius publicus*, als Kläger, nebst dem Pfarrer Georg Wackher als Geklagten.

Nachdem die beiden Stiftsbriefe und die Spezifikation der Einkünfte vorgelesen, und von dem Pfarrer anerkannt worden waren, erklärte derselbe, dass er von den gestifteten Gottesdiensten keine Kenntniss gehabt, von seinen Vorgängern keine Paramente und die beiden Benefiziatenhäuser bereits ruinirt übernommen habe.

Der Stadtrath formulirte sofort durch den Stadtschreiber sein Begehren in 8 Punkten, worauf der Bischof am 30. Oktober 1676 folgenden Spruch ²⁾ fällte:

1. Die beiden Benefizien seien nach der ursprünglichen Stiftung wieder aufzurichten, und es seien nach dem Abgange des Pfarrers Georg Wackher von dem Stadtrathe im Grunde des

¹⁾ Siehe den 3. Abschnitt der II. Periode.

²⁾ Das Original im städt. Archive.

ihm zustehenden Patronatsrechtes zwei Priester zu präsentiren; den ernannten Benefiziaten aber sei sonach das Stiftungsvermögen zu übergeben, wogegen sie auch die stiftbriefmässigen Verbindlichkeiten zu erfüllen haben.

2. Anstatt des Metzens Korn, welchen der Benefiziat zum heil. Michael jede Woche auf Brodlaibe für die Schüler und Armen zu verbacken hatte, hat derselbe jährlich 40 fl. zu zahlen, wovon 26 fl. den Armen und 14 fl. der Pfarrkirche gebühren sollen.

3. Der Pfarrer Georg Wackher hat zwar für seine Person die beiden Benefizien noch ferner zu geniessen, er ist jedoch gehalten, auf seine Koste zwei Kapläne zu halten, durch sie die gestifteten Messen lesen zu lassen, und soweit es seine pfarrlichen Geschäfte gestatten, die gestifteten Jahrtage mit Vigilien, Vespern und Aemtern zu celebriren.

4. Hat der Pfarrer die beiden verwahrlosten Kapellen auf eigene Kosten restauriren zu lassen, mit den erforderlichen Kelchen, Messgewändern, Ornaten und Paramenten zu versehen und sich darüber auszuweisen.

5. Hat er das zu einem Getreidekasten umgestaltete Haus umzubauen, und mit Wohnungen für beide Benefiziaten versehen zu lassen; das zweite Haus aber hat er gehörig zu verwahren, dass es nicht in fremde Hände gerathe, und dem Benefiziaten erhalten bleibe.

6. Haben der Pfarrer und künftig die Benefiziaten die jährliche Steuer, dann das Pfund oder Rüstgeld gehörig abzuführen, und die Quittungen dem Magistrate vorzuzeigen.

7. Soll der Pfarrer alle die Benefizien betreffenden Urkunden, Protokolle und Rechnungen in einem besonderen Kasten in der Sakristei aufbewahren, wo sie auch in Zukunft zu verbleiben haben. Nach dem Tode des Pfarrers aber habe der bischöfliche Kommissär dem Magistrate Abschriften zu ertheilen.

8. Es bleibt dem Pfarrer überlassen, wen er zur Zechschreiberei verwenden will.

Schliesslich wird der wegen der angesprochenen Kosten im Betrage von 50 Reichsthalern geschlossene Vergleich genehmigt.

Am 17. Februar 1683 starb der katholische Stadtpfarrer Georg Wackher, und ihm folgte Wolfgang Italo, *Doctor Theologiae*, aus München.

Mit dem Privilegium ddo. Wien den 21. März 1667 ¹⁾ verlieh Kaiser Leopold der Stadt Eferding zur Belohnung ihrer Treue, dann als Entschädigung für die im Jahre 1632 während des Bauernaufstandes erlittene Belagerung und für die zur Verpflegung der zum Ersatze verwendeten kaiserlichen Militz freiwillig geleisteten Vorschüsse das Recht, jährlich am Sonntage vor Michaelis einen Jahr- und Viehmarkt, und das ganze Jahr hindurch an jedem Erchtage einen Wochenmarkt abzuhalten.

Laut der Kammeramtsrechnungen waren in den Jahren 1666 und 1667 Dietmar Hunger, 1668 bis 1673 Johannes Heüssler, 1674 bis 1677 Georg Sigmund Remb, 1681 bis 1686 Johann Eckhardt und 1687 Hanns Paulus Pauernberger Stadtrichter in Eferding.

5. Unter Heinrich Ernst Rüdiger und Konrad Sigmund Anton Grafen von Starhemberg.

1687 bis 1727.

Nach dem am 3. April 1687 erfolgten Tode Konrad Balthasars Grafen von Starhembeng übernahm dessen ältester Sohn Heinrich Ernst Rüdiger die Fideikommissgüter, und mit diesen die Herrschaft und Stadt Eferding.

Er war 1638 in Graz geboren worden, und wendete sich, nachdem er niederösterreichischer Regimentsrath geworden war, dem Kriegsdienste zu, in welchem er wegen seiner hervorragenden Leistungen rasch von Stufe zu Stufe stieg, bis er endlich zum Feldmarschall-Lieutenant, geheimen und Konferenzrathe und Hofkriegsraths-Präsidenten befördert wurde.

¹⁾ Das Original im städt. Archive.

Unsterbliche Verdienste erwarb er sich als Kommandant der Reichshauptstadt Wien, welche er vom 14. Juli bis 12. September 1683 mit den Bürgern und einer Besatzung von nur 13.000 Mann gegen das von dem Grossvezier Kara Mustapha geführte türkische Heer von 170.000 Mann heldenmässig vertheidigte.

Kaiser Leopold belohnte nach der Befreiung Wiens den tapferen Vertheidiger mit einem kostbaren Ringe, 100.000 Reichsthalern, dem Marschallstabe und der Erweiterung des Starhemberg'schen Wappens, worauf wir später zurückkommen werden. Aber auch die Landstände verehrten ihm ein ansehnliches Geschenk, ein Eilbote aus Madrid überbrachte ihm den Orden des goldenen Vliesses, und Papst Innozenz XI. drückte unserem Helden mit dem Breve vom 25. September 1683 die Gefühle der Bewunderung und des Dankes aus.

Aber nicht zufrieden mit den errungenen Lorbeern nahm Heinrich Ernst Rüdiger von Starhemberg noch an der Verfolgung des Feindes Theil, zeichnete sich bei der Eroberung von Gran und 1684 bei Waitzen aus, und leitete, obschon krank und genöthigt, sich eines Tragsessels zu bedienen, bei der Belagerung von Ofen den Sturm gegen die Wasserstadt, welche auch eingenommen wurde.

Bei der neuerlichen Belagerung von Ofen im Jahre 1686 leitete er den Hauptsturm, wurde aber durch eine feindliche Kugel so schwer verwundet, dass er genöthigt war, den Oberbefehl aufzugeben, und sich nach Wien bringen zu lassen.

Nun aber zog er sich gänzlich in das Privatleben zurück, zumal die Verwaltung der ihm nach dem Tode seines Vaters im Jahre 1687 zugefallenen Fideikommissgüter seine ausschliessliche Thätigkeit in Anspruch nahm.

Heinrich Ernst Rüdiger war zuerst mit Helena Dorothea Gräfin von Starhemberg vermält, und ging nach ihrem 1688 erfolgten Hinscheiden am 4. Mai 1689 eine zweite Ehe mit Josefa Gräfin von Jörger ein.

Er beschloss sein ruhmreiches Leben am 4. Juni 1701 im 66. Jahre seines Alters auf seiner Herrschaft Wesendorf, und wurde bei dem Benedictusaltare in der Schottenkirche zu Wien beigesetzt. Von seinen 7 Kindern haben ihn nur 5 Töchter überlebt, da ihm seine Söhne Heinrich und Reichard, beide Oberste im kaiserlichen Heere, vorangegangen waren.

Durchdringender Verstand, unbeugsame Willenskraft, unerschütterlicher Muth, der ihn vor keiner Gefahr zurückschrecken liess und seine Truppen begeisterte, endlich aber militärische Strenge, welche freilich zuweilen in ungerechtfertigte Härte überschlug, waren die Grundzüge des Charakters dieses berühmten Mannes.

Als theures Andenken werden das Fernrohr, womit er bei der Belagerung Wiens vom Stephansthurme das feindliche Heer beobachtete, und sein Degen mit einer Tolledoklinge im fürstlichen Schlosse zu Eferding aufbewahrt.

Vordem befand sich auch eine Fahne nebst einem Kästchen mit der Widmungsurkunde in der Pfarrkirche zu Eferding, und zwar die Fahne auf dem Oratorium und das Kästchen in einer verschlossenen Maueröffnung auf der Evangelienseite des Presbyteriums. Eines wie das andere ist während der feindlichen Invasion im Jahre 1809 in Verlust gerathen; die Widmungsurkunde aber lautete, wie folgt:

„Dieses Fähndl ist erstlich Anno 1683 bey dem Entsatz der Stadt Wienn und bey dem Treffen zu Barkan, *item* bey Gran und Neuhäusl, zweymahl vor Offen, beyr Bluetigen Schlacht Siclos, bey Eroberung Bellegrad und in andern Gefehrlichen Occasionen mehr unter den Herrn Herrn General Feldmarschall Ihro Exelenz Ernst Ruediger Titl. Graf Stahrenberg Regiment zu Fuss gewesen, dessen Eltister Hauptmann Herr Mathias Zeitthammer Titl. solches den 29. May 1689 hieher offerirt.“

Die bereits erwähnte Abänderung des Starhemberg'schen Wappens bestand in folgendem:

1. Dem Panther wurde in die rechte Pfote ein mit Lorbeer umwundener Degen und in die linke ein abgehauenes Türkensaupt gegeben;

2. in den rothen Schildfuss wurde der Buchstabe *L* (Anfangsbuchstabe des kaiserlichen Namens Leopold) eingefügt;

3. der Starhemberg'sche Herzschild wurde anstatt der bisherigen 3 Helme mit einer goldenen Krone bedeckt, hinter welcher eine mit 5 gespiegelten Pfauenfedern besteckte alte Bastei, und über derselben der Gipfel des Wiener Stephansthurmes mit dem spanischen Kreuze und herabfallenden Halbmonde und Sterne hervorragt;

4. endlich wurde der Schild anstatt mit der Helmdecke mit dem goldenem Vliesse umgeben.¹⁾

Heinrich Ernst Rüdiger Graf von Starhemberg fügte am 29. März 1689 den von seinem Vater Konrad Balthasar am 1. Jänner 1667 der Stadt Eferding ertheilten Rechten die Bestätigungsklausel bei, und erweiterte sie noch dahin, dass er sich für den Fall, als die beiden ersten Stadtrichterwahlen von ihm nicht genehmigt werden sollten, des Befugnisses, die dritte Wahl zu beanständen, ausdrücklich begab.²⁾

Im Jahre 1701 starb der Stadtpfarrer Wolfgang Italo, und zu seinem Nachfolger wurde der in Linz geborne Johann Georg Gitz, *Bacc. Theologiæ* ernannt, welcher am Thomastage 1701 installirt wurde.³⁾

Laut der Kammeramtsrechnungen waren in den Jahren 1688 und 1689 Dominik Kolb und von 1697 bis 1699 Josef Stadler Stadtrichter in Eferding.

Da Heinrich Ernst Rüdiger am 4. Juni 1701 ohne Hinterlassung von Söhnen verstorben war, so fielen die Fideikommissgüter mit Einschluss der Stadt Eferding seinem am 5. Februar 1689 gebornen Neffen Konrad Sigmund Anton, als dem ältesten Sohne seines im Jahre 1699 verstorbenen Bruders Franz Ottokar Grafen von Starhemberg zu.

¹⁾ Schwerdling S. 36, dann Nr. 248 und Beil. XXIII.

²⁾ Original im Stadtarchive.

³⁾ Kirchl. Topographie XVII., 49.

Konrad Sigmund Anton erwarb sich schon im Alter von 16 Jahren den Grad eines Doctors der Philosophie, bereiste sofort Deutschland, England und Italien, und trat im Jahre 1708, nachdem er für grossjährig erklärt worden war, die Verwaltung der Fideikommissgüter an.

Er wurde im Jahre 1713 zum bayerischen Administrationsrathe, 1715 zum Reichshofrathe, 1717 zum Prinzipalgesandten bei dem Reichstage in Regensburg ernannt, und 1719 in das fränkische reichsgräfliche Kollegium eingeführt. Im Jahre 1720 wurde er ferner zum österreichischen Botschafter am königl. grossbritannischen Hofe, 1722 aber zum wirklichen geheimen Rathe und Ritter des Ordens vom goldenen Vliesse ernannt, und schon war er zum Vizekönige von Neapel bestimmt, als er am 18. September 1727 vom Tode ereilt wurde.

Er hinterliess aus seiner am 1. September 1710 mit Maria Leopoldine Fürstin von Werthheim geschlossenen Ehe bloss die beiden Söhne Johann Ernst und Georg Adam Grafen von Starhemberg, und seine Leiche wurde in der Familiengruft zu Eferding beerdigt.¹⁾

Während der Periode des Konrad Sigmund Anton hatte das Land ob der Ens und namentlich die Stadt Eferding unter den Bedrängnissen des nach dem Tode des Königs Karl II. von Spanien als des letzten männlichen Sprossen der österreichisch-habsburgischen Linie entstandenen Erbfolgekrieges mit Frankreich, und dem mit diesen verbündeten Bayern schwer zu leiden.

Der Krieg begann 1701 in Italien, woselbst das österreichische Heer von dem Prinzen Eugen von Savoyen geführt wurde. Als aber im folgenden Jahre auch die Bayern rüsteten, und das Land ob der Ens bedrohten, zog eine österreichische Heeresabtheilung unter dem Feldherrn Grafen von Schlick an die Gränze, und kämpfte dort grösstentheils mit Glück wider die Bayern. Als endlich Schlick gegen weitere Einfälle gesichert zu sein glaubte, zog er am 13. Juli 1703 mit seinen Truppen

¹⁾ Schwerdling Nr., 280.

nach Niederösterreich ab, und liess zwei Kavallerie-Regimenter und seine gesammte Artillerie mit einer Infanterie-Abtheilung im Lande ob der Ens zurück.

Diese Truppen lagen theils in Eferding selbst, theils aber in seiner nächsten Umgebung, und wurden erst über wiederholte Beschwerden im Auftrage des Hofkriegsrathes in die Gegend von Hofkirchen und Roith verlegt.

Indess entbrannte im Jänner 1704 der Krieg in unserem Lande von neuem; die Oesterreicher wurden zum Rückzuge genöthigt, und schon am 15. Jänner rückte der Churfürst von Bayern mit seinen eigenen und französischen Truppen in Eferding ein. Nun erhob sich aber plötzlich das ganze Land, und schon am 18. Jänner trat der von allen Seiten bedrohte Churfürst von Eferding seinen Rückzug an, indem er zwei dortige Bürger, den Hofschreiber von Parz Wolfgang Benedict Wickhof und den Pfleger von Dachsberg als Geisseln wegen der rückständigen Kontribution mit sich führte.

Durch den weiteren Verlauf des Erfolgkrieges, welcher erst mit dem Frieden vom 7. September 1714 seinen Abschluss fand, wurde unser Land nicht unmittelbar berührt.

Schliesslich aber haben wir noch folgendes zu bemerken.

Mit dem Patente des Kaisers Josef I. vom 7. Dezember 1716 ¹⁾ wurde der Stadt Eferding mit Rücksicht auf die von den Bürgern während des bayerisch-französischen Einfalles neuerlich bewährte Treue das von dem Kaiser Leopold am 21. März 1667 ertheilte Marktprivilegium bestätigt; am 23. Dezember 1716 ²⁾ aber fügte Konrad Sigmund Anton Graf von Starhemberg den von Erasmus II. verliehenen Stadtrechten die Bestätigungsklausel bei, mit dem Versprechen, aus eigener Macht keinen Stadtrichter einsetzen zu wollen, insofern diess nicht aus besonders wichtigen Gründen nothwendig wäre.

Am 15. Februar 1711 starb ferner der Stadtpfarrer Georg Gitz, und sein Nachfolger wurde Johann Paul Preisl, welcher

¹⁾ und ²⁾ Die Originale im städt. Archive.

aber noch in demselben Jahre mit Tode abging. Ihm folgte 1712 der Dr. Theog. Martin Reislein.¹⁾

Laut der Kammeramtsrechnungen war Georg Leopold Demartini vom Jahre 1715 bis 1720 Stadtrichter in Eferding, wornach Andreas Huemer zu seinem Nachfolger gewählt wurde.

Endlich aber wurden in dieser Periode die Schifer'sche Spitalskirche und das Spitalgebäude von Georg Ehrenreich Freiherrn von Schifer, Salzamtman zu Gmunden, als Vogtherrn neu erbaut. Er starb am 19. April 1718 in Linz, und wurde in der Spitalskirche zu Eferding begraben.²⁾

6. Unter Johann Ernst Grafen von Starhemberg.

1727 bis 1783.

Dem am 13. September 1716 gebornen Johann Ernst Grafen von Starhemberg fiel nach dem am 18. September 1727 erfolgten Tode seines Vaters Konrad Sigmund Anton mit den Fideikommissgütern auch die Stadt Eferding zu.

Er wurde Oberst-Erblandmarschall in Oesterreich ob und unter der Ens, und trat, da seine am 6. April 1743 mit Maria Isabella Leopoldine Gräfin von Weissenwolf eingegangene Ehe kinderlos geblieben war, mit der Schenkungsurkunde vom 1. Jänner 1783 alle seine Güter seinem Bruder Georg Adam Fürsten von Starhemberg ab. Seitdem lebte er in stiller Zurückgezogenheit, starb am 14. Dezember 1786 und wurde in der Familiengruft zu Eferding begraben, das Andenken eines frommen wohlthätigen Mannes hinterlassend.³⁾

Auch während seiner Periode war das Land ob der Ens der Schauplatz eines blutigen Krieges.

Nachdem nämlich die Erzherzogin Maria Theresia auf Grund der pragmatischen Sanktion vom Jahre 1713 nach dem Tode

¹⁾ Kirchl. Topographie XVII., 51.

²⁾ Hoheneck II., 353.

³⁾ Schwerdling Nr. 315.

ihres Vaters des Kaisers Karl VI. vom 21. Oktober 1740 den österreichischen Thron bestiegen hatte, stellte nebst mehreren anderen Prätendenten auch Albrecht, Churfürst von Bayern, Ansprüche auf ihr Erbe, und rüstete, unterstützt von Frankreich zum Kriege.

Zwar wurden im Lande ob der Ens umfassende Vorbereitungen getroffen, und insbesondere die Landwehr einberufen, wovon eine Kompagnie von 352 Mann unter dem Kommando Ludwigs von Gabelkofen in Eferding eingelegt wurde. Nachdem aber der Churfürst am 31. Juli 1741 die österreichische Gränze überschritten hatte, zog der österreichische General Graf Palffy, welcher sich dem vereinten bayerisch-französischen Heere nicht gewachsen fühlte, mit seinen Truppen nach Niederösterreich ab, und gab das Land ob der Ens dem Feinde preis. Der Churfürst aber marschirte mit seiner Hauptmacht am 13. September 1741 über Eferding nach Hartheim, und nahm schon am folgenden Tage die Landeshauptstadt in Besitz, wo ihm die Stände huldigen mussten.

Das feindliche Heer rückte nun zwar in Niederösterreich ein, und bemächtigte sich der Städte Krems, Stein und Mautern; hier aber wurde es von den durch die Ungarn verstärkten österreichischen Truppen am 24. Oktober 1741 vollständig geschlagen, und in das Land ob der Ens verfolgt, aus welchem es allmählig gänzlich verdrängt wurde.

Insbesondere wurde am 4. Jänner 1742 die aus 112 Mann bestandene feindliche Besatzung der Stadt Eferding zur Uebergabe genöthigt, und am 23. Jänner musste der feindliche Heerführer Graf Segur, welcher die unter dem persönlichen Kommando des Grossherzogs Franz von Lothringen, Gemahls der Königin Maria Theresia, belagerte Landeshauptstadt besetzt gehalten hatte, kapituliren, unter der Bedingung, sogleich die aus Niederösterreich fortgeführten Geisseln freizugeben, sofort aber den Rückzug nach Bayern anzutreten, und mit seinen Truppen während des nächsten Jahres nicht mehr gegen Oesterreich zu kämpfen.

Durch die weiteren Kriege, welche Maria Theresia zu führen hatte, wurde unser Land nicht unmittelbar berührt. In Betreff der Stadt Eferding aber haben wir aus der Periode des Johann Ernst Grafen von Starhemberg noch folgendes zu berichten.

Am 4. Oktober 1745 wurde der Grossherzog Franz Stephan, Gemahl Maria Theresia's, in Frankfurt als deutscher Kaiser gekrönt; auf dem Krönungszuge aber wurde das Kaiserpaar von den Ständen des Landes ob der Ens in Eferding feierlich begrüsst, und auf dem zu Schiffe unternommenen Rückzuge wurde demselben in Aschach von den Ständen das übliche Geschenk überreicht.¹⁾

Am 2. Jänner 1757 wurden von dem Richter und dem Rathe der Stadt Eferding in Folge Auftrages der k. k. Repräsentation und Kammer des Erzherzogthumes Oesterreich ob der Ens neue Stiftsbriefe²⁾ für das städtische Bruderhaus (Spital) und das Siechenhaus errichtet, da wie es in diesen Urkunden heisst, die ursprünglichen Stiftsbriefe mit ihren Nachträgen und vielen anderen Urkunden und Schriften, welche aus Veranlassung des Einfalles der bayerisch-französischen Truppen im Jahre 1741 bei Seite geschafft worden waren, nicht mehr aufgefunden werden konnten.

Aber selbst die Namen der ursprünglichen Stifter (einer mündlichen Ueberlieferung nach wohlhabender Bürger) und der Zeitpunkt der Errichtung dieser Stiftungen waren im Jahre 1757 nicht mehr bekannt, und nur von den nachträglichen Feyeregger'schen, Köck'schen und Rackhowitz'schen Kapitalienstiftungen zum Bruderhause, sowie von dem Testamente der Apothekerswitwe Elisabeth Huttenin vom 29. September 1747, womit sie zum Bruderhause 1000 fl. und zum Siechenhause 500 fl. stiftete, ist in den neuen Stiftsbriefen ausdrücklich die Rede.

Die wesentlichen Bestimmungen dieser neuen Stiftsbriefe sind folgende:

¹⁾ *Chron. Lunelac.* 461 und 465.

²⁾ Die Originalien im städt. Archive.

In das Bruderhaus oder Spital sind 20 bis 24 verarmte Bürger und Bürgerfrauen guten und sittlichen Lebenswandels aufzunehmen; sie erhalten Wohnung und Bett, jährlich nach Bedürfniss bei 30 Klafter Scheiter- und 3 Pfunde Wiedholz, überdiess aber 12 Pfründner jede Woche und die übrigen alle 14 Tage je einen Laib Brod zu 11 Pfunden. Ferner werden die Pfründner täglich, und überdiess noch zu gewissen Zeiten aus dem Einkommen der Stiftung, welches aus den Zinsen der Stiftungskapitalien, dem Zehentgelde, den Zinsen für die verpachteten Grundstücke und aus freiwilligen Beiträgen besteht, mit barem Gelde theilt.

Dagegen sind die Pfründner verpflichtet, täglich der Messe und an Sonn- und Feiertagen der Predigt in der Stadtpfarrkirche beizuwohnen, wornach ihnen ein Pfründner das Evangelium vorzulesen hat; auch haben sie um 7 Uhr Morgens und um 3 Uhr Nachmittag den Rosenkranz und die Litanei, und auch sonst noch für die Stifter zu beten.

Was ihnen etwa noch von ihrem Vermögen verblieb, haben sie in die Anstalt mitzubringen, und es fällt nach ihrem Tode der Stiftung anheim.

Zur Zeit der Errichtung der neuen Stiftsbriefe bestand das Stiftungsvermögen ausser den Gebäuden, dem Zehentgelde und den Grundstücken in angelegten Kapitalien im Gesamtbetrage von 10.390 fl. 10 kr. 2 dl.

Dagegen sind in das Siechenhaus 16 bis 18 ganz verarmte der städtischen Jurisdiction unterstehende Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes aufzunehmen, welche bloss den nothwendigsten Unterstand, jährlich 9 bis 10 Klafter Scheiter- und 4 Pfunde Wiedholz und die Zinsen des Huttenin'schen Kapitals auf die Hand zu empfangen, im übrigen aber sich durch Arbeit und Almosen zu erhalten haben. Auch die Siechenhaus-Pfründner haben wie jene des Bruderhauses dem Gottesdienste beizuwohnen und die täglichen Gebete zu verrichten.

Der Ertrag des Stiftungsvermögens, welches zur Zeit der Errichtung der neuen Stiftsbriefe aus dem verpachteten Garten,

einem Getreidedienste von $8\frac{1}{2}$ Metzen, dem Zehentgelde von 15 kr. und einem verzinslichen Kapitale von 1756 fl. bestand, wird bloss zur Beischaffung des Brennholzes und anderer Stiftungsbedürfnisse verwendet.

Im Jahre 1761 wurde die Stadtpfarrkirche renovirt, wobei leider der ehemals gothische Thurm seine gegenwärtige von dem Style des Hauptgebäudes gänzlich abweichende Gestalt erhielt. Bei der am 17. Mai 1762 stattgefundenen grossen Feuersbrunst, wodurch fast die Hälfte der Stadt zerstört wurde, blieb die Stadtpfarrkirche unversehrt.¹⁾

Die Stelle des im Jahre 1735 hingschiedenen Stadtpfarrers Johann Martin Reislein erhielt Meinrad Nigsch, früher Pfarrer in Ferschnitz, welcher den Pfarrhof in Eferding erbaute, und am 7. Jänner 1760 starb. Sein Nachfolger war der Passauer Konsistorialrath Michael Pasch, welcher im Jahre 1770 nach Linz berufen wurde, wo er im Jahre 1786 als Domprobst und Stadtpfarrer mit Tode abging. Ihm folgte Georg Wacker, welcher laut des Stiftsbriefes vom 29. Dezember 1772 ein Requiem stiftete.²⁾

Josef Gabriel Kiener übernahm nach ihm die Stadtpfarre in Eferding.³⁾

Nach der Erscheinung des Toleranz-Patentes vom 11. Juli 1781 konstituirte sich die evangelische Gemeinde in Eferding; sie kaufte laut Vertrages vom 30. April 1783⁴⁾ das Haus Nr. 130 in der Kirchengasse, und richtete es zur Pastorswohnung, zur Schule und zum Bethause ein. M. G. Michael Eissenbach wurde als erster Pastor angestellt.⁵⁾

Endlich aber haben wir noch zu bemerken, dass in der Kammeramtsrechnung vom Jahre 1749 Franz Anton Preg als Stadt-

¹⁾ Pillwein III., 240 und 245.

²⁾ Stiftsbrief im Zechschreine.

³⁾ Kirchliche Topographie XVII., 51 und 52.

⁴⁾ Städt. Grundbuch.

⁵⁾ Pillwein III., 243.

richter von Eferding vorkömmt, und dass sich im Jahre 1777 der berühmte Organist Schmiedbauer in Eferding aufhielt.¹⁾

7. Unter Georg Adam I. Fürsten von Starhemberg.

1783 bis 1807.

Georg Adam, welcher am 1. Jänner 1783 von seinem Bruder Johann Ernst die Fideikommissgüter mit der Stadt Eferding übernahm, war am 10. August 1724 in London geboren worden, und es hatte bei seiner Taufe Georg I. König von England die Pathenstelle vertreten.

Schon frühzeitig wurde er zum Reichshofrathe ernannt, als welcher er an der Erziehung des nachmaligen Kaisers Josef II. mit betraut war.

Von 1755 bis 1766 war er bevollmächtigter Minister an den Höfen von Spanien und Portugal, und später auch an jenem von Frankreich, woselbst er zum Botschafter ernannt wurde.

Mit dem Diplome der Kaiserin Maria Theresia vom 13. November 1765 wurde er in den erbländischen, und mit jenem des Kaisers Josef II. vom 18. November 1765 in den Reichsfürstenstand erhoben; mit dem zweiten dieser Diplome aber wurde das Familienwappen der Starhemberge in der Art erweitert, dass dasselbe mit dem mit Perlen besetzten Fürstenhute gedeckt, und mit einem rothen, mit Hermelin gefütterten fürstlichen Mantel umgeben wurde.²⁾

Im Jahre 1767 wurde Georg Adam Fürst von Starhemberg zum Staats und Konferenzminister, und im Jahre 1780 zum bevollmächtigten Minister in den österreichischen Niederlanden ernannt; überdiess aber wurden ihm seiner ausgezeichneten Verdienste wegen das Grosskreuz des St. Stephansordens und der Orden des goldenen Vliesses, im Jahre 1783 aber die Stellen

¹⁾ *De Luca* gel. Oesterreich I., 480.

²⁾ *Schwerdling* S. 36.

des ersten Obersthofmeisters des Kaisers Josef II. und des Obersten sämtlicher Leibgarden verliehen.

Als Josef II. durch seine zunehmende Krankheit gehindert wurde, sich ferner den Regierungsgeschäften zu widmen, ernannte er für die wichtigsten Staatsangelegenheiten einen aus den fünf höchsten Würdenträgern bestehenden Konferenzrath, dessen Mitglied auch Georg Adam Fürst von Starhemberg wurde.

Die pünktliche Ordnung in Haushalte machte es dem Fürsten möglich, nicht nur ein glänzendes Haus zu führen und seine zahlreichen Beamten und Diener anständig zu besolden und zu pensioniren, sondern auch sein Besitzthum ansehnlich zu vermehren. Von ihm wurde im Jahre 1784 das dem Stadtplatze zugekehrte grosse schöne Schloss in Eferding erbaut.

Er vermählte sich zuerst am 13. November 1747 mit Theresia Esther Gräfin von Starhemberg, und nachdem diese am 12. Oktober 1749 verstorben war, zum zweiten Male am 1. Juli 1761 mit Franziska Josefa Fürstin von Salm-Salm, welche ihm die beiden Söhne Ludwig Josef und Josef Georg gebar.

Georg Adam Fürst von Starhemberg starb am 19. April 1807 in dem hohen Alter von 83 Jahren in Wien, und wurde in der Familiengruft zu Eferding neben seiner ihm am 5. Dezember 1806 vorangegangenen Gemahlin beigesetzt.¹⁾

Während seiner Periode wurde das Land ob der Ens zwei Mal von blutigen Kriegen mit Frankreich heimgesucht, und es war namentlich der Hausruckkreis zuerst vom 18. Dezember 1800 bis zum 31. März 1801, und dann vom 28. Oktober 1805 bis zum 6. März 1807 von den feindlichen Truppen besetzt. Die Stadt Eferding, in welcher als einer Haupt-Marschstation ein grosses Magazin und ein Spital angelegt worden waren, wurde während dieser Invasionen durch Spezial-Kontributionen, Vorspann, Einquartierung und Epidemien besonders hart mitgenommen.²⁾

¹⁾ Schwerdling Nr. 319.

²⁾ Pillwein III, 69 u. f.

Näheres über die Drangsale dieser traurigen Zeit kann leider nicht berichtet werden, da die bezüglichlichen Akten und Rechnungen nicht mehr vorhanden sind.

Mit der allgemeinen Gerichtsordnung des Kaisers Josef II. vom 1. Mai 1781, welche am 1. Mai 1782 in Wirksamkeit trat, wurden die speziellen Stadtrechte Eferdings aufgehoben; mit dem Hofdekrete vom 19. Dezember 1785 aber wurde verordnet, dass alle Magistrate, welchen die freie Justizverwaltung eigen war, und welche das erforderliche Vermögen besaßen, in der Art zu organisiren seien, dass jeder Magistrat aus dem Vorsteher, einem rechtskundigen und mit dem Wahlfähigkeitsdekrete für das Richteramt versehenen Syndikus, drei ungeprüften Rathsmännern, einem Kanzleibeamten und einem Gerichtsdienner bestehe. Der Vorsteher und die drei ungeprüften Rathsmänner waren aus den Ortsbürgern zu wählen, und hatten, wenn die Vermögensumstände der Gemeinde eine Remuneration nicht gestatteten, ihr Amt unentgeltlich zu verwalten; der Syndikus dagegen, der Kanzleibeamte und der Gerichtsdienner mussten jedenfalls besoldet werden.

Die Magistratsvorsteher dieser Periode, welche den Titel Stadtrichter beibehielten, waren Andreas Hick, welcher im Jahre 1787 verstarb, sofort aber Kaspar Leypold, welcher, da die Stadtgemeinde die Wahl verweigert hatte, von Amtswegen von der Herrschaft bestellt wurde; nach dem im Jahre 1797 erfolgten Tode Leypold's endlich wurde Josef Mayergünter zum Magistratsvorsteher gewählt.

Dagegen wurde im Jahre 1794 Franz Anton Meuth als erster Syndikus, und im Jahre 1801 Simon Umdasch als dessen Nachfolger angestellt.¹⁾

Im Jahre 1787 wurde ferner der Stadtpfarrer Johann Gabriel Kiener, welcher 1784 die Renovirung der aus der Kirche auf den Chor führenden schönen doppelten Wendeltreppe veran-

¹⁾ Gemeindeakten.

lasst hatte,¹⁾ zum infulirten Probste von Mattighofen ernannt; er starb jedoch noch vor der Antretung seines neuen Amtes in Eferding, und wurde dortselbst begraben. Ihm folgte Franz de Paula Hörner, welcher 9 Jahre lang Kaplan in Eferding gewesen war, und am 4. Dezember 1797 dortselbst mit Tode abging. Hierauf aber wurde Johann von Nepomuk Schwerdling, der nachmalige Verfasser der Geschichte des Hauses Starhemberg, welcher vordem Professor der Pastoral- und Moralthologie zu Agram und Ehrendomherr in Königgrätz gewesen war, zum Stadtpfarrer ernannt.²⁾

Dem im Jahre 1783 zum ersten evangelischen Pastor in Eferding gewählten M. G. Michael Eissenbach folgten 1789 M. Josef Friedrich und 1800 Johann Friedrich Bernhard Hochstetter.³⁾

In Folge der Hofresolution vom 16. Juni 1789 wurde das Baron Schifer'sche Spitalbenefizium aufgehoben, und das Vermögen desselben zur Dotirung der neu errichteten Pfarre Urfahr bei Linz, welche dem Spitalbenefiziaten Leopold Widl verliehen wurde, verwendet. Die Kirche und das Benefiziatenhaus Nr. 33 (welches in der ob der ensischen Landtafel I. Bd., Fol. 154, vorgetragen ist) wurden, und zwar das Haus zufolge des von der k. k. Regierung unter dem 27. Februar 1793 genehmigten Vertrages vom 31. Jänner 1793 an Michael Baumgartner verkauft.

Die Kirche wurde, wie wir später ausführlich berichten werden, im Jahre 1841 dem gottesdienstlichen Gebrauche zurückgegeben, das Benefiziatenhaus aber blieb fortan im Besitze von Privaten.⁴⁾

¹⁾ Pillwein III., 242.

²⁾ Kirchl. Topogr. XVII., 52.

³⁾ Pillwein III., 243.

⁴⁾ Pillwein I., 317 und III., 184; Registraturs-Index der vormaligen oberösterreichischen Regierung über die vertilgten Akten; Aktenfragmente des bischöf. Konsistoriums; Landtafel.

8. Unter Ludwig Josef Maximilian Gregor Fürsten von Starhemberg.

1807 bis 1833.

Nach dem am 19. April 1807 erfolgten Tode des ersten Fürsten Georg Adam von Starhemberg wurde dessen älterer Sohn Ludwig Josef Maximilian Gregor Inhaber des grossen Fideikommisses und mit diesem der Herrschaft und Stadt Eferding.

Er war am 12. März 1762 in Paris geboren worden, vermählte sich schon am 21. September 1781 mit Maria Louise Franziska Herzogin von Arenberg, und wurde im Jahre 1792 zum kaiserl. Gesandten in Holland, bald darauf aber zum ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königl. grossbritannischen Hofe, endlich aber zufolge Staatskanzlei-Dekretes vom 23. November 1797 und Reichshofkanzlei-Dekretes vom 7. Dezember 1797 zum wirklichen k. k. geheimen Rathe und später auch zum Ritter des Ordens vom goldenen Vliesse ernannt.

Nachdem er im Jahre 1808 nach Aufhebung der diplomatischen Verbindung mit dem englischen Hofe abberufen worden war, nahm er seinen Wohnsitz in Eferding, und gewann dort durch seine Herzensgüte und sein leutseliges Benehmen alle Herzen. Es gelang ihm bald nach seiner Ankunft die langjährigen Prozesse zwischen der Herrschaft und der Stadt Eferding in Betreff der Landsteuer, des Rechtengeldes, des Stadtgrabens, der Polizeigeschäfte und der Schiessstätte durch den Ausgleichungsvertrag vom 25. November 1808¹⁾ beizulegen, welcher im Wesentlichen folgendermassen lautet:

1. Der vierzehnjährige Rückstand an der jährlich mit 250 fl. zu leistenden Landsteuer im Gesamtbetrage von 4250 fl. wurde der Stadtgemeinde gänzlich nachgesehen, wogegen diese sich verpflichtete, die Landsteuer in Zukunft und zwar jährlich zu Michaelis mit 250 fl. an die Herrschaft abzuführen.

¹⁾ Im städt. und fürstl. Archive.

2. Auf das Rechtengeld von 30 fl., welches jeder neu aufgenommene Bürger zu entrichten hatte, und dessen Zahlung in den letzten Jahren verweigert worden war, leistete die Herrschaft gänzlich Verzicht. Von diesen Verzichtleistungen aber wurde ausdrücklich die Urbarialgebühr von jährlich 9 fl. 30 kr. ausgenommen, welche die Bäcker- und die Fleischhauer-Innung zu zahlen verbunden war.

3. Bisher war die der Stadt zugekehrte Hälfte des Stadtgrabens von der Herrschaft, die auswärtige Hälfte desselben aber von der Stadt besessen worden, so dass das Wasser in der Tiefe des Grabens die Gränze bildete. Da aber durch das zeitweilige Steigen und Fallen des Wassers Gränzstreitigkeiten entstanden waren, so wurde die Ausgleichung dahin getroffen, dass nunmehr, jedoch ungehindert des allgemeinen Spazierganges, der Theil des Stadtgrabens längs der Schlossgartenmauer und des Zaunes des Pfarrhofgartens gänzlich der Herrschaft, der übrige Theil des Stadtgrabens aber gänzlich der Stadtgemeinde angehören sollte. Die letztere trat zugleich der Herrschaft einen kleinen Grund auf der Rückseite des Bräuhauses ab.

4. Die Polizeipflege und das Strafverfahren über schwere Polizei-Uebertretungen in der Stadt und Vorstadt mit Ausnahme der herrschaftlichen Gebäude, dann des Pfarrhofes und des Messnerhauses wurden von nun an der Stadtgemeinde überlassen.

5. Die Herrschaft gestattete die Wiedererrichtung der eingegangenen Schiessstätte im Stadtgraben, und versprach, einen Theil der Kosten der Aufführung der Mauer und des Gebäudes zu tragen.

Dieser Ausgleichungs-Vertrag wurde am 25. Jänner 1809 von der k. k. Landesregierung in Linz mit dem Beifügen genehmigt, dass die Stadt Eferding gehalten sei, zur Besorgung der Polizeigeschäfte und zum Strafverfahren bezüglich der schweren Polizei-Uebertretungen stets einen geprüften Syndikus zu halten.

Um die Versöhnung zu krönen und für die Dauer zu befestigen, gab der Fürst Ludwig Josef am 4. Dezember 1808

in seiner Burg zu Eferding ein heiteres ländliches Fest, welches der Geschichtsschreiber des Starhemberg'schen Hauses, nämlich der damalige Stadtpfarrer Johann Schwerdling als Augenzeuge ausführlich und mit lebhaften Farben schildert.

Das Fest, zu welchem sämtliche Bürger mit ihren Frauen und 24 Paare Bauersleute geladen waren, und welchem die ganze fürstliche Familie, insbesondere aber die beiden jüngsten Kinder, nämlich Gräfin Leopoldine (nachmalige Gräfin Thürheim) und Graf Georg der jüngere in der Kleidung der oberösterreichischen Landleute beiwohnten, begann mit einem fröhlichen Mahle und endete mit einem Tanze; im Hintergrunde des Saales aber stand eine Tafel mit der Inschrift: „Dieses Fest ist den treuen Bürgern und Unterthanen gewidmet von ihrem Fürsten, Vater und Freunde den 4. Dezember 1808“.

Gleichzeitig aber wurde in einem Gasthose, welcher die beleuchtete Inschrift trug: „Auch die Armen freuen sich dieses Festes“ eine bedeutende Zahl der Ortsarmen bewirthet, und zur Bewirthung derjenigen, welche ihrer Gebrechlichkeit wegen ihre Wohnungen nicht verlassen konnten, wurde der Betrag von 500 fl. angewiesen.

Die Theilnehmer an diesem Feste gaben ihrer Freude und ihrem Danke dadurch Ausdruck, dass sie die ganze Stadt beleuchteten, und nach einem von dem damaligen Syndikus Umdasch verfassten Prologe eine Operette aufführten, nach welcher ein ländlicher Hochzeitszug allerlei Opfergaben, als: Obst, Kuchen u. dgl. auf einen Altar niederlegten.

Bald nach dem Abschlusse des Vertrages wurde der an die Stadtgemeinde überlassene Theil des Stadtgrabens parzellenweise an die Besitzer der anstossenden Häuser verkauft und in freundliche Gärten umgestaltet; dadurch aber wurde nicht bloss die Stadt verschönert, sondern auch die schädliche Ausdünstung der Sumpfe und Pfüten des Stadtgrabens, welche stets Fieber erzeugt hatten, beseitigt. Auch wurde sofort zum Baue einer neuen Schiessstätte geschritten.

Nachdem im Jahre 1809 der neue Krieg mit Frankreich ausgebrochen war, wurde Ludwig Josef Fürst von Starhemberg abermals als bevollmächtigter Minister Oesterreichs nach England abgesandt, und diese Reise, welche der Fürst geheim und grösstentheils verkleidet unternehmen musste, war mit grossen Gefahren verbunden, da die Agenten Napoleons in allen Richtungen nach ihm gespäht hatten.

Was aber den Krieg selbst betrifft, so müssen wir uns auf die Darstellung der Ereignisse beschränken, durch welche die Stadt Eferding unmittelbar berührt wurde.

Nach den unglücklichen Gefechten bei Abensberg am 20. und bei Eckmühl am 22. April 1809 zog sich der Feldherr Erzherzog Karl aus Bayern nach Böhmen zurück, während die Heeresabtheilung unter der Führung des F. M. L. Baron Hiller ihren Rückzug an die Traun auf zwei Strassen über Wels und Eferding nahm.

Am 1. Mai 1809 brachen die Franzosen über Peuerbach herein, und am folgenden Tage fiel bei Eferding ein Vorpostengefecht vor, dessen Kanonendonner bis Ens vernommen wurde. Bis zum 17. Mai lag das Korps des französischen Marschalls Bernadotte aus 30.000 Mann bestehend in der Gegend von Eferding, und zog sodann nach Linz.

Die geforderten Kontributionen überstiegen schon an und für sich jedes Mass; nach dem am 12. Juli 1809 bei Znaim abgeschlossenen Waffenstillstande aber waren die fortwährenden Requisitionen von Tuch, Pferden u. s. w., welche nach Passau, Wien und Znaim transportirt werden mussten, geradezu unerträglich. Ueberdiess musste in Eferding zur rascheren Fortschaffung der stets nachrückenden Verwundeten ein Park von 60 Vorspannwägen in Bereitschaft gehalten werden.

Zwar wurden schon am 14. Oktober 1809 der Friede zu Pressburg geschlossen und am 20. Oktober die Requisitionen eingestellt; der Rückzug des feindlichen Heeres aber, wovon den Hausruckkreis allein 113.000 Mann überschwemmten, brachte die gequälten Quartierträger der Verzweiflung nahe.

Napoleon reiste zwar schon am 17. Oktober 1809 durch Eferding nach Passau zurück; aber erst am 4. Jänner 1810 zog der Rest des feindlichen Heeres aus Oesterreich ab.

Die Magistratsakten und Rechnungen aus jener traurigen Periode sind leider nicht mehr vorhanden.

Nachdem die diplomatische Verbindung Oesterreichs mit England nach dem Pressburger Frieden wieder abgebrochen worden war, kehrte Ludwig Josef Fürst von Starhemberg wieder zu den Seinen nach Eferding zurück.

Er war ein talentvoller, erfahrener und muthiger Staatsmann, und hatte auf seiner diplomatischen Laufbahn in jener schwierigen Periode sehr erspriessliche Dienste geleistet. Leider aber verstand er nicht, mit seinem Vermögen hauszuhalten, überliess die Verwaltung seiner Güter gänzlich seinen nicht immer redlichen Beamten, folgte überdiess dem unseligen Hange, mit dem Aufwande der reichen englischen Aristokraten gleichen Schritt zu halten, und gerieth dadurch gewissenlosen Wucherern in die Hände, welche seine Güter mit Sequestration belegten, so dass er nicht selten in seinen alten Tagen darben musste. Aber er ertrug sein Unglück mit philosophischem Gleichmuth, und nur selten konnte sein heiterer Sinn getrübt werden.

Er starb am 3. September 1833 im Alter von 71 Jahren, hinterliess die beiden Söhne Georg Adam und Georg, dann die drei Töchter Ernestine verwitwete Herzogin von Beaufort, Franziska verehelichte Gräfin Zichy und Leopoldine verehelichte Gräfin Thürheim, und wurde in der Familiengruft zu Eferding beerdigt.¹⁾

Schliesslich haben wir aus seiner Periode noch folgendes zu verzeichnen:

Laut des bei dem Pfliegerichte Burg Eferding am 2. Oktober 1810²⁾ geschlossenen Vergleiches haben Gottfried und Theresia Ruemer, Besitzer des Gasthauses zum goldenen Lamm in Eferding,

¹⁾ Schwerdling Nr. 360.

²⁾ Original im städt. Archive.

der dortigen Gemeinde die aufgelassene Kirche des Baron Schifer-
schen Spitales um 270 fl.
und den von ihnen in der Kirche errichteten Getreide-
kasten um 255 fl.
beide Objekte daher zusammen um 525 fl.
in Bankzetteln abgetreten, worauf das Gebäude zur Aufbewahrung
der Feuerlöschrequisiten verwendet wurde.

Im Jahre 1827 wurde das Peuerbacher- oder Fleischerthor,
im Jahre 1828 aber das Linzerthor und im Jahre 1830 das
Schaunbergerthor abgebrochen. Allerdings waren diese Thore
nicht mehr nothwendig, und es hat die Stadt durch deren
Abtragung eine freundlichere Gestalt erhalten; gleichwohl aber
muss der Verlust dieser mittelalterlichen Baudenkmäler bedauert
werden.¹⁾

Nach der im Jahre 1811 erfolgten Ernennung des Johann
Nepomuk Schwerdling zum Konsistorialrathe und bischöflichen
Kanzler in Linz wurde Matthäus Prügel zum Stadtpfarrer in
Eferding ernannt. Er starb am 5. Mai 1829 und sein Nach-
folger wurde Josef Leuthäuser, welcher vordem Pfarrer und
Dechant in Schwertberg gewesen war.²⁾

Ferner wurde an die Stelle des bisherigen evangelischen
Predigers Friedrich Hofstetter im Jahre 1818 Friedrich Traugott
Kotschy zum Pastor in Eferding gewählt, welcher sich, wie wir
im nächsten Abschnitte nachweisen werden, grosse Verdienste
um die protestantische Gemeinde erwarb.

¹⁾ Jedes dieser drei Thore war wegen einer besonderen Eigenthümlichkeit
verrufen, denn die Passanten sollen beim Linzerthore durch die vielen
Kinder, welche sich dort herum zu tummeln pflegten, beim Schaun-
bergerthore durch den fortwährenden Wind, und beim Fleischerthore
durch die Neckereien der Fleischergesellen belästigt worden sein. Es
erhielt sich darüber im Volksmunde folgender Reim:

„Find'st du beim Linzerthor kein Kind,
„Und beim Schaunbergerthor keinen Wind,
„Und beim Fleischerthor keinen Spott,
„So hast du eine Gnade von Gott!“

²⁾ Kirchl. Topogr. XVII., 49.

Den 22. September 1819 wurde nach der Resignation des Josef Mayergünter der Apotheker Jakob Bendel zum Stadtrichter in Eferding gewählt, welcher von der Schutzherrschaft am 28. September 1819 bestätigt wurde, und den Titel Bürgermeister annahm.¹⁾

Nach dem Tode des Syndikus Sigmund Umdasch, welcher am 5. September 1824 verstorben war, wurde Augustin Eitelberger zum Syndikus gewählt; die Wahl wurde mit der kreisämtlichen Signatur vom 14. Mai 1825 genehmigt, und laut Protokolles vom 20. Mai wurde der Gewählte vom dem abgeordneten Oberbeamten der Schutzherrschaft in sein Amt eingeführt.²⁾

Endlich aber muss noch erwähnt werden, dass das Haus Nr. 102 in der Kirchengasse, welches dem mit der Pfarre vereinten heil. Geistbenefizium gewidmet war, am 13. Mai 1812 an Karl Otzelsberger verkauft wurde.³⁾

9. Unter Georg Adam II. Fürsten von Starhemberg.

1833 bis 1848.

Georg Adam II. wurde als erster Sohn des Fürsten Ludwig von Starhemberg am 1. August 1785 in Brüssel geboren, und übernahm nach dem am 12. September 1833 erfolgten Tode seines Vaters das grosse Fideikommiss mit Inbegriff der Herrschaft und Stadt Eferding.

Er war aus kindlicher Pietät den Verpflichtungen seines Vaters gegen die Gläubiger beigetreten; die gerichtliche Sequestration der fürstlichen Güter dauerte daher auch während seiner Periode fort, und sein dadurch beschränktes Einkommen und sein kränklicher Körper nöthigten ihn zu einem zurückgezogenen Leben.

¹⁾ und ²⁾ Akten im städt. Archive.

³⁾ Das Haus Nr. 118 in der Kirchengasse, ein Bestandtheil des ebenfalls mit der Pfarre vereinten Allerheiligen-Benefiziums, wurde, wie wir schon hier bemerken wollen, am 29. September 1855 im Lizitationswege an Jakob Schmiedinger veräussert.

Er vermählte sich am 23. Mai 1842 mit der geistreichen Aloisia Helena Kamilla Fürstin von Auersperg, mit welcher er am 14. Juni in Eferding einzog. Die Herzlichkeit aber, welche die Städter und das Landvolk bei diesem Einzuge an den Tag legten, liefern den Beweis, wie allgemein der gutmüthige Fürst geachtet und verehrt war.

Das fürstliche Paar wurde schon an der Bezirksgränze in der Pfarre Alkofen, welche durch zwei mit Blumengewinden verbundene Obeliskten bezeichnet war, von den Beamten feierlich empfangen, und von dort aus von berittenen, festlich gekleideten Bauernsöhnen, welche Fähnchen mit den Hausfarben flattern liessen, nach Eferding geleitet. Hier aber hatten sich bereits sämtliche Einwohner auf dem Stadtplatze versammelt, vor dem Rathhause salutirte die dort aufgestellte Bürgerwehr unter klingendem Spiele, und an der kolossalen Ehrenpforte am Eingange des Parkes brachten die Geistlichkeit, der Stadtmagistrat und die Vorstände der Landgemeinden ihre Huldigung dar.

Des Abends aber wurde die ganze Stadt festlich beleuchtet, wobei sich insbesondere das Rathhaus mit zahlreichen, nach einer gelungenen Zeichnung zusammengesetzten Flammen den Stadtplatz überstrahlten.

Aus der Periode des Fürsten Georg Adam von Starhemberg, welche im Jahre 1848 durch die Aufhebung des schutzherrlichen Verhältnisses abgeschlossen wurde, haben wir Nachstehendes zu verzeichnen.

Durch die im Jahre 1830 stattgefundene Abtragung des Schauburgerthores hatte das damit in Verbindung gestandene alte Stadtschulhaus seine Stütze verloren, und war in kurzer Zeit so baufällig geworden, dass es im Jahre 1833 ebenfalls abgetragen und ein Theil des Gasthauses zur eisernen Hand zur Ertheilung des Unterrichtes gemiethet werden musste. Der Bau des gegenwärtig bestehenden neuen Schulhauses aber wurde rasch durchgeführt, so dass es schon im Jahre 1834 bezogen werden konnte.¹⁾

¹⁾ Akten im fürstl. Archive.

Ferner war im Jahre 1838 der Linzer Bischof Gregor Thomas Ziegler von dem Wunsche geleitet, die aufgelassene und von der Stadtgemeinde zur Aufbewahrung der Feuerlöschrequisiten verwendete Baron Schifer'sche Spitalskirche ihrer ursprünglichen Bestimmung wieder zu geben, mittelst des Stadtpfarrers Josef Hoflehner, des Nachfolgers des 1835 nach Freistadt übersetzten Josef Leuthäuser mit der Stadtgemeinde in Kaufsunterhandlungen getreten. Wirklich wurde am 20. Februar 1830 der Kaufvertrag¹⁾ geschlossen, wornach die Stadtgemeinde dem Bischofe die Spitalskirche um den Preis von 400 fl. C. M. überliess. Da aber zu besorgen stand, dass die behördliche Genehmigung des Kaufvertrages wegen des zu niedrigen Preises verweigert werden könnte, zumal die Stadtgemeinde ein neues Depositorium für ihre Löschrequisiten herzustellen hatte, so wurde eine Sammlung von freiwilligen Beiträgen veranlasst, wodurch das Entgelt um 520 fl. C. M. erhöht wurde.

Nachdem das Kaufgeschäft mit dem kaiserlichen Erlasse vom 22. März 1839, Z. 3040, genehmigt worden war, liess der Bischof die Spitalskirche herstellen, versah sie mit den nöthigen Paramenten und weihte sie am 20. September 1841 feierlich ein.

Ferner war der Platz um die Stadtpfarrkirche, welcher in älteren Zeiten als Friedhof verwendet worden war, bis zum Jahre 1842 gegen die Kirchengasse zu mit einer alten baufälligen Mauer abgeschlossen, innerhalb derer sich ein unregelmässiger, mit verkümmerten Bäumen bewachsener Erdaufwurf befand. Hierdurch aber wurde der Kirchenplatz auffallend verunstaltet.

Der Vorschlag, diesen Uebelstand zu beseitigen, fand in der ganzen Pfarrgemeinde so lebhaften Beifall, dass zur Bestreitung der Kosten von allen Seiten freiwillige Spenden zuflossen.

Hiernach wurde die alte Friedhofmauer sammt dem Erdaufwurf und den Bäumen weggeschafft, der ganze Platz geebnet und an die Stelle der Mauer in gerader Linie eine Reihe von

¹⁾ Original im städt. Archive.
Mus. Jahr. Ber. XXXIII.

schön gearbeiteten Granitpfeilern aufgestellt, welche durch schwere gusseiserne Ketten verbunden wurden.

Aber nicht lange durfte sich die Gemeinde des schönen Gotteshauses freuen.

Noch im Jahre 1842 zeigten sich Sprünge im Gewölbe der heil. Geistkapelle, und ein an der Rückseite der Kirche errichteter Stützpfiler vermochte den Fortschritten des Verfalles nicht Einhalt zu thun. Ueber eine Anzeige der Vogteiherrschaft erhielt dieselbe mit dem kreisämtlichen Erlasse vom 12. Jänner 1843, Z. 16.373, den Auftrag, die zu den ferneren Bauherstellungen erforderlichen Kostenanschläge durch die eigenen Werkverständigen verfassen zu lassen; der mit diesem Geschäfte betraute Maurermeister Eder erklärte jedoch kurz darauf, dass er bei der eingehenden Untersuchung des ganzen Kirchengebäudes ganz neue und so bedeutende Baugebrechen entdeckt habe, dass der Pfarrkirche der Einsturz drohe, und eine kommissionelle Untersuchung dringend geboten sei.

Ueber Ansuchen der Vogteiherrschaft wurde hierauf mit der kreisämtlichen Signatur vom 29. Jänner 1843, Z. 1318, der Kreisgenieur abgeordnet, welcher schon am folgenden Tage einige Vorarbeiten, und namentlich Aufgrabungen zur Untersuchung der Grundfesten veranlasste, und den 8. Februar zur kommissionellen Untersuchung bestimmte; allein schon am 5. Februar erstattete der genannte Maurermeister die Anzeige, dass sich einige schon an und für sich sehr gefährliche Sprünge des Kirchengewölbes bedeutend erweitert hätten, und nach seiner Ansicht das ganze Gebäude unrettbar verloren sei!

Das Distrikts-Kommissariat stellte hiernach die Kirche unter strenge polizeiliche Aufsicht, liess sie im Einvernehmen mit dem Stadtpfarrer für den gottesdienstlichen Gebrauch schliessen, und begehrte dringend die sogleiche Abordnung des Kreisgenieurs. Dieser gab laut des Kommissions-Protokolles vom 15. Februar 1843 seinen Befund dahin ab, dass an dem Kirchengebäude, und zwar sowohl an den senkrechten Mauern, als auch an den Gewölben 98 Sprünge, und zwar zum Theile von einer Weite wahr-

zunehmen seien, dass mit dem Arme durchgegriffen werden könne; die grössten und weitesten aber seien in der heil. Geistkapelle zu sehen. Die Ursache dieser Gebrechen sei darin zu suchen, dass die Kirche grösstentheils auf Piloten gebaut wurde, welche 15 Schuhe unter dem Erdhorizonte hinabreichten, aber im Verlaufe der Zeit verfaulten, wodurch leere Räume und Senkungen entstanden seien. Die Austrocknung des Stadtgrabens möge zur Beschleunigung des Faulungsprozesses beigetragen haben. Im Uebrigen scheinen schon früher Sprünge wahrgenommen worden zu sein, da man bei der grossen Renovirung der Kirche im Jahre 1784 die steinernen Gewölberippen mittelst eiserner Schliessen an den Dachstuhl gehängt habe.

Der Kreisingenieur erklärte ferner, nicht bestimmen zu können, ob und inwieweit das Kirchengebäude erhalten werden könne, da die Grundfesten noch nicht an allen Punkten untersucht worden seien. Endlich aber ordnete er vorläufige Pelzungen, namentlich der heiligen Geistkapelle und die Abtragung der Orgel an.

Wegen der offenbar vorhandenen Gefahr wurde nunmehr das Schulhaus geräumt, und es wurden zur Wohnung des Lehrers und zur Ertheilung des Unterrichtes die erforderlichen Räume im Gasthause zur eisernen Hand gemiethet, so dass der Unterricht nur drei Tage unterbrochen wurde. Der Gottesdienst aber war bereits seit der Schliessung der Pfarrkirche in der restaurirten Schifer'schen Spitalkirche abgehalten worden.

Um nun endlich entscheidende Schritte zur Rettung des schönen Gotteshauses herbeizuführen, stellte die Vogtei an die k. k. Regierung das dringende Ansuchen, unverzüglich eine Kreisamtskommission mit Beiziehung eines bewährten höheren Baubeamten abzuordnen, und hierzu sämmtliche Interessenten, nämlich den Patron, die geistliche und weltliche Vogtei, die Dominien und die eingepfarrten Gemeinden zur Verhandlung vorzuladen. Diesem Ansuchen wurde auch mit dem Regierungsdekrete vom 21. Februar 1843, Z. 4855, entsprochen, und die kommissionelle Verhandlung fand am 2. März 1843 statt.

Hierbei gab der beigezogene Amtsingénieur der k. k. Bau-
direktion Alois Buchberger nach vorgenommener Untersuchung
seine Aeusserung dahin ab, dass seit der durch den Kreis-
ingénieur gepflogenen Erhebung zwar kein bedeutender, aber doch jeden-
falls ein Fortschritt in der Bewegung stattgefunden habe, dass
hiernach der Fortbestand des Gebäudes allerdings in Frage ge-
stellt, aber dessen Rettung durch Vertiefung des Fundamentes
bis zu einer verlässlichen Schotterschichte und sofort durch die
Untermauerung der Kirche mit wenigstens zum Theile abgerich-
teten Steinen möglich sei.

Nachdem sich ferner die Interessenten aus den Kirchen-
Rechnungen überzeugt hatten, dass der kostspielige Bau wegen
Unzulänglichkeit des kirchlichen Vermögens auf Kosten der
Konkurrenz geführt werden müsse, ermächtigten sie zur Förde-
rung des Rettungswerkes die Vogteiherrschaft, die Bauherstel-
lungen in eigener Regie, jedoch unter einer permanenten tech-
nischen Leitung in Ausführung zu bringen.

Wir haben diese Vorgänge absichtlich mit so grosser Aus-
führlichkeit geschildert, um zu beweisen, welche Schwierigkeiten
die Vogtei bei dem damaligen schwerfälligen Geschäftsgange und
der Bevormundung zu bewältigen hatte.

Jetzt erst, nachdem ihr die Hände freigegeben waren, war
ihr ein rasches und thatkräftiges Einschreiten möglich. Ueber-
zeugt, dass der Mann, dem ein so wichtiges Bauwerk anvertraut
werden sollte, nicht in der Nähe zu finden sei, wandte sie sich
nach Wien, und es wurde ihr von dort der Baumeister Anton
Höhne in Währing empfohlen, welcher bereits eine Kirche in der
Leopoldstadt unter gleich misslichen Umständen vom Untergange
gerettet hatte.

Der Empfohlene wurde sogleich nach Eferding eingeladen,
versicherte nach ruhiger umsichtiger Prüfung des Bauzustandes
die Kirche retten zu können, schloss mit der Vogtei den Bau-
vertrag ab, und entfernte sich bloss, um nach kurzer Zeit mit
einer Schaar tüchtiger geschulter Werkleute wieder einzutreffen.

Und nun entwickelte sich zum Troste der Bewohner Eferdings, welche mit tiefer Trauer und banger Sorge der nächsten Zukunft entgegengeblickt hatten, wie mit einem Zauberschlage ein reges Leben auf dem Bauplatze. Die Pfarrgemeinde führte mit unermüdetem Fleisse Baumaterialien zu, die zahlreichen Werkleute gruben gleichzeitig an mehreren Punkten tiefe Fundamente, legten in den Schachten, welche selbst bei Tage mit Lichtern erhellt werden mussten, sorgfältig Stein auf Stein und trieben zur Erzielung der äussersten Festigkeit in jeden Spalt, welcher nicht zu vermeiden gewesen war, eiserne Keile ein.

Nach der Untermauerung aber wurde zur Schliessung sämmtlicher Sprünge geschritten, wobei die grösseren, deren Bruchränder sich bereits gesenkt hatten, vorerst mit grosser Vorsicht erweitert werden mussten.

Zur allgemeinen Freude war schon im Spätherbste 1843 das Rettungswerk vollendet, und zwar so vollständig, dass die Setzung des Gebäudes auf die neue Grundmauer im Verlaufe des Winters nicht den kleinsten Sprung bewirkte.

Im folgenden Frühlinge wurde die Kirche nur noch neu gepflastert, abgeputzt und mit einer entsprechenden Farbe versehen. Ueberdiess war es den Bemühungen des Stadtpfarrers Josef Hoflehner gelungen, durch Verwerthung der Kirchensitze und an freiwilligen Beisteuern so viel aufzubringen, dass die Herstellung neuer Kirchenstühle und eine geschmackvolle Verzierung der Orgel ohne neue Ansprüche an die Konkurrenten, deren Beiträge sich ohnehin auf mehr als 23.000 fl. belaufen hatten, möglich wurde.

Am 8. Juni 1844 wurde endlich die Kirche von dem Linzer Bischofe Gregor Thomas Ziegler in Gegenwart der zahlreich versammelten Einwohner feierlich eingesegnet, und in derselben nach einer Unterbrechung von 16 Monaten der erste Gottesdienst abgehalten.¹⁾

¹⁾ Akten im fürstl. Archive.

Aber auch die evangelische Gemeinde hatte in dieser Periode sehr bedeutende Baukosten zu bestreiten. Schon am 19. April 1831 hatte der Bau der neuen Kirche begonnen, und am 20. Oktober 1833 wurde sie eingeweiht und zum gottesdienstlichen Gebrauche eröffnet.¹⁾ In den Jahren 1834 und 1835 wurde ferner das Pastoratsgebäude aufgeführt; im Jahre 1841 aber kaufte die Gemeinde zur Errichtung eines eigenen Friedhofes ein Grundstück gegenüber ihrer Kirche jenseits des Stadtgrabens und versah es mit einer schönen Kapelle, und im Jahre 1846 erwarb sie das Zeitler'sche Haus Nr. 121 in der Kirchengasse, welches abgetragen und an dessen Stelle das neue Schulhaus gebaut wurde. Die Aufbringung der Mittel zu diesen Bauführungen hatte die Gemeinde den rastlosen Bemühungen des Pastors Friedrich Traugott Kotschy zu danken.²⁾

Nachdem im Jahre 1848 die Stadt Eferding durch die Aufhebung der schutzherrlichen Gerechtsame eine freie Gemeinde geworden war, konstituirte sich schon am 19. Mai der äussere Rath als unabhängiger Gemeinde-Ausschuss, verstärkte sich durch mehrere Mitglieder, und wählte den Bürger Josef Herbst zu seinem Obmanne.³⁾

Wir schliessen hier unsere Geschichte, da die Ereignisse seit dem Jahre 1848 ohnehin noch unvergessen sind; nur wollen wir schliesslich noch bemerken, dass der letzte Schutzherr Georg Adam Fürst von Starhemberg am 7. April 1860 kinderlos in Wien verstarb, und in der Gruft seiner Väter in Eferding beigesetzt wurde.⁴⁾



¹⁾ Gedenktafel an der Rückseite des Altares.

²⁾ Grabschrift des Pastors F. T. Kotschy.

³⁾ Akten im Gemeinde-Archive.

⁴⁾ Schwerdling Nr. 403.

A u s z u g

**aus dem Register der Einkünfte des Bischofes von Passau von
den Besitzungen in Oesterreich.**

In nomine domini amen. anno domini MCCCXXI. In assumptione beate Marie virginis tempore reverendi Patris in Christo et domini Alberti Pataviensis Episcopi facta est hic notula in Ebelsperch per Henricum in Ethenpach secundum informationem domini Espini Officialis et Pilgrimi Celerarie ibidem ac omnium colonum tunc temporis in curiis ac aliis feodis residentium, et ad predictum pertinentium sicut patebit infra in hijs scriptis.

Fol. 48, b. (r) Hic annotatur ius civile de domibus areis et agris in Euerding; seruitium autem datur in die sancii Andree.

Primo Ahlenter XXX denarios de domibus, agris et areis suis.

Item Ludwicus Fuerer ij denarios.

Item Ehrentzlo cultellator de area iiij denarios.

Item Dietlo gladiator de orto ij ($2\frac{1}{2}$) denarios.

Item Chamerarinna de domo iiij ($3\frac{1}{2}$) denarios.

Item Arnoldus sutor de orto i j denarios.

Item Werntzlo sutor de orto i j denarios.

Item Wernher Wasner de domo V denarios.

Item Otto nauta de domo V denarios.

Item Walchunus carnifex de agro j denarium et de orto ij denarios.

Item Lauer de domo V denarios.

Item Wernher Waetzingen de orto ij denarios.

Item Weydenholtzerin de area V denarios.

- Item Haintzlinus de lincz de area ij denarios.*
Item Ullo cultellator de domo iij denarios.
Item Chaeterlo de domo j denarium.
Item Swablo textor de domo j denarium.
Item Engelhatzteller de domo Vj denarios.
Item Heintzlo gener Watzinger de area V denarios et uno agro j denarium.
Item Engelmarus de area j ($\frac{1}{2}$) denarium, de domo Vij denarios.
Item Heinricus Acheindorfer de domo iij ($2\frac{1}{2}$) denarios.
Item Obraenkens de Ytigant j ($\frac{1}{2}$) denarium.
Item Chunradus de Paungarten de agro j denarium.
Item Hertnidus Ruffus de domo et orto XV denarios.
Item Schaeubel de Mauterhaim de orto V denarios.
Item Tutenpechinna de area j ($\frac{1}{2}$) denarium.
Item Suezzo sutor de area iij ($3\frac{1}{2}$) denarios.
Item Fridlo de lapide de area V denarios.
Item Chuntzlo Gols de area V denarios.
Item Plasenprein de area iij denarios.
Item Hermannus de Freihaim de agro ij denarios.
Item Gaterer de domo iij denarios.
Item Elblo auf dem stab de domo iij ($2\frac{1}{2}$) denarios.
Item Nadler de area V denarios.
Item marquardus Gols de domo V denarios.
Item Otto Pellifex de domo iij denarios.
Item Chuntzlo zwelischillinger de domo iij denarios, de area iij denarios.
Item gener Waetzinger de domo iij denarios.
Item Ullo cultellator de domo et orto Vij denarios.
Fol. 49. Item Christianus sutor de orto ij denarios.
Item Heinricus Neunmarchter de iijbus ortis XV iij denarios.
Item Chunczlo sutor gener fabri de orto ij denarios.
Item Heinricus lutifigulus de domo V denarios.
Item Sidlo sutor de domo j denarium.
Item Chressinginna de domo ij denarios.
Item Ullo Waetzinger de domo et orto X denarios.

- Item Leo Saureiter de domo et orto Vij denarios.*
Item Ullo Wesch de domo iij denarios.
Item Ortlo textor de domo j denarium.
Item Meindlo neunmarchter de orto V denarios.
Item Güntherinna de domo iiij denarios.
Item Racchsherinn de area V denarios.
Item Puechhaimer de domo V denarios.
Item Guphin de domo j denarium.
Item Francho de orto j denarium.
Item Hueter auf dem werkhaus de domo ij ($1\frac{1}{2}$) denarium.
Item Campanator de area iij denarios.
Item Mospergerin Eninkel de area ij denarios.
Item de area aechlerini sartoris V denarios.
Item Freiheimer de area V denarios.
Item Pernhartinna de area ij denarios.
Item Haintzlo sutor de area V denarios.
Item Baeutinger de domo et agro iiij denarios.
Item Haertlo de Puechhaim de area V denarios.
Item Dietlo faber de orto iij ($2\frac{1}{2}$) denarios.
Item Pitrolf pistor de agro et de area Xij denarios.
Item Marquardus im Paugarten de Prato et area ij denarios.
Item Philippus de Watzenchirchen de domo V denarios et orto iij denarios.
Item Muelhaimmerinna de area j denarium.
Item Dietlinus pistor de agro j denarium.
Item Marquardus de Ertprust de agro j denarium.
Item Leupoldus Spetker de domo iij denarios, et orto iij ($2\frac{1}{2}$) denarios.
Item Otto Öder de area Vij denarios.
Item antiquus Öder de ij areis i X denarios.
Item Henricus bonus de domo V denarios, de agro j ($1\frac{1}{2}$) denarium.
Item Purchartinn de area iij denarios.
Item de Molendino et orto l X denarios.
 (v.) *Istud seruicium seruitur in Epyphanya domini.*

Primo Henricus Harthaimer de area X denarios.

Item Öder in foro de domo Vij denarius, de area ij denarios, de agro in dem Zainacch ij denarios, et de j ($\frac{1}{2}$) area j ($\frac{1}{2}$) denarium.

Item Ruedlo Hirisinger de area ij denarios.

(Fol. 49, b.) Item Lanchseit de domo V denarios, de mensa panis j ($\frac{1}{2}$) denarium.

Item Sweblinus textor de area iiij denarios.

Item Chunradus zeirer de area V denarios.

Item der alt Nadler de domo iiij ($2\frac{1}{2}$) denarios, de orto j denarium et de area V denarios.

Item Oederinna de Valchenstain de agro ij denarios.

Item antiquus Waetzingerius de agro Xj denarios.

Item Julbeck de area iiij ($3\frac{1}{2}$) denarios.

Item Symon der Undent de orto iiij ($3\frac{1}{2}$) denarios, de area ij ($2\frac{1}{2}$) denarios.

Item Ricinger de area ij ($2\frac{1}{2}$) denarios.

Item Heinczlo Milichpuhel de oagro ij denarios, et iiij denarios de orto et de area ij ($2\frac{1}{2}$) denarios et de maccello ij denarios.

Item Heinczlo pellifex de area V denarios.

Item Heinczlo sutor de area ij denarios.

Item Lawerinna de area ij denarios.

Item Schonakel de area ij denarios.

Item Chayser de area V denarios.

Item Gaterer de agro j denarium.

Item Metlöffel de domo ij denarios.

Item Plaewirtinn de area ij ($2\frac{1}{2}$) denarios.

Item Walchunus carnifex de domo X denarios, iterum de domo V denarios, de Maccello ij ($2\frac{1}{2}$) denarios, et de agro j denarium et de agro Zotonis j denarium.

Item Christianus sutor de area Vj denarios.

Item Dietlo sartor de area ij denarios.

Item solcator de area V denarios.

Item Otto nauta de orto V denarios.

Item Dietmarus gladiator de area V denarios.

- Item Prödel de area am anger j denarium, et de area in foro V denarios.*
- Item de area Weidenholtzer V denarios.*
- Item Sidlo nadler de area Vij denarios et de agro j denarium.*
- Item Reichlinus schrumpf de area ij denarios.*
- Item Maler de area iij (2¹/₂) denarios.*
- Item der Schöt de area X denarios.*
- Item Schwaeblo de area iij denarios et de agro Vij denarios.*
- Item Dietlo pistor de domo Xij denarios.*
- Item zoto de area et agro Xij denarios.*
- Item Stebek de area Vj (5¹/₂) denarios et de area ex opposito V denarios.*
- Item de agro Gerhardi ij denarios et de agro Zotonis ij denarios.*
- Item Weideholtzerin de agro XXij denarios.*
- Item Wacherspeck de agro Xiiij denarios.*
- Item Sidlo sutor de agro j denarium.*
- Item Waetzingger de area V denarios.*
- Item Maler de orto j (1¹/₂) denarium.*
- Fol. 50. Item Arnoldus sutor de area iij (2¹/₂) denarium, de agro Vij denarios.*
- Item filius Zobneri de area j denarium.*
- Item Henricus bonus de area Vij denarios, et de iij ortis iij (3¹/₂) denarios.*
- Item Ruedolfus Schifer de domo X denarios.*
- Item Symon Pistor de area V denarios.*
- Item Dietlo molendinator de area V denarios.*
- Item de domo Imperdorferii ij denarios.*
- Item de Hospitali V denarios.*
- Item de domo domini de Schawnberch X denarios.*
- Item de area Aystershaimarij prope Stebek V denarios.*
- Item de curia in Inn Xij solidos denariorum.*
- Item Furtes de area V denarios.*
- Item Hainpecherinna de domo V denarios.*
- Item superius walneum ij denarios.*
-

Mauthtarif

an der Mauth zu Aschach im Jahre 1370.

(Aus einem gleichzeitigen Urbar auf Pergament in St. Florian.)

Der Zoll zu Eferding.

Jeder Krämer, welcher auf dem Samstagmarkte verkauft, gibt drei Mal im Jahre je 2 Pfenning zu Zoll.

Jeder Bürger, welcher in der Fasten ein Lägel Oel öffnet, und damit auf den Markt geht, und verkauft, gibt jährlich ein Pfund Oel und gehört in das Gericht.

Kommt ein Gast (Auswärtiger) mit Oel, um es auf dem Markte feilzubieten, gibt er von jedem Lägel, das er verkauft, je ein Pfund.

Ein Gast, der auf dem Wasser nach Eferding kömmt, und ausladet, und verkauft, gibt 6 Pfenning. Haben mehrere zwei oder drei Gäste gemeinschaftlich eine Zille, so gibt jeder 6 Pfenning zu Stegrecht in das Gericht.

Was ein Linzer aus Linz zu Markte bringt, davon bezahlt er von der Zille nur 2 Pfenning, und ein Ottensheimer 1 Pfenning. Was aber der Linzer u. d. Ens eingeladen hat und nach Eferding bringt, davon bezahlt er 12 Pfenning zu Stegrecht.

Ein Gast, welcher mit Kaufmannschaft durch die Stadt fährt, er komme herauf oder herunter oder über die Donau, bezahlt für einen Deichselwagen 6 Pfenning, von einem Aenzewagen 6 Pfenning, von einem Karren 2 Pfenning. Ein Gast, welcher zu Eferding Wein durchführt oder aufladet, bezahlt von dem Wagen 2 Pfenning. Will er aber über „daz yn“ (die Inn bei Eferding) so bezahlt er von einem Deichselwagen 12 Pfenning,

von einem Aenzenwagen 6 Pfenning, von einem Karren 2 Pfenning.

Ein Linzer oder Ottensheimer bezahlt für das, was er auf dem Markte zu Eferding gekauft hat, nichts. Was er verkauft, muss er verzollen.

Wer in Eferding zwischen der Stadt und der neuen Mühle durchfährt mit Kaufmannschaft, wird so behandelt, als wäre er durch die Stadt gefahren.

Wer auf dem Markte ein Pferd kauft, bezahlt 2 Pfenning, eben so viel der Verkäufer; von einer Kuh, von einem Schwein und einem Bachen bezahlt man 1 Pfenning.

Von einem Zentner Schmer werden 4 Pfenning bezahlt; von einem Stain Wolle 1 Pfenning, „desselben stains sind XVIII Chram pfunt“.

Ein Gast, welcher ein ganzes Stück Goltsch verkauft, bezahlt davon 2 Pfenning.

Von Linnen, welche auf dem Markte verkauft werden, bezahlt man je von XXX (Ellen?) 1 Pfenning.

Von einem Wagen mit „azzech“ Schüsseln und Mulden (Mueltern), welcher über die Donau geführt wird, zahlt man 2 Pfenning, von einer „chrehsen“ (Kraxen) einen Hälbling.

Was die „Härber“ auf dem Markte kaufen von Haar (Flachs oder Linnen) es sei viel oder wenig, davon gibt man 6 Pfenning zu Stegrecht; von dem, was der Harber zu tragen vermag, über Land ein Pfenning.

Was an Korn zum Verkaufe auf den Markt gebracht wird, „an dem Hauffen, das er dann zehen mutt an einen haufen schuett“ gibt man 2 Pfenning.

Jeder Gast, der mit einfarbigem Gewande zu Markt steht, an der Kirchweihe oder zu St. Andreas, und von der Hand Tuch abschneidet, so nimmt der Richter von jedem „tuechschneider ain ellen tuechs“ weder des besten, noch des geringsten. Von einem ganzen Stücke wird 4 Pfenning bezahlt, von einem halben 2 Pfenning.

Wer essbare Waaren auf den Markt bringt, als Obst oder andere Dinge, der gibt, wenn er sie verkauft, etwas davon („da geit er ain pfenwert von desselben“). Hat er aber auf einer Mulde feil und zugetragen, so zahlt er einen Hälbling (helbert) davon. Wenn ein „Hödlinger“ Salz in die Stadt führt, und es kleinweise verkauft, so hat er einen halben Salzmetzen in das Gericht zu geben, solchen Halbmetzen „sechs purent ainen gantzen metzen, ainen rechten“, und dazu muss ihm der Richter einen Metzen leihen. (Hödlinger heissen jene, die das Salz mit Saumrossen führen.) Wer auf Plahenwägen Salz nach Eferding führt, gibt einen Salzmetzen in das Gericht.

Schuster und Lederer, welche Gäste sind, und auf dem Samstagsmarkte feilbieten, geben einen Pfenning. Alle Lederer, welche Gäste sind, und Felle kaufen oder grüne (rohe) Häute auf dem Markte, bezahlen von 15 Fellen einen Pfenning, von grünen Häuten einen Hälbling.

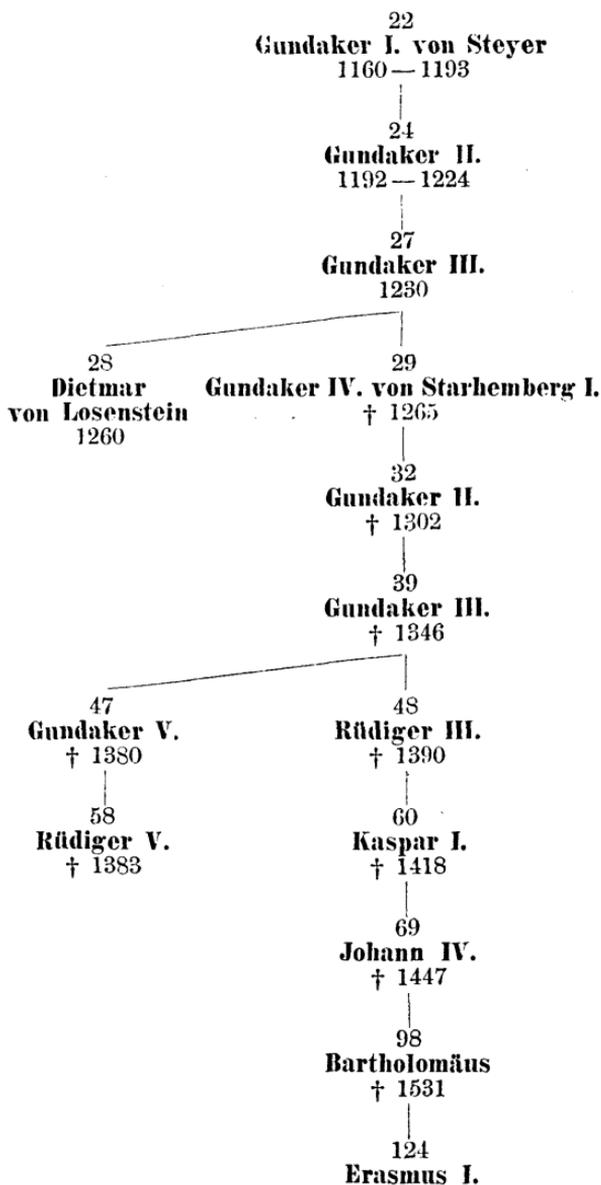
Gäste mit Häringen bezahlen für jede verkaufte Tonne 2 Pfenning zu Zoll.

Wer auf dem Samstagsmarkte altes oder neues Gewand feilbietet, das löblich ist, bezahlt von dem Busen einen Pfenning, aber von einem „gar ungenemen“ gibt er nichts.

Wenn Jemand Schwerter durch die Stadt trägt, die er nicht nach Passau bringen will, so gibt er dem Gerichte zu Zoll einen Pfenning.

Beilage III. zur Seite 85.

Stammbaum A. der Starhemberge.



Anmerkung. Die über den Namen stehenden Zahlen sind jene des Schwerdling'schen vollständigen Stammbaumes.

Stammbaum B. der Starhemberge.

